

Wortprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung

57. Sitzung
22. September 2025

Beginn: 09.10 Uhr
Schluss: 14.02 Uhr
Vorsitz: Florian Dörstelmann (SPD)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Ich rufe auf

Punkt 1 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/2553
**Gesetz zur Reform des Berliner Polizei- und
Ordnungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zu
Artikel 29 der Verfassung von Berlin**

[0228](#)
InnSichO(f)
BildJugFam
Haupt
IntGleich
DiDat

Hierzu wird es eine Anhörung geben. Herr Prof. Dr. Waldhoff ist bereits erschienen als Anzuhörender. – Herr Professor, herzlich willkommen! Vielen Dank, dass Sie uns heute zur Verfügung stehen werden! – Wir erwarten ferner noch als Anzuhörende Frau Dr. Shino Ibold, die aber aus Hamburg anreist und deshalb vielleicht etwas später hier erscheinen wird. Ich begrüße ferner zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Christiane Reichenau aus der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, die uns für Fragen zur Verfügung steht. – Herzlich willkommen! Vielen Dank, dass Sie da sind!

Der Ausschuss hat sich ferner entschlossen, zu diesem Tagesordnungspunkt mehrere Anhörungen durchzuführen; das hatten Sie ja bereits ersehen. Die Mitglieder der Ausschüsse für

Bildung, Jugend und Familie, für Integration, Frauen und Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung, für Digitalisierung und Datenschutz sowie des Hauptausschusses wurden mit Schreiben vom 15. September 2025 zur Beratung des Artikelgesetzes zur Polizeirechtsnovelle hinzugeladen. Die Hinzuladung trägt dem Umstand Rechnung, dass die vorgesehenen Anhörungen inhaltlich eine Reihe von Querschnittsthemen betreffen, die über den Zuständigkeitsbereich des Innenausschusses hinausgehen. So berühren insbesondere Fragen des Neutralitätsgesetzes, der Eingriffsbefugnisse nach dem ASOG sowie die Regelungen zum Datenschutz und zur Gewaltprävention auch zentrale Beratungsgegenstände der mitberatenden Ausschüsse. Die Teilnahme eröffnet daher den Mitgliedern dieser Ausschüsse die Möglichkeit, ihre fachliche Perspektive frühzeitig in die Anhörung einzubringen und die eigene Ausschussberatung auf einer breiteren Grundlage vorzubereiten. Ich begrüße daher auch die Mitglieder der zugeladenen Ausschüsse ganz herzlich zur heutigen Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung! Wir freuen uns, dass Sie heute an unserer Beratung teilnehmen und damit die Möglichkeit besteht, die anstehenden Anhörungen zu den geplanten Änderungen im Polizeirecht gemeinsam und mit Blick auf die verschiedenen fachlichen Perspektiven zu begleiten.

Gestatten Sie mir zu Beginn einen kurzen Überblick über den vorgesehenen Ablauf der Beratungen zum Artikelgesetz zur Polizeirechtsnovelle: In unserer heutigen Sitzung steht zunächst die Generalaussprache zum Gesetzentwurf auf der Tagesordnung. Anschließend folgen die Anhörungen zu Block 1, das ist das Neutralitätsgesetz, sowie Block 2, das Gesetz über den unmittelbaren Zwang, UZwG, das Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG, und weitere Regelungen. Die Sitzung ist, das hatte ich eingangs schon gesagt, hierfür bis 14 Uhr verlängert. Am 29. September 2025 setzen wir die Beratungen in einer ganztägigen Sondersitzung fort, in der Block 3, die Änderungen des ASOG, im Mittelpunkt stehen wird. Die Anhörung erfolgt am 29. September in zwei Runden; erstens Runde 1 – von 9 bis 13 Uhr – zu den Eingriffsbefugnissen, insbesondere Bild- und Tonaufnahmen, Telekommunikations- und Aufenthaltsüberwachungen sowie Fragen der Datenverarbeitung. Nach der Mittagspause von 13 bis 14 Uhr folgt in Runde 2 – von 14 bis 18 Uhr – zu den Themen Schutz vor häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt sowie weiteren Änderungen im ASOG, darunter Gefährderansprachen, Drohnenabwehr, Sicherstellungen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen. Gibt es hierzu Anmerkungen oder Anträge? Das müssten wir jetzt sehen. – Das ist nicht der Fall. Dann können wir so verfahren, und damit ist der Ablauf für beide Sitzungstage festgelegt.

Dann können wir mit der Generalaussprache zur ASOG-Novelle beginnen. Ich schlage Ihnen vor, wie auch in der Sprecherrunde vorab erörtert, dass wir die Redezeit für die Beiträge des Senats und der Fraktionen auf zehn Minuten festlegen und – in diesem Falle nach der Einbringung durch die beiden einbringenden Fraktionen mit kurzer Begründung – der Senat beginnt und die Fraktionen sich in der Folge nach der Stärke der Fraktionen anschließen. Gibt es hierzu Anmerkungen? – Das sehe ich nicht. Dann verfahren wir so. Dann darf ich die einbringenden Fraktionen nun bitten, in einer kurzen Begründung die Einbringung zu erläutern. – Herr Abgeordneter Dregger für die CDU-Fraktion, Sie haben das Wort!

Burkard Dregger (CDU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Spionage, Sabotage, Terrorgefahren, Angriffe auf unsere überlebenswichtigen kritischen Infrastrukturen, organisiertes Verbrechen, Gewaltkriminalität und die keineswegs zu vernachlässigende allgemeine Kriminalität sind stetige Herausforderungen für die Sicherheit Berlins, für die Sicherheit der Menschen unserer Stadt, der Bürgerinnen und Bürger und ihrer

Gäste. Die Sicherheitslage ist bedrohlich, denn die Gefahren wachsen. Sie sind Gefahren, die aus dem Inland kommen, genauso wie aus dem Ausland. Unsere Verpflichtung ist es, die Fähigkeiten und rechtlichen Befugnisse der Polizei an die Bedrohungslage anzupassen, und das tun wir jetzt als Koalition aus CDU und SPD.

Wir schließen damit einen über zehnjährigen Debatten- und Diskussionsverlauf über diese Eingriffsbefugnisse ab. Ich selbst habe meine erste Rede zur Quellen-TKÜ – das habe ich in den Annalen des Abgeordnetenhauses nachguckt – in meiner ersten Legislaturperiode im Jahr 2012 gehalten. 2016 gab es nach dem Terroranschlag auf den Breitscheidplatz sehr viele weitergehende Anträge – auch von meiner Fraktion, aber nicht nur – in den Bereichen Videoaufklärung, selbstverständlich auch Quellen-TKÜ, Onlinedurchsuchungen, elektronische Fußfesseln, Aufenthaltsfeststellungen mit dem Ziel, die Sicherheitskräfte, auch die Polizei zu befähigen, Gefahren besser aufzuklären, besser antizipieren zu können und durch wirksame Gefahrenabwehrmaßnahmen abwehren zu können, bevor sie sich realisieren. Das ist das, was uns hier antreibt. Die Gefahrenlage hat sich seit dem furchterlichen Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz nicht entspannt; im Gegenteil, sie wächst. Das hat auch zu tun mit den Veränderungen der Sicherheitslage in Europa insgesamt, dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, der wachsenden Spionage und Sabotage gegen unsere überlebenswichtigen kritischen Infrastrukturen. Wir durften ja leider Gottes gerade erst erleben, wie im Südosten Berlins durch relativ einfache Angriffsmaßnahmen ein erheblicher Schaden für die Stromversorgung eines wesentlichen Teils unserer Bevölkerung herbeigeführt werden konnte.

Deswegen haben wir uns entschlossen, nicht nur kosmetische Änderungen herbeizuführen, sondern das Berliner Polizeirecht substanziell auf den modernen Stand zu bringen. Zwei Beispiele erläutern das ganz anschaulich: An der Alex-Wache am Alexanderplatz gibt es Videokameras – aber sie sind nur auf die Außenfassade der Alex-Wache gerichtet. Ich meine, dieses ist unerklärlich. Sie sichern die Außenfassade der Alex-Wache und nicht den Alexanderplatz und die Menschen, die sich darauf bewegen. Es ist völlig absurd. Es ist höchste Zeit, dass das endlich korrigiert wird. Oder im Hinblick auf die Überwachung der Kommunikation, der digitalen Kommunikation von Terrorgefährdern, von organisiertem Verbrechen, von all denjenigen, die unsere kritischen Infrastrukturen angreifen wollen: Es ist völlig unerklärlich, warum Berlin als einziges Bundesland glaubt, es reiche, wenn man Festnetzanschlüsse überwacht, und man könnte die verschlüsselte Kommunikation nicht überwachen bei entsprechenden Bedrohungslagen, die natürlich einem Richter, der das letztendlich zu prüfen hat, bevor die Maßnahme stattfindet, darzulegen sind. Allein diese beiden Beispiele zeigen den ungeheuren Handlungsbedarf.

Ich möchte mich ganz herzlich bedanken bei den Kollegen natürlich meiner eigenen Fraktion – aber das war das Unproblematischste – und bei den Kollegen des Koalitionspartners, vor allen Dingen Martin Matz. Wir haben in den letzten zwei Jahren durch wirklich sehr viele Brainstormingsitzungen über jede einzelne Änderung gerungen. Das war ein toller Prozess, und es hat gut funktioniert. Ich möchte genauso der Innensenatorin danken, die mit ihrer Verwaltung und dem dort vorhandenen Know-how wirklich alles zur Verfügung gestellt hat, um uns überhaupt zu befähigen, rechtssichere und den Erfahrungen der Innenverwaltung entsprechende Regelungsvorschläge zu unterbreiten. Das war eine tolle Gemeinschaftsleistung, und das zeigt, dass dieser demokratische Rechtsstaat, der mit einer bürgerlichen Koalition der Mitte geführt wird, handlungs- und verteidigungsfähig ist. Das erwarten die Bürgerinnen und Bürger zu Recht von uns. Ich glaube, dass viele Bürger und Bürgerinnen Sorge haben im

Hinblick auf die Sicherheit in unserer Lage. Wir erleben das doch alle durch Zuschriften, und wir sehen es ja auch, wenn wir die Medien konsumieren. Deswegen ist es unsere Aufgabe, den tatsächlichen Bedrohungen wirksam zu begegnen. Das ist ja die Kernaufgabe eines Staates: die Sicherheit zu seiner Bürgerinnen und Bürger gewährleisten. Wenn wir uns dieser Aufgabe nicht stellen und sie nicht erfüllen, dann erschüttern wir den Glauben und das Vertrauen der Menschen in die Schutzfunktion des demokratischen Staates. Es geht hier also ans Eingemachte. Hier geht es nicht nur um irgendwelche Kleinigkeiten. Es geht hier um ganz substantielle Veränderungen, um die Sicherheitslage in Berlin wiederherzustellen.

Vielleicht zum Abschluss, bevor wir dann nachher noch in die Generaldebatte gehen: Wir befinden uns bei den meisten Maßnahmen im besten Einklang mit allen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Dass wir jetzt als letztes Bundesland vieles nachholen, was dort seit Jahren gang und gäbe ist, zeigt, dass politische Mehrheiten in der Vergangenheit nicht willens und in der Lage waren, diese substantiellen Änderungen herbeizuführen. Jetzt haben wir eine politische Mehrheit, die funktionsfähig ist, und darauf können wir gemeinsam stolz sein. Deswegen freuen wir uns jetzt auf die Debatte, auf die Anhörungen und dann vor allen Dingen auch auf die Schlussabstimmung. – Herzlichen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Dregger! – Herr Abgeordneter Matz! Sie haben das Wort für die Begründung vonseiten der SPD-Fraktion.

Martin Matz (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Auch ich möchte mich zu Beginn dafür bedanken, dass wir dieses von den Koalitionsfraktionen CDU und SPD eingebrachte Gesetz, das tatsächlich eine umfangreiche Vorberatung brauchte, in einer guten Zusammenarbeit zum einen zwischen den Koalitionsfraktionen der CDU und der SPD und zum anderen auch durch wirklich intensive und breite Zuarbeit von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport haben erstellen können. Dass das eine Menge Arbeit gewesen ist, ist alleine schon durch den Umfang des Gesetzespakets, das heute hier vorliegt, sichtbar, im Sinne von Handwerk, was das tatsächlich alles erfordert, bis man hier über 700 Seiten vorlegen kann, mit allen Begründungen und Drum und Dran. Es ist, glaube ich, für jeden nachvollziehbar, dass das auch eine Zeit lang gebraucht hat. In der Tat haben wir natürlich über viele Dinge intensiv miteinander gesprochen und sehr genau erwogen, was wir machen und was wir nicht machen.

Das Gesetz in dieser Form hätte man vor beispielsweise 20 oder 30 Jahren noch gar nicht machen können oder müssen, weil wir uns darin einer ganzen Reihe von Themen widmen, die aufgrund des technischen Fortschritts überhaupt erst aufgekommen sind und die sich früher gar nicht gestellt haben. Zum Beispiel ist Datenbestände mithilfe von zusätzlichen Programmen, die auch künstliche Intelligenz mit umfassen, durchforsten zu können, eine Fragestellung, die sich vor Jahren und Jahrzehnten rein technisch so noch gar nicht gestellt hat und die deswegen in früheren Versionen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Berlin gar nicht behandelt werden konnte und die sich aber jetzt tatsächlich aufgrund des derzeitigen Stands der Technik und dessen, was in Zukunft kommt, durchaus stellt; genauso wie eine Frage wie die Videoüberwachung, die sich heute im Gegensatz zu früher auch mit der Frage beschäftigen muss, ob es eine biometrische Echtzeitfernidentifizierung von Menschen geben darf oder nicht. Das ist auch eine Frage, die sich vor 20 oder 30 Jahren gar nicht gestellt hätte, die aber heute auf der Tagesordnung steht, auch in Beziehung gesetzt natürlich zum AI-Gesetz, wie es um umgangssprachlich genannt wird, der Europäischen Union und der Frage, wie wir damit in Berlin vor Ort im Landesgesetz umgehen wollen. Insoweit geht es

hier in erster Linie um eine umfassende Modernisierung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze, die wir vornehmen, und bei der wir bestimmte Fragen, die sich eben früher nicht gestellt haben, ganz bewusst mit Ja beantworten und andere dann aber auch mit Nein beantworten.

Deshalb ist es so, dass wir uns zunächst die Frage gestellt haben – ich habe mir diese Frage vor allen Dingen sehr intensiv gestellt aufgrund von den Vorfällen, die wir in den letzten zwei, drei Jahren, seitdem die Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und SPD gemacht worden ist, erlebt haben –: Woran ist denn vor allen Dingen besonderer Bedarf, um die Sicherheitslage zu verbessern? Haben wir ein Problem bei der Informationserhebung, oder haben wir ein Problem bei der Informationsauswertung? – Wenn man sich gerade Dinge anschaut wie den Anschlag von Magdeburg, dann ist es eben so, dass viele Informationen manchmal schon vorher vorhanden sind, sie aber nicht entsprechend ausgewertet werden konnten und/oder nicht ausgewertet werden durften. – Das ändern wir mit dem vorliegenden Gesetz. Da haben wir ein klares Ja rein gestellt und gesagt, das werden wir in Zukunft machen, und das sehen wir mit diesem Gesetz vor. Das soll dann technisch umgesetzt werden können, aber natürlich kommt es darauf an, mit welchen Partnern, mit welchen Anbietern wir das tun. Da ist es natürlich wichtig, dass wir unsere Partner in Europa finden, nach den europäischen Regeln des Datenschutzes, und nicht irgendwo anders auf der Welt, wo wir nicht genau wissen, was dann anschließend damit geschieht.

Die Informationserhebung ist also weniger das Problem als die Informationsauswertung, und deswegen liegt hier ein Schwerpunkt. Dennoch ist es so, dass wenn wir jetzt Videoüberwachung an kriminalitätsbelasteten Orten zulassen, wir natürlich doch auch in der Informationserhebung unterwegs sind. Das ist ja ein Punkt, der auch in der Koalitionsvereinbarung schon festgeschrieben war. Wir verteilen aber nicht wahllos Kameras überall in der Stadt, und wir machen keine Fernidentifizierung von Unbetroffenen, sondern wir setzen sie gezielt ein, um an kriminalitätsbelasteten Orten tatsächlich einen Nutzen aus der Videoüberwachung ziehen zu können. Wir tun dies vor allen Dingen anlassbezogen, und da gibt es bestimmte Orte, die sich mehr dafür anbieten, und andere, die sich dafür weniger anbieten, an denen wir das dann durchführen.

Ein wichtiger Punkt aus Sicht der SPD-Fraktion war auch die Frage, wo die Polizei in welcher Form kontrollieren kann. Auch da ist es so, dass wir in Waffenverbotszonen und an kriminalitätsbelasteten Orten natürlich eine besondere Notwendigkeit haben, dass die Polizei hier Kontrollen durchführen kann, und zwar auch verdachtsunabhängige Kontrollen durchführen kann. Das ist ja an den kriminalitätsbelasteten Orten schon der Fall. Weil diese Frage aber nicht unwichtig ist, gerade auch für die Vermeidung von tatsächlichem oder subjektiv empfundenem Racial Profiling, haben wir beides – die kriminalitätsbelasteten Orte genauso wie Waffenverbotszonen – mit einer zusätzlichen Mitwirkungsfunktion des Parlaments versehen, so dass wir auch hier ein Gleichgewicht hergestellt haben, indem wir transparent und offen darüber diskutieren, wo in der Stadt wir das machen, wo wir das brauchen und wo wir dann eben auch darauf verzichten können.

Wichtig in dem Gesetzentwurf sind auch noch andere Punkte, die ich nur kurz benennen will, ohne sie jetzt genau auszuführen, weil wir natürlich auch in der Anhörung in einer Woche noch eine Chance haben, uns mit den Dingen sehr viel detaillierter auseinanderzusetzen. Was wir schon heute machen werden, ist, uns damit zu beschäftigen, wie im Gesetz über den unmittelbaren Zwang der Schusswaffengebrauch der Polizei geregelt ist. Das ist ein schwieriges Thema, das wir in Berlin lange erwogen und diskutiert haben. Jetzt sind wir so weit, dass wir sagen, wir regeln das dann tatsächlich auch. Die Botschaft dabei ist ganz klar, dass die Politik sich bei den schwierigen Themen, die sich der Polizei in ihrem Einsatz stellen, nicht in die Büsche schlägt, sondern dass sie da hinter den Polizeibeamtinnen und -beamten steht und klare Grundlagen für den Einsatz schafft, an dem sich dann auch die Beamtinnen und Beamten gut orientieren können und man ihnen dann auch zur Seite steht.

Ein wichtiger Bereich, mit dem wir uns dann nächste Woche beschäftigen werden, ist die Bekämpfung häuslicher Gewalt. Hier gibt es eine ganze Reihe von Fortschritten, von zusätzlichen Dingen, die wir machen, teilweise ganz praktisch orientiert: Wenn man feststellt, dass die Wegweisung von Tatverdächtigen für 14 Tagen nicht ausreichend ist, um beispielsweise einen Schutzplatz zu finden, dann braucht man eine Möglichkeit, diese Wegweisung auch zu verlängern, sodass wir jetzt insgesamt 28 Tage dafür Zeit haben. Das ist ein ganz wichtiger, wenn auch scheinbar kleiner Baustein, um Betroffene von häuslicher Gewalt besser schützen zu können. Genauso haben wir uns auch Gedanken darüber gemacht, wie wir dafür sorgen können, dass sowohl die Opfer als auch die Tatverdächtigen zu Beratung und Therapie finden und dafür auch Daten weitergegeben werden können, weil es natürlich nicht immer unbedingt in der aufgeheizten Situation des polizeilichen Einsatzes sofort möglich ist, hier aktiv zu werden, sondern man muss die Möglichkeiten schaffen, um das dann im Nachgang zu tun. Eine weitere Möglichkeit wird der Einsatz der elektronischen Fußfessel sein, mit dem wir in diesem Bereich ein Aufeinandertreffen von Tätern und Opfern nach dem spanischen Modell in Zukunft verhindern wollen; ein Instrument, das sicherlich nur in ganz bestimmten Fällen zum Einsatz kommt, und im Übrigen ja auch an eine richterliche Anordnung gebunden ist.

Genauso achten wir auch sonst in dem Gesetzentwurf immer darauf, dass wir hier tatsächlich zielsicher vorgehen, und haben zum Beispiel bei Überwachungsmaßnahmen nicht nur die richterliche Anordnung als Voraussetzung darin, sondern sorgen auch dafür, dass es nur bei entsprechenden schweren Straftaten und vor allem im Bereich der Terrorabwehr und der Organisierten Kriminalität überhaupt zum Zuge kommt.

Alles in allem gesehen haben wir hier nicht nur einen umfangreichen Entwurf, sondern auch einen, in dem viel an Überlegungen drinsteckt, wie wir tatsächlich ein zeitgemäßes, ein modernes Polizeirecht in Berlin schaffen können, und ich freue mich darauf, dass wir heute und in der nächsten Woche intensiv in einer Anhörung darüber beraten und sehen können, wie das von den unterschiedlichen Expertinnen und Experten eingeschätzt wird, sodass wir in einem breit angelegten parlamentarischen Verfahren über mehrere Wochen, ja, über mehrere Monate, dann dazu kommen, dass wir tatsächlich diesen Schritt gehen können und ein neues Polizeirecht für Berlin verabschieden können. – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Matz! – Dann danke ich den einbringenden Fraktionen für diese Begründung! – Wir treten in die Debatte ein, und da hat zunächst der Senat das Wort. – Frau Senatorin Spranger, bitte!

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport): Herzlichen Dank, verehrter Herr Vorsitzender! – Liebe Kolleginnen und Kollegen Abgeordnete! Ich darf mich dem Dank anschließen: an die Koalitionsfraktionen und selbstverständlich auch an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im eigenen Haus, weil wir, wie hier schon gesagt wurde, selbstverständlich sehr intensiv im Austausch und in der Zusammenarbeit waren. Deshalb auch von meiner Stelle noch einmal sehr herzlichen Dank an die Koalitionsfraktionen! An dieser Stelle nur einige wenige Punkte zu diesem sehr umfangreichen – es wurde schon gesagt –, auch sehr wichtigen und meines Erachtens sehr guten Gesetzentwurf.

Der Ausschuss wird sich heute näher mit Artikel 6, Artikel 3 und Artikel 5 des Gesetzes beschäftigen. Vieles habe ich hier schon zur Einbringung in der Plenarsitzung gesagt. Folgende Punkte sind wichtig: Wir setzen, und das haben auch schon beide Sprecher gesagt, unsere Politik für eine Verbesserung der Sicherheit konsequent fort. Die erste kleine Novelle – das darf ich an der Stelle auch noch einmal sagen – des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes dieser Koalition wurde bereits Ende 2023 beschlossen und brachte schon sehr wichtige Änderungen mit sich: Zum einen wurde der Einsatz von Tasern durch die Polizei klar geregelt, um im Falle von Bedrohungen eine weniger gefährliche Alternative zu Schusswaffen zur Verfügung zu haben, das in § 19a UZwG. Der Einsatz von Bodycams – Sie wissen es, auch hier lange diskutiert – wurde erweitert, sodass diese nun auch in Wohnungen eingesetzt werden können, § 24c ASOG. Die zulässige Höchstdauer des Unterbindungsgewahrsams wurde von zwei auf fünf Tage verlängert, bei drohenden terroristischen Straftaten sogar auf sieben Tage. Wir haben zudem Ausnahmegenehmigungen für das Anwohnerparken für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – das war mir wichtig – der Polizei, Feuerwehr und Justiz, die im Schichtdienst arbeiten, geschaffen; ein Zeichen unserer Wertschätzung.

Nun geht es genauso konsequent weiter. Fast auf den Tag genau 50 Jahre nachdem das Berlin-ASOG im damaligen Berlin-West erstmals in Kraft trat, diskutieren wir heute und in den kommenden Wochen eine umfassende Modernisierung des Berliner Polizeirechts. Das betrifft viele einzelne Regelungen, die ich in der Kürze der Zeit auf einfache Grundsätze zusammenfassen möchte: Berlin holt auf. Viele der Regelungen, die wir hier treffen, sind in anderen Ländern, das wurde schon gesagt, längst Standard. Das betrifft die Videoüberwachung an kriminalitätsbelasteten Orten, § 24e ASOG-Entwurf; das betrifft die Quellentelekommunikationsüberwachung, mit der wir Telefongespräche zur Abwehr von Terroranschlägen und im Bereich der Organisierten Kriminalität abhören, bevor diese verschlüsselt werden, § 26a ASOG; das betrifft auch den finalen Rettungsschuss, auf den wir später noch eingehen werden, weil er im UZwG geregelt wird, § 9 Absatz 2. Berlin ist das einzige Bundesland – auch das möchte ich hier noch mal betonen –, das diesen schärfsten Grundrechtseingriff nicht gesetzlich geregelt hat. Berlin achtet dabei die Grundrechte und legt, das ist mir sehr wichtig, einen hohen Maßstab – das werden wir auch gleich diskutieren – an die Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze, denn das ist ein sehr ausgewogener Gesetzentwurf.

Wir nehmen ein umfassendes Verbot des Racial Profiling ausdrücklich in das ASOG auf, künftig § 12 Absatz 3 ASOG. Damit sind wir das erste Bundesland, das so etwas im ASOG regelt. Wir regeln den Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung bei verdeckten Einsätzen, § 27a ASOG. Die gerichtliche Vorabkontrolle verdeckter Datenerhebungsmaßnahmen, §§ 25, 25a ASOG, wird konsequent nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erweitert. Die Maßnahmen werden strengen Protokollierungs- und natürlich Benachrichtigungspflichten unterworfen. Auch sollen beispielsweise präzise engere Grenzen für die

zweckändernde Nutzung personenbezogener Daten nach dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung festgeschrieben werden.

Berlin stärkt nachdrücklich den Opferschutz und die Gewaltprävention, wofür ich mich immer wieder gemeinsam mit den Koalitionsfraktionen und auch vorher schon mit der alten Koalition eingesetzt habe; wir setzen es jetzt aber um. Bei häuslicher Gewalt wird vorgesehen, dass ein Wohnungsverweis bis auf 28 Tage – es wurde schon genannt – klar geregelt wird, und Kontakt- und Näherungsverbote werden ebenso geregelt, § 29a. Die Elektronische Aufenthaltsüberwachung, elektronische Fußfessel, wird eingeführt, insbesondere zum Schutz vor partnerschaftlicher und anderen Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt in Hochrisikofällen. Deshalb wird der Gesetzentwurf in dieser Konstellation, das sogenannte spanische Modell, geregelt, also die Ausstattung auch der gefährdeten Person; wir haben es hier im Innenausschuss und im Plenum schon oft miteinander besprochen. Die Beteiligung der Polizei an den so wichtigen multiinstitutionellen Fallkonferenzen erhält eine klare Rechtsgrundlage – auch das ein Wunsch aus dem Parlament und von uns selbstverständlich miteinander in den Koalitionsfraktionen besprochen und auch umgesetzt, § 45c. Hier leistet der Gesetzentwurf einen essenziellen Beitrag zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, worüber ich mich gerade als erste Innensenatorin Berlins natürlich besonders freue. Deshalb ist es auch wichtig, dass die Polizei künftig Kontaktdaten von Tatverdächtigen und Opfern an Beratungsstellen weitergeben darf, §§ 44, 45. Hier müssen Gewalt- und Viktimisierungszirkel durchbrochen werden.

Berlin setzt bei der Sicherheit auch auf eine technologische Modernisierung, weil die Polizei nicht schwächer als die Kriminellen sein darf. Der Einsatz von Drohnen – auch das wurde schon gesagt – durch die Polizei wird erstmals ausdrücklich geregelt. Sie sollen künftig beispielsweise für Übersichtsaufnahmen an Einsatzorten genutzt werden dürfen. Auch die Abwehr potenziell gefährlicher Drohnen wird in diesem Gesetzentwurf nun ausdrücklich geregelt. Neue Befugnisse im Bereich Telekommunikation- und Telemediennutzung, §§ 26c, 26e, erlauben Bestandsdatenauskunft, Verkehrsdatenerhebung und Funkzellenabfrage auch zur Gefahrenabwehr. Künstliche Intelligenz wird für eine Verhaltens- und Situationserkennung bei Videoüberwachungsmaßnahmen zugelassen. Wir ermöglichen damit gerade keine Gesichtserkennung, sondern unterstützen die Polizeidienstkräfte an den Bildschirmen, weil erkannt wird, ob es eine Schlägerei gibt oder ob jemand am Boden liegt; das ist dann also für die entsprechende Erkennung wichtig. Künstliche Intelligenz wird auch für den nachträglichen biometrischen Abgleich mit allgemein öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet zugelassen, § 28a. Ich erinnere an den Fall der mutmaßlichen Terroristin Klette – Sie erinnern sich daran, wir haben auch hier im Parlament darüber gesprochen –, die auf diesem Wege von Journalisten gefunden wurde. Die Polizei soll zukünftig rechtmäßig gespeicherte Daten automatisiert auswerten dürfen, § 47a. Hier entzündet sich die Empörung immer an einem bestimmten amerikanischen Anbieter, das wissen wir. Um es vorweg zu nehmen, wir schauen uns natürlich auch eine europäische digitale Sache an. Wir sind da in der Diskussion, auch bei der Innenministerkonferenz.

Es gibt viele weitere gute Regelungen in diesem Gesetzentwurf. Einige noch: Als Konsequenz der unabhängigen wissenschaftlichen Evaluation schaffen wir klare Regeln für den Bodycameinsatz, § 24c, die den Dienstkräften von Polizei und Rettungsdienst die Entscheidung über die Nutzung der Geräte erleichtern wird. Zum Schutz der Gesundheit der Einsatzkräfte ermöglichen wir Blutuntersuchungen von mutmaßlich infizierten Angreifern. Die BVG soll Videoaufnahmen künftig drei statt nur zwei Tage speichern, § 20 Absatz 3 – ein spürbarer

Gewinn für den Opferschutz, auch das möchte ich hier sehr deutlich sagen. Wir führen stationäre Notrufsäulen mit Videoaufschaltung als Pilotprojekt im Kurfürstentempel ein. Ein letzter kleiner Punkt noch, der zeigt, wie man auch mit kleinen Änderungen viel bewirken kann: Zur besseren Bekämpfung insbesondere der Organisierten Kriminalität erhält die Polizei die Möglichkeit zur präventiven Sicherstellung von Forderungen und anderer nicht körperlicher Vermögenswerte, § 38 Absatz 3. Konkret heißt das, die Polizei kann bald auch Kryptowährungen wie Bitcoin und andere virtuelle Währungen präventiv beschlagnahmen. Wir treffen die OK also noch besser an der Stelle, an der es ihnen wehtut, nämlich am Vermögen.

Es ist also ein sehr guter und sehr ausgewogener Gesetzentwurf, der die Sicherheit in Berlin und zugleich natürlich den Schutz der Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern ein gutes Stück voranbringt. Deshalb noch einmal sehr herzlichen Dank an meinen Kolleginnen und Kollegen und an die Koalitionsfraktionen! – Danke schön!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Frau Senatorin, für diese erste Stellungnahme und auch, dass Sie die Zeit wirklich sehr präzise getroffen haben! – Zwischenzeitlich ist auch unsere zweite Anzuhörende erschienen, Frau Dr. Shino Ibold. – Herzlich willkommen, Frau Dr. Ibold! – Unsere Datenschutzbeauftragte ist ebenfalls erschienen – herzlich willkommen! – Wir treten nun in die Generaldebatte der Fraktionen nach Stärke der Fraktionen ein. Ich darf noch einmal daran erinnern, dass wir jeweils zehn Minuten für den ersten Redebeitrag verabredet haben; ich bitte darauf zu achten. Ich weise noch darauf hin, dass die Redebeiträge selbstverständlich zwischen den einzelnen Abgeordneten aufteilbar sind. Wenn das gewünscht wird, bitte ich um fraktionsinterne Absprache. Es beginnt die Fraktion der CDU. – Herr Abgeordneter Dregger, Sie haben das Wort für die nächsten zehn Minuten!

Burkard Dregger (CDU): Sehr gern, Herr Vorsitzender! – Ich werde die zehn Minuten nicht ausschöpfen und möchte nur einige Kernpunkte nennen, die Inhalt dieses größten Gesetzentwurfes in der Geschichte des Abgeordnetenhaus von Berlin sind.

Wir verfolgen bei den Sicherheitsgesetzen vier Ziele. Erstens: Wir wollen die Sicherheit für alle Bürgerinnen und Bürger im öffentlichen Raum verbessern. Dazu – stichwortartig – gestatten wir erstmalig die polizeiliche Videoaufklärung an den kriminalitätsbelasteten Orten. Wir gestatten Bild- und Tonaufnahmen an stationären Notrufsäulen. Wir zeichnen zukünftig verpflichtenderweise die Notrufe auf, damit sie nicht sofort wieder gelöscht werden. Wir zeichnen die Standortdaten bei Notrufen auf, um die Aufenthaltsermittlung zu verbessern. Wir dehnen die Gefährderansprachen und die Gefährderanschreiben aus. Wir sorgen für klare Regelungen im Hinblick auf die Zuverlässigkeitsüberprüfung bei großen Veranstaltungen und den dort involvierten Akteuren. – Also: Schutz aller.

Zweitens: Schutz der Einsatzkräfte der Polizei. Frau Innensenatorin hat schon kurz darauf hingewiesen, wir haben bereits den Einsatz der Bodycams ausgedehnt, und wir haben der Polizei den Taser als weiteres Einsatzmittel an die Hand gegeben. Wir gestatten zukünftig per richterlicher Anordnung auch medizinische körperliche Zwangsuntersuchungen, wenn ein Polizeibeamter angegriffen, angespuckt oder gebissen wird und die Gefahr einer Infektion besteht, um feststellen zu können, ob schnelle präventive medizinische Maßnahmen zum Schutze dieses Polizeibeamten nötig sind, damit sie dann auch ergriffen werden können; ein schwerer, aber wichtiger Eingriff. Wenn wir uns das Versammlungsgeschehen dieser Stadt

mit 7 500 Versammlungen pro Jahr ansehen – und leider sind nicht wenige gewalttätig –, dann ist das absolut geboten.

Wir regeln zukünftig den finalen Rettungsschuss – nicht, weil er nicht bereits zulässig wäre, denn er ist ja als Nothilfe nach dem Strafgesetzbuch gerechtfertigt, aber wir sind der Auffassung, dass die Polizistinnen und Polizisten, die vor dieser schwierigen Einsatzlage stehen, das nicht nur aufgrund ihrer persönlichen Entscheidung tun sollen, sondern aufgrund einer verwaltungs- und polizeirechtlichen Ermächtigung. Es ist völlig inakzeptabel, dass sich das Land Berlin bisher einen schlanken Fuß gemacht hat, wenn Kolleginnen und Kollegen der Polizei in einer solchen schwierigen Situation stehen und sich dann auf die strafrechtliche Rechtmäßigkeit verlassen müssen. Wir können nicht sagen: Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass! –, sondern müssen deutlich sagen: Das ist vom Willen des Gesetzgebers umfasst, und zwar des Landesgesetzgebers, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen, die wir im Einzelnen geregelt haben, vorliegen. Deswegen ist das auch eine Fürsorge für unsere Einsatzkräfte der Polizei. – Also zweiter Punkt: Schutz unserer Einsatzkräfte.

Dritter Punkt der Novelle als Schwerpunkt ist der Schutz vor Terrorgefahren, Gefahren der Organisierten Kriminalität, aber auch jeglichen Angriffen auf unsere lebenswichtigen Infrastrukturen: Drohnenabwehr, Einsatz von Drohnen, Quellen-TKÜ, Onlinedurchsuchungen, Bestandsdatenauskunft, Verkehrs- und Nutzungsdatenauskunft, Unterbrechung von Kommunikationsverbindungen, beispielsweise um Täterkommunikation zu stören oder auch das Zünden von Sprengsätzen durch eine Telefonverbindung zu unterbinden – absolut wichtig –, Funkzellenabfrage, nicht etwa nur, um Vermisste zu ermitteln, wie das bisher in Berlin nur gestattet ist, sondern um Gefährder und ihren Standort überwachen zu können, um dann, wenn sich Bedrohungslagen ergeben, auch rechtzeitig eingreifen zu können, und vieles andere mehr – Frau Innensenatorin hat auf den Fall Klette hingewiesen –: der verbesserte Datenaustausch bei Fremddatensystemen, automatisierte Datenanalyse bei bislang nicht verbundenen automatisierten Daten und Datenquellen, nutzungsbeschränkende Maßnahmen an gefährdeten Objekten. Auch das gehört dazu: dass im Umfeld von gefährdeten Objekten wie Botschaften und anderen nicht verdächtige Gegenstände bleiben können, dass sie also beseitigt werden können, und vieles andere mehr. – Also dritter Schwerpunkt: Schutz vor Terror, organisiertem Verbrechen und Schutz unserer überlebenswichtigen Infrastrukturen.

Der vierte wichtige Punkt ist auch schon angeklungen, das ist der Schutz vor häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt. Die Zahlen der erkannten Gewalttaten sind in den letzten zehn Jahren erheblich gewachsen, um 20 Prozent, und wir müssen davon ausgehen, dass es eine sehr hohe Dunkelziffer gibt. Deswegen gehen wir im Grunde ganz neue Wege, und zwar sind wir bundesweit die Ersten, die diese Wege gehen: Wir verlängern das Betretungsverbot in Wohnungen von 14 auf 28 Tage, um gefährdeten Partnern in einer Partnerschaft die Gelegenheit zu geben, sich eine andere Bleibe zu suchen, sich in Sicherheit zu bringen, und zwar geordnet und nicht chaotisch. In Hochrisikofällen gestatten wir den Einsatz der spanischen Fußfessel zur Aufenthaltsüberwachung des Gefährders und mit der Funktion einer Sicherheitsmitteilung an die bedrohte Partnerin oder den bedrohten Partner – in der Regel sind es ja Frauen und möglicherweise auch Kinder, die da zu schützen sind –, damit sie merken, wenn sich der Gefährder ihnen nähert, damit sie Maßnahmen ergreifen können und keine böse Überraschung erleben. Wir verbessern den operativen Opferschutz, das heißt, etwaige neue Identitätsdaten der Partnerin werden zukünftig nicht mehr einem Gefährder offengelegt werden müssen, sodass die neue Identität überhaupt ihre Wirksamkeit entfalten kann. Wir gestatten

die Übermittlung der Kontaktdaten in Fällen häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt an Beratungs- und Vermittlungsstellen, damit die intervenieren können, versuchen können, ob es in einer Partnerschaft, in der es partnerschaftliche Gewalt gibt, noch präventive Möglichkeiten gibt, die Partnerschaft zu erhalten, aber die Gewalt abzuwehren, und Fallkonferenzen und vieles andere mehr. – Das ist der vierte Schwerpunkt.

Wir beschäftigen uns heute auch mit der Novelle des Neutralitätsgesetzes. Hier ist es mir außerordentlich wichtig, darauf hinzuweisen, dass wir im Grunde nichts Neues entscheiden, sondern das in Gesetzesform gießen, was das Bundesverfassungsgericht vor zehn Jahren und das Bundesarbeitsgericht infolge dieser bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung ebenfalls vor einigen Jahren entschieden haben. Entschieden worden ist – und so schreiben wir es auch in dem Gesetzentwurf –, dass der Grundsatz der Neutralität erhalten bleibt, auch in Schulen, und dass bei Gefährdungen der Neutralität, und zwar bei konkreten Gefährdungen der Neutralität und bei konkreten Gefährdungen des sogenannten Schulfriedens, auch Beamten und Angestellten im öffentlich Dienst – es betrifft ja vor allem Beamte – auferlegt werden kann, ihr religiöses oder politisches weltanschauliches Bekenntnis nicht in der Öffentlichkeit vor sich herzutragen. Das wird bleiben, das ist auch wichtig, und das wird ohne Frage von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts gedeckt. Wichtig ist auch, was wir nicht entschieden haben; wir haben nämlich nicht entschieden, in den Bereichen von Polizei und Justiz Änderungen vorzunehmen. Denn derartige Änderungen sind durch keine einzige Entscheidung eines Gerichtes bisher gefordert worden, und wir halten sie auch für falsch, um das mit aller Deutlichkeit zu sagen. Denn wer als Hoheitsträger in der Öffentlichkeit den Bürgerinnen und Bürgern gegenübertritt, darf nicht einmal den Anschein erwecken, er könne nach anderen Kriterien handeln als nach Recht und Gesetz. Deswegen können wir von Beamten Neutralität erwarten, wenn sie den Bürgerinnen und Bürgern gegenübertreten, und das bleibt uneingeschränkt der Fall. – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Dregger! – Dann hat als Nächstes die SPD-Fraktion das Wort. – Herr Abgeordneter Matz! – [Zuruf von Vasili Franco (GRÜNE)] – Entschuldigung? – [Anne Helm (LINKE): Sollten sich Koalition und Opposition nicht abwechseln? – Weitere Zurufe von GRÜNEN und LINKEN] – Wir haben nach Stärke der Fraktionen vereinbart. Das war die Abrede, – [Zuruf Abg. Helm (LINKE): Jetzt redet die Regierung mit sich selbst!] – und daran halte ich mich. Wenn es eine solche Abrede gibt, dann wird sie auch umgesetzt. Das sollte hier Konsens sein. – Herr Abgeordneter Matz, Sie haben das Wort. Bitte halten Sie die zehn Minuten auch ein!

Martin Matz (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Da ich vorhin ja schon einige Zeit in Anspruch nehmen konnte, will ich diese Vorgabe sogar deutlich unterschreiten und eigentlich an der Stelle nur noch eine Ergänzung vornehmen: Vor der Einbringung war mir ins Auge gefallen, dass bei der Versammlungsanmeldungen hier vor dem Haus, die es heute gibt – ich war leider zu früh da und habe es deswegen noch nicht sehen können, aber vor dem Haus haben wir ja auch eine kleine Versammlung –, es als zentrale Aussage heißt: „Polizeigewalt und Überwachung entgegnetreten“. Das will ich zum Anlass nehmen zu sagen, mit welchem Bild von Polizei wir hier als Koalitionsfraktionen unterwegs sind.

Ich habe vorhin schon hervorgehoben, dass wir der Polizei keine Befugnisse verleihen wollen, die sie nicht braucht, dass wir sie auch auf die Punkte beschränken, wo sie wirklich nötig sind, also zum Beispiel die Telekommunikationsüberwachung an die Terrorbekämpfung und

die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität binden und nicht für alles und für jedes. Da sind wir also schon durchaus mit Bedacht unterwegs. Wir machen auch keine Symbolpolitik. Wir haben keine Dinge mit in den Gesetzentwurf geschrieben, die man nicht braucht und die am Ende nur gut aussehen. Wir sind dabei aber in jedem Falle mit einem positiven Bild von unserer Berliner Polizei unterwegs gewesen, die nämlich – da bin ich ganz sicher – bei einem Großteil der Berliner Bevölkerung auf starken Rückhalt stößt und der wir die Mittel an die Hand geben müssen, dass sie wirksam für Sicherheit und für Kriminalitätsbekämpfung in Berlin sorgen kann. Dieses „Mittel zur Verfügung stellen“ bezieht sich nicht nur auf das Gesetzesvorhaben, das wir jetzt hier miteinander beraten, sondern da geht es natürlich auch darum, die Polizei ansonsten personell und mit Sachmitteln in die Lage zu versetzen, dass sie dieser Aufgabe gerecht werden kann. In diesem Sinne steht diese Koalition ganz stark hinter der Polizei Berlin und versucht, die Gelingensbedingungen für Kriminalitätsbekämpfung in Berlin durch den Gesetzentwurf, den wir hier vorgelegt haben, zu verbessern. An der Stelle unterscheiden wir uns deswegen auch von solchen pauschalen Urteilen wie „Polizeigewalt und Überwachung entgegentreten“, denn die Polizei ist nicht gegen die Berliner Bevölkerung tätig, sondern für die Berliner Bevölkerung.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Matz! – Dann hat als Nächstes die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das Wort. – Herr Abgeordneter Franco, bitte!

Vasili Franco (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Einmal muss ich schon sagen, ich finde es doch etwas erstaunlich: In der Sprecherrunde haben wir eine Stunde für die Generaldebatte angesetzt – es ist nett, dass nach einer Stunde Redezeit auch mal jemand von der Opposition zu Wort kommt. Parlamentarisch ist das vielleicht kein ganz so guter Stil. Wir sollten uns vielleicht alle überlegen, ob wir das in Zukunft auch so machen, wenn wir uns als Parlament hier ernst nehmen.

Ich nehme gern Bezug zur heutigen Debatte, die Generalaussprache zum Berliner Polizeigesetz. Ja, an vielen Stellen gibt es Überarbeitungsbedarf, an manchen Stellen ist er sogar auch positiv gelungen, insbesondere im Bereich häusliche Gewalt; die Wegweisungsdauer wurde genannt, aber auch insbesondere die Fallkonferenzen.

Es ist gut, dass das endlich geregelt wird. Wir hatten seit längerer Zeit auch schon Vorschläge eingebracht. Das ist aus unserer Sicht ein Thema, das eigentlich keinen Aufschub verdient. Deshalb ist es unter dem Aspekt zumindest gut, dass eine Polizeigesetznovelle kommt. Dennoch würde ich an der Stelle betonen wollen, dass, wenn so oft über das spanische Modell gesprochen wird, das spanische Modell weit mehr war als die Einführung einer elektronischen Fußfessel, sondern vor allem die Stärkung des Hilfesystems. Da wird aber gerade bei den Trägern gekürzt. Auch die Schaffung von Fallkonferenzen muss man dann in der Breite anwenden, denn das war erfolgsversprechend, damit Betroffenen – vor allem betroffenen Frauen – wirklich geholfen werden kann. Wenn wir in Zukunft über das spanische Modell reden, verkürzen Sie es also bitte nicht auf die Fußfessel, denn damit tun Sie den Betroffenen keinen Gefallen.

Jetzt stand die Frage im Raum, auch von Herrn Dregger: Was ist denn ein modernes Polizeigesetz? – Ich glaube, es gehört zur Einordnung dazu, dass selbst das beste Gesetz nichts bringen würde, wenn an vielen Stellen die Basics fehlen. Wir reden hier oft genug über den Sanierungsstau, sei es bei den Gebäuden oder im Fuhrpark. Wir haben jetzt auch wieder ein Sondervermögen. Es ist gut, dass da ein bisschen in den Katastrophenschutz investiert wird, aber es ist nicht gut, wenn Fahrzeuge für die Polizei und die Feuerwehr beschafft werden, während gleichzeitig dafür die Ansätze im regulären Haushalt gekürzt werden, oder wenn man sich aus einem Sondervermögen, das für die Sanierung der maroden Infrastruktur in Deutschland bereitgestellt ist, ein paar Millionen Euro für die Videoüberwachung am Görlitzer Park herauszapft. Da hätte man vielleicht in der Prioritätensetzung etwas anders agieren können, vor allem, wenn man sieht, wie krass bei der sozialen Infrastruktur gespart wird. Die ganzen Mittel aus dem Sicherheitsgipfel hat die Koalition auch schon längst vergessen. Dem Fraktionsvorsitzenden der CDU ist das jetzt am Wochenende mal aufgefallen, aber die große Prioritätensetzung für die Sicherheit in dieser Stadt liegt bei Ihnen wohl allein in diesem Gesetz, und das ist für das Sicherheitsverständnis vielleicht doch fatal.

Ich gehe aber gerne auf das Gesetz selbst ein. Zur Videoüberwachung hatte ich schon einiges gesagt. Wir sollten uns dabei auch vor Augen halten, dass es relativ wenig bringt, die Crackkonsumenten im Görli mit der Kamera zu filmen, damit ist am Ende auch niemandem geholfen. Kameras ersetzen – das zeigen unzählige Studien – keine Einsatzkräfte und verhindern keine Straftaten. Aus dieser Perspektive ist das also ein bisschen Symbolpolitik, Herr Matz.

Ein modernes Gesetz – dagegen habe ich nichts – nur mit ganz vielen abstrakten Bedrohungslagen zu begründen, die Herr Dregger hier einfach aufzählt, die es alle gibt, ohne sich konkret damit auseinanderzusetzen, was das dann im Detail bedeutet, ist sehr einfach und ermöglicht natürlich, alles reinzuschreiben, was man sowieso mal haben wollte und was das Grundgesetz hergibt. Ich würde als ganz grundsätzlichen Appell trotzdem einmal betonen: Grundrechte und auch Verfassungsgerichte sind nicht der Feind der Sicherheitsgesetzgebung, sondern das, was es eigentlich zu schützen gilt. Das ist aus meiner Sicht in der Sicherheitsgesetzgebung, auch in anderen Bundesländern, nicht immer State of the Art.

Ich gehe auch gerne noch auf ein paar kleine inhaltliche Aspekte ein. Etwas, was man vielleicht relativ einfach überliest, wo man sich aber schon fragen muss, wohin das führen soll: Wir haben nicht nur den Straftäter, den möglichen Gefährder beziehungsweise denjenigen, der als Störer eine Gefahr darstellt, sondern in diesem Gesetz kann, angefangen von der Observation, plötzlich jede Begleit- und Kontaktperson mit denselben Maßnahmen überzogen

werden. Gleichzeitig sehen wir in den Regeln zur Datenverarbeitung, dass man da alles reinwerfen kann, was einer Person zugerechnet wird, die eine „strafrechtlich relevante Verbindung“ hat. Da frage ich mich: Was ist eine strafrechtlich relevante Verbindung? – Ich dachte, es gibt Straftäter, es gibt Leute, die potenziell zu Straftätern werden, und jetzt gibt es auch noch Leute, die eine strafrechtlich relevante Verbindung ausweisen. Wenn man gegen all diese Personen Maßnahmen nach dem Polizeirecht ergreifen darf, dann kann jeder zur Gefahr gemacht werden. Ich glaube nicht, dass das Ihr Ansinnen ist, aber es ist das, was in diesem Gesetzentwurf steht.

Dann haben wir die Frage des Abgleichs biometrischer Daten, der Fall Klette wurde hier aufgeführt. Ich frage mich in dieser ganzen Debatte: Wir beziehen uns hier auf die Software PimEyes, die aber eindeutig nach dem AI Act der Europäischen Union absolut rechtswidrig wäre. Warum reden wir also eigentlich davon: Wir wollen auch eine europarechtswidrige, verfassungswidrige Software zum biometrischen Abgleich einführen –, anstatt darüber zu reden: Warum gibt es solche Software überhaupt? Warum, wenn sie auf dem Markt ist, haben wir sie nicht schon längst verboten?

Wir haben – Herr Matz hat das so gesagt – in diesem Gesetz ganz viele Sachen, die die Polizei braucht: Onlinedurchsuchung, Quellen-TKÜ. Das wird sehr oft argumentiert, das ist mir bekannt, aber ich würde mal infrage stellen, ob das tatsächlich in der Gefahrenabwehr schon gebraucht wird. In der Strafprozessordnung haben wir beispielsweise die Onlinedurchsuchung; wurde in Berlin seit 2021 ein Mal angewandt. Jetzt wollen Sie mir erzählen, dass Sie alle großen Gefahren in Berlin bekämpfen werden, indem Sie die Onlinedurchsuchung endlich auch mit niedrigeren Schwellen ins Polizeigesetz schreiben. Auch die Quellen-TKÜ wird mehr Schein als Sein sein, und das dürfte Ihnen auch bekannt sein. Wenn Sie immer auf die anderen Bundesländer rekurren, dann schauen Sie doch an, wie oft die Maßnahmen dort angewendet werden. Dann sehen Sie, dass das, was Sie hier als den großen Sicherheitsgewinn verkaufen, das in der Praxis nicht sein wird; stattdessen wird es im Zweifel große Kollateralschäden bei den Grundrechten verursachen, oftmals im Zweifel dann wieder von Gerichten kassiert werden müssen. Wenn das Ihr Ansatz ist – eine Sicherheitsgesetzgebung zu machen, die sehr stark im Konflikt mit den Grundrechten steht –, dann ist das ein Problem; aus meiner Sicht auch ein grundsätzliches Problem der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland in den letzten Jahren. Es stimmt, wir haben eine veränderte Bedrohungslage, gar keine Frage. Auf die muss man auch konkrete Antworten finden, am besten auf konkrete Probleme. Aber gerade wenn wir mittlerweile so stark von den Feinden von außen reden, wie absurd ist es denn dann, eine Politik zu verfolgen, die auf das Offenhalten von Schutzlücken setzt? – Das sind Schutzlücken in technischen Systemen, die nicht nur die Polizei nutzen kann, sondern die auch Kriminelle und erst recht kriminelle Staaten nutzen können. Und wissen Sie was? – Die machen das auch. Wir sollten also vielleicht überlegen, ob das insgesamt der richtige Weg ist oder ob wir nicht schauen sollten, dass technische Systeme möglichst sicher sind, damit auch unsere kritische Infrastruktur sicher ist.

Ich würde mir auch grundsätzlich wünschen, dass man statt Symbolpolitik zu machen, wie sie in diesem Gesetzentwurf durchaus zu finden ist, mehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse hört. Wir hatten das hier im Innenausschuss leider schon immer mal wieder: Eine wissenschaftliche Studie wird vorgelegt, und die Erkenntnisse werden abgetan: Das ist doch alles nicht so. – Gerade wenn es um Fragen der inneren Sicherheit geht, würde ich mir wünschen,

dass man mehr auf das hört, was Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sich genauer angeschaut haben.

Als allerletzter Punkt meinerseits: Wir haben bei der Gesetzgebung in der Innenpolitik – da muss sich das ASOG wahrscheinlich erst beweisen – in sehr vielen anderen Bundesländern gesehen, dass die Polizeigesetze von Verfassungsgerichten wieder gekippt worden sind, einzelne Regelungen, und zwar sehr sensible Regelungen mit dem Blick auf die Grundrechte. Selbst geänderte Polizeigesetze wurden erneut für verfassungswidrig erklärt. Aus meiner Sicht ist das ein desaströses Vorgehen in der Sicherheitsgesetzgebung der letzten Jahrzehnte. Daher auch hier der Appell: Wenn wir jetzt in den Anhörungen sehen, dass wir bei manchen Normen scharfe Konflikte haben, die im Widerspruch dessen sind, was die Grundrechte zu schützen versuchen und was uns als Gesetzgeber unsere Verfassung als Auftrag mitgibt, dann wäre ich sehr verbunden, wenn wir dem bestmöglich nachzukommen versuchen. Ich freue mich auf die sehr intensiven anstehenden Beratungen. – Wenn wir noch eine oder zwei Minuten Zeit haben, dann würde ich gerne noch an meinen Kollegen Mirzaie weitergeben.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Danke, Herr Abgeordneter Franco! – Sie haben noch genau zwei Minuten Zeit. – Bitte, Herr Abgeordneter Mirzaie, Sie haben das Wort!

Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE): Vielen herzlichen Dank für die Ausführungen! – Tatsächlich hat mich eine Aussage der Innensenatorin dazu bewegt, mich doch in dieser Debatte zu melden. – Sie haben gesagt, das Gesetz sei, Zitat, ein Gesetz, das „den Schutz der Grundrechte ... ein gutes Stück voranbringt“. Nun kann man, glaube ich, diesem Gesetz attestieren, was man möchte, aber dass hier die Balance zwischen Gesetz und Grundrechten gehalten wird, dem möchte ich ganz klar widersprechen, und das sehen auch ganz viele Expertinnen und Experten so.

Wir haben es – das wurde hier schon gesagt – mit einer massiven Ausweitung sowohl der technischen Möglichkeiten insbesondere zur Überwachung und Datenauswertung zu tun, als auch mit einer deutlichen Vorverlagerung der Eingriffsbefugnisse der Polizei. Das kann man natürlich gut oder schlecht finden, darauf gibt es unterschiedliche Perspektiven, aber aus einer grundrechtlichen Perspektive ist das doch an dieser Stelle scharf zu kritisieren. Ich glaube, was diese Koalition einfach nicht versteht, ist, dass wir in unserer Stadt sehr viele Menschen haben, die keine Lust darauf haben, ständig von Kameras überwacht zu werden oder ständig in Gefahr zu sein, dass ihre Daten gesammelt und ausgewertet werden. Für diese Menschen möchte ich hier in unserem Ausschuss die Stimme erheben. Auch ich bin gern im Görlitzer Park unterwegs, am Kottbusser Tor, unsere Landesgeschäftsstelle ist in der Oranienstraße, ich wohne im Wedding unweit des Leopoldplatzes. Ich bin einer von diesen Menschen in unserer Stadt, die keine Lust haben, dass seine Grundrechte geschliffen werden, damit hier die Sicherheitsbehörden in unserer Stadt aufgerüstet werden. Man kann das natürlich gut oder schlecht finden, aber an der Stelle zu behaupten, dass dieses Gesetz etwas für unsere Grundrechte tut, finde ich sehr weit hergeholt.

Wo ich aber zustimmen muss und was durchaus – da muss ich Ihnen ein Lob aussprechen – eine kongruente Politik ist, ist, dass der Haushalt, zu dem die Presse schon getitelt hat – ich zitiere die B. Z. – „Berlin rüstet auf“, sehr gut zu dieser Polizei- und ASOG-Reform passt. Sie schaffen die finanziellen Mittel, um die hier auch anzuwenden. Das finde ich auch schlüssig, denn man schafft sich die ganze Technik und die ganze Aufrüstung nicht an, um sie dann

nicht anzuwenden. Aber aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger sind hier noch sehr viele Fragezeichen. Wir werden weiterhin die Stimme derjenigen unbescholtenen Bürgerinnen und Bürger sein, die keine Lust haben, ohne Zwang und ohne Grund irgendwo auf Videoaufnahmen oder in Datensätzen aufzutauchen. – Vielen herzlichen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Mirzaie! – Das war für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Ich gebe noch folgenden Hinweis: Ich habe vor Eintritt in die Generaldebatte Folgendes verlesen: Ich schlage vor, dass die Redezeit für Beiträge des Senats und der Fraktionen auf zehn Minuten festgelegt wird und dass der Senat beginnt und die Fraktionen ihrer Stärke nach anschließen. – Das ist hier so unwidersprochen geblieben, denn ich habe gefragt: Gibt es hierzu Anmerkungen? – Herr Abgeordneter Franco, die gab es auch von Ihrer Seite nicht. Damit ist das jetzt, hoffe ich, klargestellt. – Das Wort hat die Fraktion Die Linke. – Frau Abgeordnete Helm, bitte!

Anne Helm (LINKE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Danke auch, dass Sie jetzt noch mal verlesen haben, wie Sie den Tagesordnungspunkt eingeleitet haben! Ich würde mich trotzdem der Einschätzung anschließen, dass wenn die Koalition sich hier schon selbst für das parlamentarische Verfahren lobt, man dann vielleicht mindestens das Verfahren, ähnlich wie im Plenum, in abwechselnder Reihenfolge von Regierung und Opposition beim nächsten Mal vielleicht annimmt. Denn ich finde es schon bemerkenswert, wenn hier über eine Stunde lang die Regierung mit sich selbst redet und sich selbst lobt, bevor die Opposition zu Wort kommt; nur so viel dazu.

Zu mehreren einzelnen Aspekten haben wir noch gesonderte Tagesordnungspunkte und auch nächste Woche noch mal einen intensiveren Austausch mit Anzuhörenden. Dann werden Sie wieder in gewohnter fachlicher Versiertheit mit meinem Kollegen Niklas Schrader in den Austausch treten können. Ich will jetzt nicht auf die einzelnen Angelegenheiten, zu denen wir noch Tagesordnungspunkte haben, zu intensiv eingehen, aber kurz sagen: Herr Dregger, ich teile Ihre Einschätzung nicht, wie Sie das hier dargestellt haben. Die Rechtsprechung zum Neutralitätsgesetz – dazu werden wir uns nachher austauschen – haben Sie hier nach meiner Auffassung nicht richtig dargestellt. Auch den Fragen von häuslicher Gewalt und der Verhütung von Femiziden werden wir uns noch intensiver widmen, deswegen werde ich diesen Bereich jetzt auch ausklammern und nur eine allgemeine Einschätzung zum ASOG geben.

So, wie das bisher vorgestellt worden ist, wurde hier sehr oft das Wort „Modernisierung“ gesagt. Frau Senatorin, Sie haben gesagt, das Gesetz ist 50 Jahre alt. – Nicht, dass hier der Eindruck entsteht, seitdem sei mit diesem Gesetz nichts passiert: So ist es nicht. Es ist immer wieder angepasst worden, immer wieder wurde auf aktuelle Entwicklungen reagiert, und auch die letzte Regierung hat eine ASOG-Novelle intensiv miteinander diskutiert, mit der Zivilbevölkerung, mit den Betroffenen, mit den Polizeibehörden und hier im Parlament. Auch da hat man eine umfassende ASOG-Reform beschlossen. – Das nur zur Klarstellung. Auch ob das eine reine Modernisierung oder ein Aufholen mit den anderen Bundesländern ist, würde ich mal infrage stellen. Nach meiner Einschätzung haben wir es hier damit zu tun, dass wir vom liberalsten Polizeigesetz, womit sich die Landesregierung mal gebrüstet hat, hin zum illiberalsten und repressivsten der Bundesrepublik kommen. So ist auch der Regierende Bürgermeister in der Vergangenheit damit aufgetreten, und er war stolz darauf, dass es das repressivste der Bundesrepublik ist. Das muss man mal so zur Kenntnis nehmen. Ich glaube, so ist

es auch gemeint. Da haben wir unterschiedliche Prioritätensetzungen, aber das muss man so anerkennen und zur Kenntnis nehmen.

Insgesamt stehen die Bürgerrechte in unserer Gesellschaft massiv unter Druck. Ich finde, das ist in Zeiten aufsteigender autoritärer Kräfte ein sehr schlechtes Signal. Denn unsere Grund- und Bürgerrechte sind keine Schwäche, sondern sie sind das, was alles staatliche Handeln verteidigen soll. Ich finde es auch schwierig zu sagen, dass hier eine zehn Jahre lange Debatte abgeschlossen wird, Kollege Dregger, denn so eine Debatte lässt sich nicht einfach abschließen, indem man das herbeibeschießt. Unter anderem die Demonstration draußen zeigt, dass es viele Menschen gibt, die sich durchaus an der Debatte beteiligen. Hier ist der Titel der Demonstration nur selektiv zitiert worden, es geht dabei – ich zitiere – darum: „Nur Solidarität schafft Sicherheit: Menschenrechte schützen“. Dieser Teil wurde nicht mit zitiert. Ich finde, das ist durchaus ein relevanter Debattenbeitrag, auch zu unseren Beratungen hier. Ich bin mir auch sicher, dass Bürgerrechtsorganisationen das Gesetz genau ansehen und rechtlich prüfen werden. Deswegen bin ich der Überzeugung, dass die Debatte nicht nur hier im Ausschuss stattfinden wird, sondern auch noch weitergeführt wird.

Ich habe den Eindruck, dass in dieser Debatte oft die Themen Quellen-TKÜ, die schon lange diskutiert wird, und Onlinedurchsuchung, die einen wesentlich umfangreicheren Eingriff in die Grundrechte darstellt, zusammengeworfen werden. Ich bitte um die korrekte Unterscheidung und darum, nicht das eine mit dem anderen gemeinsam einfach so durchzuwinken.

Ich finde aber auch, dass mit dieser Novelle noch ganz neue Debatten aufgemacht werden, die wir jetzt erst miteinander führen müssen. Dazu möchte ich nur darauf hinweisen, dass diese Novelle auch als Rechtsgrundlage für den Einsatz von Palantir verstanden werden muss, der Massenüberwachungssoftware des amerikanischen Oligarchen und Milliardärs Peter Thiel. Auch wenn der Staatssekretär beteuert, dass er im Gegensatz zu anderen Bundesländern nicht vorhat, diese Software zu nutzen, finde ich diese Beteuerung wenig vertrauenswürdig; gar nicht, weil ich ihm persönlich etwas anderes unterstellen will, sondern weil es heißt, es würde sich nach einem europäischen Ersatz umgesehen. Einen solchen gibt es aber nicht, und es ist auch fraglich, ob es rechtlich möglich ist, so etwas auf nicht privat-kommerzieller Basis zu entwickeln. Das würde ich sehr infrage stellen. Es ist auch die Frage, ob eine Nachfolgeregierung zum Beispiel an diesem Grundsatz festhält. Ich finde, wenn wir die Rechtsgrundlage schaffen, müssen wir hier die Debatte miteinander führen, was das konkret für Folgen haben wird. An der Stelle möchte ich sagen: Auch Clearview, worauf sich hier schon öfter als Alternative bezogen worden ist, verstößt aktuell gegen europäisches Recht. Auch damit muss man sich auseinandersetzen.

Grundsätzlich finde ich, die Tendenz zu Precrime zu gehen, also zu Ermittlungen, ohne dass überhaupt eine Straftat stattgefunden hat, dass Menschen also verdächtigt werden und in den Fokus von teilweise automatisierten Ermittlungen durch Ermittlungsbehörden geraten, widerspricht grundsätzlich unserem Rechtsstaatsverständnis, das es hier zu verteidigen gilt. Das ist eine ganz grundsätzliche Debatte, die wir hier miteinander führen können. Man kann nicht sagen, man schafft dafür einfachgesetzlich die Rechtsgrundlage, ohne diese Debatte führen zu wollen. Darauf würde ich schon Wert legen. Diese Debatten werden uns, befürchte ich, erhalten bleiben.

Was die Prioritätensetzungen angeht – Kollege Franco hat schon darauf hingewiesen –: Es passt zusammen, dass im Haushalt 12 Millionen Euro für die Anschaffung von Überwachungskameras eingestellt werden und dass das auch auf Kosten der Gewaltprävention geht. Insgesamt ist der Haushalt so aufgestellt, dass bei der Resozialisierung von Straftätern, bei der Suchthilfe, bei Hilfestrukturen für Obdachlose, insgesamt bei der sozialen Infrastruktur und Präventionsangeboten an Schulen gekürzt wird. Ich kann es Ihnen prognostizieren: Das wird die Sicherheitslage in dieser Stadt nicht verbessern. In diesen Bereichen, wo die Bedarfe steigen, auch noch zu kürzen, wird fatale Folgen haben. Denen werden Sie dann möglicherweise durch mehr Überwachungseinsatz hinterherzuarbeiten versuchen. Das hätte man anders haben können. Das halte ich wirklich für die falsche Weichenstellung.

Mit der Frage, warum unsere Infrastruktur an relevanten Knotenpunkten so leicht angreifbar ist und warum so viele Systeme davon abhängig sind und so leicht mit wirklich einfachsten Mitteln nachhaltig zu beschädigen sind, werden wir uns nachher noch beschäftigen, und damit sollten wir uns auch öfter beschäftigen. Das betrifft auch die Frage des Katastrophenschutzes. Meiner Überzeugung nach lässt sich dieses Problem aber nicht einfach lösen, indem man der Polizei mehr Überwachungsbefugnisse an die Hand gibt, sondern da sind eine ganze Menge mehr Stellschrauben zu drehen und sicherlich auch Investitionen zu tätigen. Da müssen wir insgesamt mal über die Aufstellung und Resilienz unserer Infrastruktur reden. Ich fürchte, ganz so einfach können wir es uns nicht machen, zu glauben, dass sich auf diese Art und Weise die Probleme lösen lassen.

Lassen Sie mich zusammenfassend sagen: In einer Demokratie sollten die Exekutivorgane ihre Rechtfertigung vor allem aus dem Vertrauen in der Bevölkerung ziehen, durch gute Arbeitsbedingungen und vor allem eine funktionierende demokratische Kontrolle und nicht durch eine flächendeckende Überwachung und die Befürchtung vor einer flächendeckenden Überwachung. Das ist meine tiefe Überzeugung, und ich hoffe, dass wir uns in diesen Punkten als Demokratinnen und Demokraten einig sind und auf diesem Pfad weitergehen. Denn Freiheit kann man nicht dadurch verteidigen, dass man sie abschafft. Das ist nach wie vor meine Überzeugung, und ich habe den Eindruck, dass man mit dieser Grundrechtshaltung in den aktuellen Debatten, wie sie geführt werden, immer weiter unter Druck gerät. Das halte ich wirklich für bedenklich. Deswegen werden wir die Debatten in den einzelnen Punkten gerne fortsetzen, aber ich möchte trotzdem festgehalten haben, dass es hier natürlich – das hat die Regierung auch so dargestellt – um einen Paradigmenwechsel geht, weg von den Grundrechten hin zu einer flächendeckenden Überwachung, und das halte ich für problematisch. – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Helm! Das war eine Punktlandung mit Blick auf das Zeitkontingent, auch dafür vielen Dank! – Dann hat die AfD-Fraktion das Wort. – Herr Abgeordneter Vallendar, bitte!

Marc Vallendar (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Meine Damen und Herren! Wir reden heute über eines der elementarsten Versprechen des Staates: Sicherheit. Die Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts ist die größte ASOG-Novelle seit Jahren. Darin steckt vieles, worauf die Praxis lange wartet, und manches, was zu kurz greift. Berlin braucht keine Schlagzeilen, Berlin braucht die Wirkung auf der Straße.

Die polizeiliche Kriminalstatistik zeigt für Berlin zuletzt über 539 000 Straftaten, ein Negativrekord. Registriert wurden 7 465 Sexualdelikte, das sind rund 20 am Tag. Die Messerkriminalität verharrt mit rund 3 400 Fällen auf einem hohen Niveau, das entspricht etwa neun Messerangriffen täglich. 10 584 Polizeibedienstete wurden im letzten Jahr Opfer von Gewalt. Auf Schulhöfen wurden allein 2023 2 737 Straftaten gezählt, darunter 60 Taten unter dem Einsatz von Messern. Auch schwere Delikte wie Mord und Totschlag nahmen zu. Diese Zahlen sind kein Selbstzweck, sondern eine Verpflichtung zum Handeln.

Dann kommen wir jetzt mal zu den Punkten, die die Novelle aus unserer Sicht richtig macht: Klare Befugnisse und moderne Werkzeuge, Quellen-TKÜ und Onlinedurchsuchungen sind in einer verschlüsselten Täterwelt unverzichtbar, mit Richtervorbehalt, enger Zweckbindung, Protokollierung, Kernbereichsschutz und Benachrichtigungspflichten. Ohne diese Standards wäre der Eingriff verfassungsrechtlich nicht tragfähig, ohne die Instrumente bleibt die Polizei Berlin analog in einer digitalen Täterwelt. Videoüberwachung an kriminalitätsbelasteten Orten ist kein Selbstzweck, sondern sichtbarer Rechtsstaat. Wer mit Messern droht, Drogen verkauft oder Raubtaten begeht, muss wissen: Der Staat sieht hin und greift durch. – Bodycams flächendeckend bei der Polizei und den Ordnungsämtern, perspektivisch auch in bestimmten Lagen bei der Feuerwehr: Sie deeskalieren, liefern Beweise und schützen Einsatzkräfte wie Bürger. – Drohnen zur Aufklärung und Gefahrenabwehr sowie zur Abwehr gegnerischer Drohnen sind technisch notwendig. – Elektronische Aufenthaltsüberwachung bei Gefährdern: Das schafft Kontrolle, wo Auflagen sonst ins Leere laufen. – Finaler Rettungsschuss: eindeutige Normierung, damit in Sekunden gehandelt werden kann, mit maximaler Rechtssicherheit für Beamte. Von unserer Fraktion bereits seit 2018 gefordert; ich merke, ich bin ganz schön alt geworden. – Opferschutz wirksam verankern: Wegweisungen, Kontakt- und Aufenthaltsverbote, operativer Schutz, insbesondere bei häuslicher Gewalt, müssen konsequent angewandt, kontrolliert und begleitet werden.

Kommen wir auch noch zur Künstlichen Intelligenz: Datenanalyseplattformen, autorisierte Protokollierung – alles richtig, aber Software löst keine Fälle, Menschen lösen Fälle. Daher braucht es digitale Forensik in jeder Direktion, 24/7 arbeitsfähige Cyberermittlungsgruppen, Personaloffensive, das heißt, IT-Forensiker, Datenanalysten, Ermittler, Staatsanwälte mit Technikverständnis, verbindliche Schulungen zu Quellen-TKÜ, Onlinedurchsuchungen, Beweismittelkette, IT-Sicherheit, die ihren Namen verdient, denn ohne Personal, Schulungen und Forensik bleibt der schönste Paragraph Tinte.

Wo die Novelle aus unserer Sicht aber zu kurz springt, ist bei der Schleierfahndung. Mobile, lageangepasste Kontrollen im Verkehrs- und Grenzraum sind in anderen Ländern bewährt. Wer darauf verzichtet, verzichtet bewusst auf ein wirksames Alltagsinstrument, ohne Generalverdacht, aber mit klaren Lagedaten und Dokumentation. – Das Nächste ist der Unterbringungsgewahrsam. In Einzelfällen reichen wenige Tage aus unserer Sicht nicht, um konkrete schwere Taten zu verhindern oder Beweismittel zu sichern. Eine verlängerte Höchstdauer, eng definiert, richterlich angeordnet und fortlaufend überprüft, wäre aus unserer Sicht sachgerecht. – Messer- und Waffenverbotszonen: Kein Allheilmittel, und richtig ist, dass sich Kriminelle von Schildern selten beeindrucken lassen. Aber Verbotszonen schaffen rechtsfeste Zugriffs- und Kontrollmöglichkeiten in Brennpunkten. Entscheidend bleiben harte Strafen, konsequente Vollstreckung und, wo einschlägig, die Abschiebung strafrechtlich verurteilter Ausländer.

Und ja, wir hätten uns auch ein stärkeres Neutralitätsgesetz gewünscht. Schulen müssen Orte weltanschaulicher Zurückhaltung sein. Lehrkräfte haben eine besondere Vorbildfunktion. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts setzt dem Gesetzgeber aber einen engen Gestaltungsspielraum. Eine pauschale Abschaffung des Neutralitätsgesetzes, wie von Grünen und Linken gefordert, ist keine Lösung. Die angestrebte Einzelfallprüfung im Schulbereich mag damit verfassungskonform sein, für die Polizei, Justiz und den Justizvollzug muss angesichts hoheitlicher Funktionen aber weiterhin ein ausdrückliches Verbot religiöser und weltanschaulicher Symbole gelten. Das schützt sichtbar die staatliche Neutralität.

Das klarstellende Verbot des Racial Profiling in § 12 Absatz 3 ASOG halten wir für entbehrlich. Das ergibt sich bereits daraus, dass die Polizei Berlin an Recht und Gesetz gebunden ist und damit die Diskriminierungsverbote aus Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz, Artikel 10 Absatz 2 Verfassung von Berlin und § 2 Landesantidiskriminierungsgesetz bereits gelten. Hier wird unnötig das Narrativ des Generalverdachts gegenüber der Polizei Berlin bedient. Es ist unangebracht. Die Klarstellung stellt eine rechtsstaatlich und diskriminierungsfrei arbeitende Behörde pauschal unter Misstrauen, ohne belastbare Hinweise auf strukturelle Missstände, und schwächt das notwendige Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheitsbehörden. Für etwaige Einzelfälle stehen bewährte Kontroll- und Sanktionsmechanismen zur Verfügung wie zum Beispiel die Dienst- und Fachaufsicht, die Staatsanwaltschaft, Gerichte, das Disziplinarrecht, die Verstöße schon jetzt wirksam ahnden können. Das ist insofern alles überflüssig, was Sie hier einbauen. Es gibt daher auch keinen Bedarf für eine solche Klarstellung.

Jede Reform scheitert, wenn Kapazitäten fehlen. Was wir brauchen, sind eine moderne Ausrüstung – Bodycams, Drohnen, digitale Beweismittelserver, Analyse- und Visualisierungstools, belastbare Wartungs- und Updatezyklen –, personelle Verstärkung und Fortbildungsoffensive. Wir brauchen zusätzlich zu dieser ASOG-Novelle die konsequente Abschiebung straffälliger Ausländer, die sofortige Rückführung von Gefährdern, eine massive Verschärfung des Bleiberechts und Programme und Anreize zur freiwilligen Rückkehr.

Diese Reform bewegt sich in die richtige Richtung, wo sie der Polizei zeitgemäße Instrumente an die Hand gibt, sie bleibt aber halbherzig, wo sie Schleierfahndung und einen ausreichenden Unterbringungsgewahrsam ausspart. Sie schwächt die staatliche Neutralität, auch wenn sie verfassungskonform ausgestaltet ist, und sie bleibt wirkungslos, wenn Personal, Training und Material nicht nachkommen. Die Menschen in dieser Stadt haben einen Anspruch, dass Sicherheit nicht nur im Gesetzblatt steht, sondern im Alltag spürbar ist – morgens auf dem Weg zur Arbeit, abends im Park, für die Kinder auf dem Schulweg. Sicherheit ist keine parteipolitische Ideologie, sondern eine Bringschuld des Staates. Die Polizei Berlin kann das. Geben wir ihr die Rückendeckung und ein klares Recht mit klaren Regeln! – Vielen herzlichen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Vallendar, auch für die Einhaltung des Zeitkontingents! – Ihnen allen vielen Dank für die bisherigen Redebeiträge!

Wir kommen dann zu

- a) Anhörung zu Themen aus dem Bereich des
Neutralitätsgesetzes

Ich darf noch einmal ganz offiziell unsere Anzuhörenden begrüßen, Frau Dr. Shino Ibold vom Deutschen Juristinnenbund e. V. und Herrn Prof. Dr. Christian Waldhoff, Lehrstuhl für öffentliches Recht und Finanzrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin. Ich darf die Gelegenheit gleich noch nutzen, offiziell auch noch mal unsere Datenschutzbeauftragte willkommen zu heißen. – Vielen Dank, dass Sie heute hier sind, Frau Kamp! Sie können natürlich auch nachher noch das Wort ergreifen, falls Sie Dinge ergänzen möchten. Das ist jederzeit möglich. Darauf wollte ich kurz hinweisen. – Ich gehe davon aus, dass nach § 26 Absatz 7 Satz 4 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses die Anfertigung eines Wortprotokolls gewünscht wird. – Ich sehe, dass das der Fall ist. Dann verfahren wir so und beginnen nun mit den Stellungnahmen der Anzuhörenden. Danach folgt dann eine Runde, in der die Mitglieder des Ausschusses ihre Fragen stellen können. Im Anschluss daran haben Sie nochmals die Gelegenheit, diese Fragen zu beantworten. Ich bitte, auch hier auf die Zeit zu achten und die verabredeten etwa fünf Minuten für die Eingangsstatements ungefähr einzuhalten. Das würde es uns sehr erleichtern. – Ich schlage vor, Frau Dr. Ibold, dass Sie beginnen. Dann haben Sie das Wort.

Dr. Shino Ibold (Deutscher Juristinnenbund e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Senatsmitglieder! Sehr geehrte Abgeordnete! Ich bedanke mich ganz herzlich für die Einladung zur heutigen Anhörung zur Novelle des Neutralitätsgesetzes!

Zu differenzieren ist zwischen den verschiedenen Anwendungsbereichen des Neutralitätsgesetzes: der Justiz, der Polizei und der Schule. Ich konzentriere mich zunächst auf den Bereich der Justiz. Für diesen Bereich hat das Bundesverfassungsgericht 2020 festgestellt, dass ein Verbot des Kopftuchs aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zwingend ist. Dem Gesetzgeber steht hier ein Entscheidungsspielraum zu, der in Form eines angemessenen Ausgleichs zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern auszufüllen ist. Das nehme ich zum Anlass, um einige Ausführungen zu den zentralen kollidierenden Rechtsgütern zu machen, die Sie als Organ der Gesetzgebung in Ihrer Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen haben.

Dreh- und Angelpunkt der gesetzgeberischen Entscheidung ist das Konzept staatlicher Neutralität, dessen Gewährleistung das Gesetz in Artikel 29 der Verfassung von Berlin als Kernanliegen formuliert. § 1 des sogenannten Neutralitätsgesetzes betont die Verpflichtung des Landes Berlin zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Die dem Staat gebotene weltanschaulich-religiöse Neutralität ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – ich zitiere hier –

„... nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen.“

Das Neutralitätsverständnis unter dem Grundgesetz unterscheidet sich nach diesem Zitat des Bundesverfassungsgerichts deutlich von dem französischen Konzept der Laïcité, also einer strikten Trennung von Staat und Religion. Unvereinbar mit unserem deutschen verfassungs-

rechtlichen Neutralitätsverständnis ist allein eine Identifikation des Staates mit einer bestimmten Religion. Kernanliegen des Neutralitätsgebotes ist – vor diesem Hintergrund erklärt sich auch das Verständnis oder der Gehalt des Neutralitätsgebots als Gebot der Nichtidentifikation – der Minderheitenschutz. Ein Gleichheitsgedanke bildet das Fundament des staatlichen Neutralitätsgebots, denn durch das Verbot der Identifikation des Staates mit einer bestimmten, und zwar im Zweifel der Mehrheitsreligion, soll eine Benachteiligung genau derer verhindert werden, die dieser Religion eben nicht zugehörig sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint schon zweifelhaft, ob im Falle der Ausübung einer Minderheitenreligion eine relevante Identifikation tatsächlich zu befürchten ist, denn das Tragen religiöser Symbole, insbesondere religiöser Kleidungsstücke, ist, wie wir wissen, allein in Minderheitenreligionen wie dem Islam oder auch dem Judentum üblich. Jedenfalls richtet sich das Gebot staatlicher Neutralität nicht an einzelne Amtsträgerinnen – diesen steht vielmehr die Ausübung ihrer Grundrechte und darunter auch der Religionsfreiheit zu –, sondern das Neutralitätsgebot verpflichtet den Staat beziehungsweise hier konkret das Land Berlin als solches. Artikel 33 Absatz 3 des Grundgesetzes stünde einer anderweitigen Lesart des Neutralitätsgebots auch ausdrücklich entgegen, verbürgt diese Norm doch das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern, und zwar unabhängig vom religiösen Bekenntnis. Der Norm lässt sich eine Grundentscheidung des verfassungsmäßigen Gesetzgebers dahingehend entnehmen, die Angehörigen aller in der Gesellschaft vertretenen religiösen Gruppen gleichermaßen an der Ausübung öffentlicher Gewalt zu beteiligen.

Auf der anderen Seite der Waagschale betreffend die Abwägungsentscheidung ist auf die Vielzahl der durch das Verbot beeinträchtigten Grundrechte der betroffenen Personen zu verweisen, und dies sind in allererster Linie muslimische Frauen. Das Verbot religiöser Bekleidung schränkt zum einen die vorbehaltlos gewährleistete Religionsausübungsfreiheit ein, ebenso die Berufsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Vor allem aber möchte ich auf die schwerwiegenden diskriminierenden Wirkungen des Verbots hinweisen, die uns als Deutschen Juristinnenbund dazu bewogen haben, uns gegen die Verbotsgesetzgebung zu positionieren. Die Verbotsregelung steht in Widerspruch zu den Diskriminierungsverboten des Artikel 3 Absatz 2 und Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 Grundgesetz. Dabei kommt es für die Feststellung einer Diskriminierung nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht darauf an, ob eine Regelung explizit an Diskriminierungsmerkmale wie die Religion oder das Geschlecht anknüpft, sondern entscheidend sind nach dem maßgeblichen Konzept der sogenannten mittelbaren Diskriminierung allein die faktischen benachteiligenden Wirkungen einer Regelung.

Die faktische Benachteiligung, die in allererster Linie muslimische Frauen trifft – §§ 1 und 2 des Neutralitätsgesetzes –, ist vielfältig. Zum einen entfalten die Verbote eine exkludierende Wirkung, indem sie einer bestimmten, und zwar einer besonders vulnerablen Gruppe von Frauen, den Zugang zu qualifizierten beruflichen Positionen verwehren, beispielsweise der der Lehrerin oder der Richterin, und damit beschneiden sie zugleich die ökonomische Unabhängigkeit der betroffenen Frauen. Die Verbote mobilisieren und perpetuieren aber außerdem diskriminierende Stereotype, indem sie muslimischen Frauen, die, wie gesagt, in erster Linie betroffen sind, durch das Gesetz die nötige Professionalität absprechen. Betreffend den Bereich der Justiz impliziert das Verbot beispielsweise den Vorwurf, die jeweilige Muslimin werde ihre Entscheidungen nicht an dem Gesetz orientieren, dessen Anwendung sie über Jahre hinweg erlernt hat, sondern stattdessen an ihrer Religion. Dabei hat das Bundesverfas-

sungsgericht in seiner Entscheidung von 2020 ausdrücklich festgestellt, dass das Tragen des Kopftuchs im richterlichen Dienst für sich genommen nicht geeignet ist, „Zweifel an der Objektivität der betreffenden Richter zu begründen“.

Zusammengefasst hoffe ich, dass meine Kernbotschaften deutlich geworden sind: die Intensität der Grundrechtseingriffe – für die betroffenen Frauen in allererster Linie – und Zweifel daran, ob beziehungsweise jedenfalls inwieweit das verfassungsrechtliche Gebot staatlicher Neutralität, wie es das Grundgesetz definiert, durch religiöse Symbole oder Kleidungsstücke tatsächlich tangiert ist, soweit es allein um einzelne Amtsträger geht.

Mit Blick auf die Verfassungsmäßigkeit des Verbots im polizeilichen Kontext und insbesondere im Schulkontext bestehen außerdem spezifische Zweifel, auf die ich gern im Verlauf der Fragerunde noch einmal gesondert zu sprechen komme. – Jetzt bedanke ich mich zunächst für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Frau Dr. Ibold! – Herr Prof. Waldhoff, bitte, Sie haben das Wort!

Dr. Christian Waldhoff (Humboldt-Universität zu Berlin): Vielen Dank auch von mir! – Ich möchte drei Punkte machen und in einem vierten Punkt gern noch auf zwei Sachen von Frau Ibold eingehen.

Erster Punkt, und der ist wichtig: Berlin ist dazu gezwungen, das Neutralitätsgesetz zu ändern aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe. Es gibt dort drei große Entscheidungen, die den auch für Berlin bindenden Rechtsrahmen bilden: das erste Kopftuchurteil von 2003, das im Wesentlichen nur sagt, dass überhaupt eine gesetzliche Grundlage für die Regelungen erforderlich ist, zweitens die zentrale Entscheidung aus dem Jahre 2015, wo inhaltliche Kriterien zum Kopftuchverbot in der Schule festgelegt wurden, und als Randerscheinung dann noch die Entscheidung zur hessischen Rechtsreferendarin aus dem Jahre 2020. Das sind auch für die Länder und damit für das Land Berlin bindende Entscheidungen. Dem, was dort geregelt ist, kann sich das Land nicht entziehen, und Berlin hat ja in den letzten Jahren – diese Spitze gestatten Sie mir – bittere Erfahrungen gemacht, dass ständig gesetzliche Regelungen von Karlsruhe aufgehoben wurden, vom Mietendeckel über bestimmte Wahlrechtsfragen bis zu einem Paragraphen des Hochschulgesetzes in allerjüngster Zeit. Das sollte man vermeiden, finde ich.

Zweiter Punkt: Diese Maßstäbe zur Kopftuchfrage, zur Neutralitätsfrage führen einerseits zu einer relativ deutlichen bundesweiten Vereinheitlichung, es sind einheitliche Maßstäbe, aber sie ermöglichen auch regionale Differenzierungen. Es werden Spielräume aufgebracht. Die zentrale Aussage aus dem Urteil von 2015 ist ja, dass für ein Kopftuchverbot in der Schule eine abstrakte Gefahr nicht ausreicht, sondern dass eine konkrete Gefahr für den Schulfrieden oder für die Neutralität erforderlich ist, und das verlagert das Ganze entweder auf Einzelfallentscheidungen oder auf kleinere Räume, also nicht auf das ganze Bundesland, sondern auf eine Differenzierung in der Fläche. Es sind aber doch beachtliche Spielräume möglich. Ich möchte mal die zentrale Randziffer aus dieser Entscheidung, die das ausführt und jenseits der Verfassungswidrigkeit eines abstrakten Verbotes konkrete Regelungen ermöglicht, kurz vortragen. Dort schreibt das Gericht, Erster Senat:

„Anders verhält es sich dann, wenn das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften zu einer hinreichend konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität führt oder wesentlich dazu beiträgt. Dies wäre etwa in einer Situation denkbar, in der – insbesondere von älteren Schülern oder Eltern – über die Frage des richtigen religiösen Verhaltens sehr kontroverse Positionen mit Nachdruck vertreten und in einer Weise in die Schule hineingetragen würden, welche die schulischen Abläufe und die Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags ernsthaft beeinträchtigte, sofern die Sichtbarkeit religiöser Überzeugungen und Bekleidungspraktiken diesen Konflikt erzeugte oder schürte. Bei Vorliegen einer solchermaßen begründeten hinreichend konkreten Gefahr ist es den grundrechtsberechtigten Pädagoginnen und Pädagogen mit Rücksicht auf alle in Rede und gegebenenfalls in Widerstreit stehenden Verfassungsgüter zumutbar, von der Befolgung eines nachvollziehbar als verpflichtend empfundenen religiösen Bedeckungsgebots Abstand zu nehmen, ...“

und so weiter. – Ende des Zitats. – Das heißt, es sind, aufgrund allerdings konkrete Anhaltspunkte, die begründet werden müssten, Ausnahmeregelungen möglich. Ich vermute mal, dass der Senat in Karlsruhe da an Unterscheidungen zwischen irgendeiner Problemstadt im Ruhrgebiet einerseits und Oberammergau in Oberbayern andererseits gedacht hat, aber solche Differenzierungen gibt es natürlich auch in Berlin. Ich bin kein Experte für das Berliner Schulwesen, aber dass am Canisius-Kolleg nicht alles gleich ist wie an einer Problemschule in Neukölln, leuchtet wahrscheinlich jedem ein, und solche regionalen Differenzierungen sollen ausdrücklich möglich sein. Sie müssten allerdings begründet werden. Sie dürfen also nicht mit pauschalen Behauptungen ausgefüllt werden. Das wird eine Aufgabe der Schulverwaltung werden.

Mein dritter Punkt, Justiz und Polizei: Das Urteil zur hessischen Rechtsreferendarin aus dem Jahre 2020 legt ausdrücklich die Unterschiede zwischen dem Schulbereich einerseits, für den das Vorhergesagte gilt, und dem Bereich der Justiz andererseits offen. Der zentrale Satzrand Nummer 95:

„Anders als im Bereich der bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule, in der sich gerade die religiös-pluralistische Gesellschaft widerspiegeln soll ..., tritt der Staat dem Bürger in der Justiz klassisch-hoheitlich und daher mit größerer Beeinträchtigungswirkung gegenüber.“

Das heißt, hier wird ausdrücklich differenziert zwischen der staatlichen Sicherheitsverwaltung, hier am Beispiel der Justiz – zur Polizei gibt es eine so höchstrichterliche Rechtsprechung, wenn ich nichts übersehe, bisher wohl nicht –, einerseits und dem viel offeneren Schulbereich andererseits. Deshalb halte ich es für rechtssicher und für verfassungsrechtlich zumindest möglich – vielleicht nicht geboten, aber möglich –, insofern zu differenzieren. Das nimmt ja im Grunde auch eine alte rechtskulturelle Tradition auf, dass in diesen Bereichen die Amtsträger in Uniform oder Amtstracht den Bürgern gegenübertreten, um schon ihr Rollenverständnis zu verdeutlichen. Die sind natürlich auch Bürger, und da dürfen sie auch ein Kopftuch tragen oder religiöse Symbole einsetzen, aber in ihrer hoheitlichen Funktion trägt der Richter eine Robe, trägt der Polizist oder die Polizistin eine Uniform. – Das nur als Ergänzung.

Zu Frau Ibold vielleicht noch zwei Sachen, die ich etwas anders sehe. Erstens: Das Konzept staatlicher Neutralität differenziert nicht zwischen Mehrheits- und Minderheitsreligion, das ist dort gerade nicht angelegt, sondern bezieht sich gleichermaßen auf alle Religionen, egal, ob das große Religionsgemeinschaften oder kleinere Religionsgemeinschaften sind. Um mal den Parallellfall zu verdeutlichen: Dann müsste es ja auch zulässig sein, dass der Richter ein großes christliches Kreuz auf seiner Robe trägt. Das würde bei uns allen auch irgendwie Störgefühle auslösen. Das zeigt, dass es darauf nicht ankommen kann.

Ein zweiter Punkt noch: Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz eröffnet in der Tat den Zugang zu öffentlichen Ämtern diskriminierungsfrei, also unabhängig von der Religion, der man angehört oder sich zugehörig fühlt, aber das regelt natürlich nicht die Ausübung dieses Amtes. Die Ausübung des Amtes ist etwas völlig anderes. Wenn da nicht diskriminiert wird, wenn etwa bei Polizisten und bei Richtern, Richterinnen insgesamt religiöse Symbolik verboten wird, ist das auch keine Diskriminierung. – Das vielleicht als Aufschlag.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Prof. Waldhoff! Ihnen beiden vielen Dank für diese sehr interessante Einführung in die Thematik! – Wir kommen dann zur Aussprache, und ich habe zunächst eine Wortmeldung von Frau Abgeordneter Bozkurt auf meiner Liste. – Sie haben das Wort!

Tuba Bozkurt (GRÜNE): Vielen herzlichen Dank! – Ich bin Mitglied im, ich kürze es ab, Antidiskriminierungsausschuss – wir haben ja verschiedene Bereiche, deshalb habe ich es jetzt verkürzt wiedergegeben –, und wir sind hinzugeladen worden. Ich freue mich sehr, dass ich heute der Sitzung des Innenausschusses beiwohnen und die Beratung der Novelle zum Neutralitätsgesetz mit Ihnen bestreiten kann.

Die Novelle soll die höchstrichterliche Rechtsprechung nach nunmehr zehn Jahren umsetzen, und doch bleibt im Kern eine alte Praxis bestehen: das Misstrauen gegenüber sichtbarer religiöser Vielfalt. Wer hier in Berlin mit offenen Augen durch Klassenzimmer geht, weiß: Diese Stadt ist längst plural. Ein Verbot, das sich faktisch vor allem gegen muslimische Frauen richtet, ist nicht neutral. Es ist exkludierend und sendet ein Signal: Ihr gehört nicht dazu. – Um ehrlich zu sein, hätte ich noch vor ein paar Monaten gedacht, dass dieses fatale Signal nur ein Missverständnis, ein Formfehler, vielleicht eine unbedachte Konsequenz sei. Heute bin ich nicht mehr so sicher. Ich frage mich und Sie alle: Wollen wir wirklich ein Gesetz, das die gesellschaftliche Polarisierung weiter verschärft? Wollen wir wirklich weiter darauf verzichten, Vertrauen zu schaffen? Sie und ich, wir alle wissen, dass Gesellschaften, die Misstrauen institutionalisieren, keine Demokratie stärken, keine Fachkräfte anziehen und auch keine Konflikte lösen; im Gegenteil, sie verstärken sie. Diese Novelle beantwortet nicht die Frage, wie wir Vielfalt leben, ohne Grundrechte zu verletzen. Sie bleibt vage, sie öffnet Spielräume für Willkür, und sie vermittelt die falsche Botschaft in einer Stadt, die auf Zusammenhalt angewiesen ist. Das muss ich in aller Entschiedenheit gerade als Abgeordnete aus dem Gesundbrunnen sagen – Gesundbrunnen und Soldiner Kiez wohlgemerkt –: Zusammenhalt zu stärken, ist gerade bei uns unfassbar wichtig.

Ich gebe zu, sehr viel Hoffnung habe ich nicht, und trotzdem möchte ich eine letzte formulieren: Ich hoffe, Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen der Koalitionsfraktionen, nehmen die heutige Debatte zum Anlass, um die Novelle und das Neutralitätsgesetz als Ganzes zu überdenken. Die Antwort auf die Frage, welche Botschaft wir nach innen und nach außen senden, darf

nicht lauten: die eines paternalistischen, selbstgefälligen Staates, der Frauen entmündigt und Vielfalt ausgrenzt –, sondern muss die einer offenen, gerechten und selbstbewussten Demokratie sein, die Grundrechte achtet und Vertrauen schafft.

Ich habe viele Fragen. Ich bin davon ausgegangen, dass auch viele Senatsverwaltungen vertreten sein werden. Ich habe sehr viele Fragen zur Novelle selbst, die sich auf den Kontext Schule bezieht. Ich werde sie vortragen; so die Vertreterin der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nicht sprechfähig sein sollte, schicke ich die Fragen gern auch noch mal schriftlich zu. Ich möchte sie aber der Vollständigkeit halber vortragen, weil ich möchte, dass deutlich wird, welche Defizite es in der Novelle gibt.

Zu den rechtlichen Bedenken: Ich danke den Anzuhörenden sehr herzlich für die Ausführungen! Ich möchte von Ihnen wissen, ob Sie erläutern können, was Ihre verfassungsrechtlichen Gedanken oder vielleicht Bedenken hinsichtlich der nunmehr für den Schulkontext vorgesehenen Regelungen des § 2 Neutralitätsgesetz sind.

Dann die Frage nach milderer Mitteln: Vielleicht könnten der Senat oder auch die Kolleginnen und Kollegen der Koalitionsfraktionen für uns beantworten, warum im vorliegenden Gesetzestext die vom Bundesverfassungsgericht im Urteil 2015 verlangte Pflicht zur Prüfung milderer Mittel fehlt. Da heißt es im Urteilstext, zunächst sei „eine anderweitige pädagogische Verwendungsmöglichkeit“ zu prüfen. Diese Stelle fehlt gänzlich in Ihrer Novelle.

Dann die fehlende Normierung: Warum gibt es keine Normierung der Reihenfolge, zum Beispiel Konfliktmediation, organisatorische Maßnahme, Umsetzung oder Versetzung vor Untersagung oder Kündigung? Wie wird Ultima Ratio praktisch gesichert? Auch das ist Teil des Urteils des Bundesverfassungsgerichts.

Die konkrete Gefahr: Wie definieren Sie „hinreichend konkrete Gefährdung“ so, dass bloße Vorurteile, Elternproteste gerade nicht ausreichen, und wie wird Personalisierung von Konflikten vermieden, zum Beispiel Verfahrensleitlinien, Mediationen, Fristen, Anhörungen, Akteneinsichten und so weiter?

Zu Begründungs- und Dokumentationspflichten: Wer trägt die Darlegungs- oder Beweislast für die objektiv nachweisbare Gefahr? Kommt eine verbindliche schriftliche Begründung mit Anhörung, Akteneinsicht, Fristen oder etwa eine Positiv- oder Negativliste in Verwaltungsvorschriften, um Vorurteile als Gefahr auszuschließen?

Dann zur Rundschreibenpraxis: Die Bildungsverwaltung hatte 2023 mit einem Rundschreiben die BAG- und Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung in die Praxis umgesetzt. Die Novelle greift nun Teile davon im Gesetz auf, bleibt aber beim Verfahren vage, wie ich es eben mit meinen Fragen ausgeführt habe. Warum sieht der Senat keine verbindlichen Ausführungsvorschriften vor, die sicherstellen, dass Einzelfallprüfungen, Dokumentation, Anhörungen und die Prüfung milderer Mittel rechtsklar geregelt sind, damit die diskriminierende Praxis, wie vom Bundesverfassungsgericht festgestellt, nicht fortgesetzt wird?

Zu Kohärenz und Fristen: Wie verhindern Sie uneinheitliche Anwendung zwischen Schularäten, Bezirken, und welche Maximalfristen sichern effektiven Rechtsschutz für Bewerberinnen und Bewerber?

Ein Letztes noch, zu LADG und Monitoring: Wird es ein jährliches Berichtswesen, Zahlen, Begründungstypen, Widersprüche und feste LADG-Beschwerdewege inklusive Anti-Bias-Schulungen geben?

Was häufig bemüht wird, wenn wir über den Schulkontext reden, ist der sogenannte Beutelsbacher Konsens. Der aber besagt nicht, dass Kinder vor Religionen geschützt werden müssen, sondern dass Schülerinnen und Schüler nicht indoktriniert werden dürfen – das ist das sogenannte Überwältigungsverbot –, und gesellschaftliche Vielfalt solle kontrovers abgebildet werden; das ist das sogenannte Kontroversitätsgebot. Wie rechtfertigen Sie, diesen Konsens als Argument für ein Sichtbarkeitsverbot zu verwenden, anstatt ihn als Grundlage pluraler Bildung zu verstehen? Wie verhindern Sie, dass das Neutralitätsgebot im Schulkontext faktisch dazu genutzt wird, sichtbare religiöse Minderheiten aus dem Schuldienst auszuschließen, statt Kindern einen reflektierten Umgang mit Vielfalt ganz im Sinne des zitierten Kontroversitätsgebots zu vermitteln?

Neutralität versus Demokratierauftrag: Wie verhindern Sie, dass Ihr Neutralitätsverständnis zur Waffe der AfD wird, die damit Lehrkräfte einschüchtern und politische Bildung ersticken will? Es gibt seit dem Wochenende einen Krautreporter-Report, vielleicht haben Sie das mitbekommen – Teil 1 und 2 sind raus, 3 folgt in dieser Woche –, der heißt „Brandmauer Schule“. Das ist ein Bericht darüber, wie Rechtsextreme Lehrkräfte und Jugendliche einschüchtern. Ich empfehle Ihnen die Lektüre. Wie grenzt sich – –

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Entschuldigen Sie, Frau Abgeordnete! Wir haben noch etliche weitere Wortmeldungen. Ich würde Sie bitten, vielleicht – –

Tuba Bozkurt (GRÜNE): Ich habe noch ganz viele Fragen. Die würde ich mit dem Recht meines freien Mandats gern alle vortragen.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Das Recht steht Ihnen natürlich zu, das wird auch nicht infrage gestellt, aber es gehört schon auch dazu, dass man den anderen die Möglichkeit gibt, ebenfalls Fragen zu stellen, auch in der zeitlichen Begrenzung.

Tuba Bozkurt (GRÜNE): Ich mache weiter. – Wie grenzen sich die CDU und auch die SPD von der AfD ab, wenn diese Neutralität als Argument nutzt, um Kritik an sich selbst als nicht neutral zu diffamieren, und Sie gleichzeitig an einer unklaren weiten Neutralitätsklausel festhalten? Welche konkreten Schutzmechanismen bauen Sie in das Gesetz ein, damit Lehrkräfte nicht in die Situation geraten, dass rechtsextreme Eltern oder Parteien sie über § 2 Neutralitätsgesetz unter Druck setzen?

Zum Kontext Polizei: Auch hier an die Anzuhörenden: Können Sie uns einmal die Bedenken formulieren, inwieweit die Anwendung der Verbotsregelung im Bereich Polizei einer verfassungsgerichtlichen Prüfung standhalten könnte?

Dann zu den Rechtsprechungslücken: Warum hält der Senat trotz fehlender höchstrichterlicher Rechtsprechung und der sehr unterschiedlichen Uniformpraxis – Schutzpolizei einerseits, Kriminalpolizei und Verwaltung andererseits – am pauschal-präventiven Verbot fest? Haben Sie zumindest eine bereichsscharfe Beschränkung und auf uniformpflichtige Tätigkeiten als grundrechtschonendes milderes Mittel geprüft?

Dann eine Frage zur Kompromisslösung: Frau Dr. Ibold, Herr Prof. Dr. Waldhoff, welche Kompromisslösung schlagen Sie vor, um den gebotenen Ausgleich zwischen den kollidierenden Rechtsgütern herzustellen?

Eine Frage zur Reasonable Accommodation, wie wir sie im Antidiskriminierungsrecht kennen: Setzen Sie Reasonable Accommodation konkret um – in der Justiz könnte das die Anpassung an die Amtstracht oder in der Polizei die Anpassung an die Uniform sein –, und nutzen Sie im Justizbereich zusätzlich die Befangenheitsargumente statt pauschaler Ausschlüsse?

Uniformität versus Neutralität: Sie argumentieren, die Staatsgewalt müsse neutral auftreten, um Bürgerinnen und Bürgern nicht das Gefühl religiöser Voreingenommenheit zu vermitteln, aber ist die Neutralität nicht bereits durch die Amtstracht und Uniform gewährleistet? Warum bedarf es zusätzlich eines pauschalen Verbots, das Grundrechte einschränkt?

Kontext- und Bereichsabhängigkeit: Es wird oft darauf hingewiesen, dass in Stadtteilen mit besonderen sozialen Spannungen das Symbolproblem stärker wahrgenommen wird. Wie berücksichtigt der Senat unterschiedliche Kontexte, zum Beispiel Stadtteile, Einsatzformen oder Situationen, bevor er ein pauschales Verbot durchsetzt?

Allgemeine Fragen: Können Sie uns die völkerrechtlichen Implikationen des Neutralitätsgesetzes erläutern, werte Anzuhörende, die ihrerseits für die verfassungsrechtliche Bewertung relevant sind, gerade aufgrund der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes?

Zu Signalwirkung und Vertrauen in Institutionen: Wie wollen Sie erklären, dass Berlin einerseits ein modernes, diverses Gemeinwesen sein will, andererseits aber weiter Gesetze in Kraft hält, die faktisch vor allem muslimische Frauen ausschließen? Welches Signal senden Sie damit an junge Menschen, die Vertrauen in unsere Institutionen entwickeln sollen?

Das Bundesverfassungsgericht spricht von Ultima Ratio, Sie formulieren weiter mit weiten Spielräumen. Wie verhindern Sie, dass die Exekutive diese Spielräume wie in den letzten zehn Jahren faktisch wieder zu einem pauschalen Ausschluss muslimischer Frauen nutzt und so strukturelle Diskriminierung verstetigt?

Dann habe ich als Wirtschaftspolitikerin auch die Frage zur Diversität als Standortfaktor angesichts des massiven Fachkräftemangels: Glauben Sie, dass ein Land, das muslimische Frauen vom Staatsdienst fernhält, überhaupt religiöse Sichtbarkeit pauschal verdächtigt, für internationale Fachkräfte attraktiv wirkt? Berlin konkurriert weltweit, und Sie vermitteln das Bild einer intoleranten Verwaltung. Wie passt das zusammen?

Zur Emanzipation der Frau, weil das gern als Argument genutzt wird: Wie passt es zu einem modernen feministischen Anspruch, wenn Sie Frauen durch ein Verbot die ökonomische Unabhängigkeit und gesellschaftliche Teilhabe verwehren, also genau die Voraussetzungen, die Emanzipation erst möglich machen?

Die Selbstbestimmung der Frau: Wenn der Staat Frauen aus dem öffentlichen Dienst ausschließt, weil er ihnen unterstellt, nicht selbstbestimmt zu handeln, zwingt er sie nicht gerade in die Abhängigkeit, die er zu bekämpfen vorgibt?

Ein Letztes: eine Regel für wenige. Wenn Neutralität bedeutet, keine Identifikation mit einer bestimmten Religion einzugehen, wie rechtfertigen Sie dann ein Verbot, das fast ausschließlich Angehörige von Minderheitsreligionen trifft? Ist das nicht das Gegenteil von Neutralität? – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Bozkurt! – Ich schlage vor, dass sich alle bemühen sollten, die Redebeiträge auf zwei, maximal drei Minuten zu kürzen. Wir wollen ja auch noch unsere Anzuhörenden hören, und wir haben eine zweite Anhörung. Auch aus Gründen der Kollegialität wäre es günstig, das jetzt etwas kurz zu halten. – Herr Abgeordneter Schlüsselburg, Sie haben das Wort!

Sebastian Schlüsselburg (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank an die Anzuhörenden für die Eingangsstatements! Ich habe zwei Fragen an beide Anzuhörende. Die erste Frage berührt den Bereich der staatlichen Schulen, und hier den Vorschlag in § 2 Absatz 1 und Absatz 2, und die zweite Frage wird den § 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes betreffen und den Bereich der Vorbereitungsdienste.

Zu dem ersten Fragenkomplex: In § 2 Absatz 1 wird vor dem Hintergrund der Auswertung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wie von Prof. Dr. Waldhoff zitiert, das Verbot konditioniert, und zwar an den Tenor und an die tragenden Gründe der, ich nenne es jetzt mal umgangssprachlich, Kopftuch-II-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Hier interessiert mich eine Einschätzung von Ihnen, und zwar bezogen auf die Randnummer 114 der Entscheidung. Prof. Dr. Waldhoff hatte ja freundlicherweise sehr ausführlich die Randnummer 113 zitiert.

In der Randnummer 114 heißt es wie folgt – Zitat –:

„Wird in bestimmten Schulen oder Schulbezirken aufgrund substantieller Konfliktlagen über das richtige religiöse Verhalten bereichsspezifisch die Schwelle zu einer hinreichend konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität in einer beachtlichen Zahl von Fällen erreicht, kann ein verfassungsrechtlich anzuerkennendes Bedürfnis bestehen, äußere religiöse Bekundungen nicht erst im konkreten Einzelfall, sondern etwa für bestimmte Schulen oder Schulbezirke über eine gewisse Zeit auch allgemeiner zu unterbinden.“

Dann geht es weiter, und am Ende der Randnummer wird ausgeführt – Zitat –:

„Auch im Fall einer solchen Regelung wird im Interesse der Grundrechte der Betroffenen zunächst eine anderweitige pädagogische Verwendungsmöglichkeit in Betracht zu ziehen sein.“

Ich würde hier ganz gern von Ihnen wissen, inwieweit den beiden Randnummern 113 und 114 insbesondere zu entnehmen ist, dass das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber und die Exekutive beauftragt, pädagogischen Lösungsmöglichkeiten den Vorrang zu geben, Stichwort Ultima-Ratio-Prinzip, und ob Sie das auch so hinreichend in dem Normenvorschlag der Koalitionsfraktionen abgedeckt sehen. Insbesondere in Absatz 2, um das kurz zu nennen, spricht der Wortlaut davon – Zitat –:

„Ob an einer öffentlichen Schule gemäß Absatz 1 Satz 1 das Tragen“

– und so weiter –

„zu unterlassen ist, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit aufgrund einer Einzelfallprüfung.“

Wortlaut ist ja immer Ausgangspunkt und Ende der Auslegung. Ich lese das hier sehr eng, nämlich, ob an einer öffentlichen Schule das Tragen untersagt wird. Ich lese hieraus die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers dahingehend, dass er sagt: Ja, wir wollen nicht in ganzen Schulbezirken oder ähnlichen Schulen von ihrer sozialen und kulturellen Zusammensetzung her zu solchen Verboten greifen, sondern wir wollen immer im Sinne der Verhältnismäßigkeit und aufgrund einer Einzelfallprüfung erst dann, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der konkreten Gefährdung überhaupt vorliegen und vorher andere pädagogische Maßnahmen ausgeschöpft wurden, als Ultima Ratio zu einem solchen Instrument greifen, und zwar auch nur an einer Schule. Wenn und soweit ich das richtig lese, hätte ich von Ihnen gern eine Einschätzung, ob Sie da auch eine Deckungsgleichheit mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sehen.

Jetzt noch eine Frage zu § 4, dann bin ich fertig, zu dem Bereich des Vorbereitungsdienstes, es ist schon angesprochen worden, auf Basis der Vorgaben aus Karlsruhe zu der sogenannten Kopftuch-III-Entscheidung, also dem Fall in Hessen mit der im Vorbereitungsdienst befindlichen Rechtsreferendarin: Wenn ich die Entscheidung richtig in Erinnerung rufe – deswegen die Frage noch mal an Sie –, wird dort differenziert, und zwar für die eng umgrenzten Bereiche, in denen zum Beispiel jemand, der im juristischen Vorbereitungsdienst ist, auf der Richterbank sitzt, also Spruchstätigkeit, in Anführungszeichen, im Rahmen der Ausbildung ausübt,

oder für die Staatsanwaltschaft Sitzungsdienst übernimmt, also im Gerichtssaal mit, wenn man so will, Befehl und Zwang über Unterordnungsverhältnisse den Rechtsunterworfenen gegenübertritt, dass dort für diesen sehr engen Bereich, mit Skalpell geschnitten, gesagt wird: Dort hat dann in der Abwägung die Religionsfreiheit der betroffenen Person zurückzutreten zugunsten der staatlichen Neutralitätspflicht. In den anderen Bereichen – Innendienst, auch kein Über- und Unterordnungsverhältnis gegenüber Rechtsunterworfenen – sei das kein Problem. Wenn ich das so richtig verstanden habe, hätte ich da gern von Ihnen eine Aussage, und ob Sie an dieser Stelle auch sagen, dass unser § 4, so, wie wir ihn nur sehr leicht modifizieren, an der Stelle verfassungsfest ist vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Noch eine kleine letzte Frage, weil Prof. Dr. Waldhoff das in einem Halbsatz ein bisschen angeteasert hat: Vielleicht können Sie uns auch noch etwas zu § 31 Absatz 1 und 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz sagen. Das ordnet die Bindungswirkung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts an. Wir sind hier in einer Situation, wo wir endlich, nach sehr langer Zeit – viel zu langer Zeit für mein Dafürhalten – eine materiell verfassungswidrige Lage beheben, heilen. Es ist schlimm genug, dass das so lange dauern musste. Es hat immer auch besondere Aussagekraft, wenn es eine Nichtannahmeentscheidung vom Bundesverfassungsgericht gibt, die dann sehr deutlich macht, dass alles zu dem Thema gesagt wurde, was zu sagen ist. Insofern noch die Frage an Sie auch vor dem Hintergrund der Entscheidung zum hessischen Kopftuch im richterlichen Vorbereitungsdienst: Wie weit geht aus Ihrer Sicht die Bindungswirkung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts? Nach Absatz 2 des § 31 stehen sie sogar im Range eines Bundesgesetzes und haben Gesetzeskraft. Aus meiner Sicht sollten wir uns dann schon noch mal überlegen, auch wenn wir hier als Landesgesetzgeber förmlich Gesetze ändern müssen, weil wir getrennte Verfassungsräume haben, aber wenn es eine ganz offensichtliche Divergenzlage gibt zwischen dem materiellen Recht in einem Bundesland und dem, was das Bundesverfassungsgericht ausgeurteilt hat und wir da materiell-rechtlich eine Kongruenz haben, inwieweit das nicht an der Stelle durchschlagen müsste. – Danke!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Schlüsselburg! – Frau Abgeordnete Helm, bitte, Sie haben das Wort!

Anne Helm (LINKE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank an die Anzuhörenden für Ihre Ausführungen! Ich finde, das hat noch mal sehr verdichtet die juristische Debatte zusammengefasst, die ja schon lange geführt wird, und deswegen fand ich das durchaus sehr hilfreich. Vielen Dank dafür!

Ich bin ein bisschen skeptisch, ob mit dem Entwurf der Regierung tatsächlich der Rechtsprechung zur Durchsetzung verholffen wird. Das löst bei mir noch ein paar Fragezeichen aus, und ich möchte gern erläutern, warum, auch Bezug nehmend auf die Ausführungen der Anzuhörenden. Zum einen ist die Anknüpfung an den Schulfrieden ganz konkret; in der Begründung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts wird ja beim Schulfrieden angeknüpft, an den Ablauf und die Durchführung des Unterrichts. Das muss man sich vor Augen halten. Im Kern muss es darum gehen, was die Kernaufgabe der Schule ist, dass die beeinträchtigt wird. Dieser kausale Anknüpfungspunkt von dem Kleidungsstück und der Störung des Schulfriedens ist im Gesetzentwurf nicht plausibel gemacht worden. Die Formulierungen „objektiv nachweisbar“ und „nachvollziehbare Tatsachen“ lassen bei mir ein bisschen Fragezeichen offen,

wie das am Ende ausgelegt wird. Das finde ich ein bisschen nichtssagend und kann mir darunter eine ganze Menge vorstellen. Ich könnte mir vorstellen, dass das unterschiedlich ausgelegt wird, und halte es deswegen für juristischen ein bisschen riskant, um es mal so zu sagen.

Die zweite Frage ist, ob die Ausnahmeregelungen für Polizei und Rechtspflege hinreichend sind; auch das wurde schon ausgeführt. Herr Dr. Waldhoff, Sie haben in Ihrem fiktiven potenziellen Beispiel deutlich gemacht, dass es sehr wohl einen Anknüpfungspunkt an konkretes Handeln geben muss und eben nicht alleine an das Kleidungsstück, sondern man unterstellen kann, das Kleidungsstück ist Ausdruck eines bestimmten Handelns, nämlich religiös begründeter Meinungskundgebung, und, so habe ich Sie verstanden, dass es vorher schon Handlungen gegeben haben muss, die darauf schließen lassen, dass es eine Verletzung der Neutralität gibt, die man dann wiederum mit dem Kleidungsstück verknüpfen könnte, aber das Kleidungsstück selbst von den Beamten wäre das in dem Fall nicht. – [Dr. Christian Waldhoff (HU Berlin) schüttelt den Kopf.] – Dann bitte ich Sie, das noch zu konkretisieren. Das war so, wie ich es verstanden hatte.

Dennoch wird bei den Ausnahmen im Gesetzesentwurf an Auszubildende angeknüpft und an nicht hoheitliche Tätigkeiten. Nun ist auch das schon ausgeführt worden: Nicht alle hoheitlichen Tätigkeiten finden uniformiert statt, das wäre ein möglicher Anknüpfungspunkt, oder, wenn man es weiter fassen wollen würde, auch nicht jede Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit findet im direkten Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern statt oder gar in einer Situation, wo Rechte gegenüber Bürgerinnen und Bürgern durchgesetzt werden, wo man den Eindruck haben könnte, dass es nicht der neutrale Staat ist, der mir gegenüber handelt, sondern eine religiöse Einstellung. Das ist bei Weitem nicht bei allen der Fall, die hoheitliche Tätigkeiten ausführen. Einzelne Beispiele sind schon genannt worden, aber da gibt es ja eine ganze Reihe. Ich kann mir sehr gut vorstellen, dass der konkrete Anknüpfungspunkt an der Stelle fehlt, der begründen könnte, dass ein bestimmtes Kleidungsstück nicht getragen werden kann.

Abschließend ist mir wichtig, noch mal zu betonen, dass es, auch wenn ein Gesetz neutral ist, in seiner Ausführung tatsächlich so ist, dass es eine Minderheitengruppe ganz konkret betrifft, und das halte ich durchaus für ein Problem. Gerade die Mehrfachmarginalisierung, auch das ist ausgeführt worden, muss hier meiner Überzeugung nach besondere Berücksichtigung finden, denn wenn wir wollen, dass sich alle Teile der Berliner Bevölkerung zugehörig fühlen, nicht nur zu der Berliner Gesellschaft, sondern auch teilhaben an der Gestaltung derselben und der Ausführung des Gemeinwesens und der gemeinsamen demokratischen Institutionen, dann muss man es auch allen ermöglichen. In der Abwägung halte ich das für absolut relevant, und da muss man dann auch ein Gesetz überprüfen, wenn es in der Gesetzgebung vielleicht anders gemeint war, als es sich in der Gesetzesausübung dann konkret auf Menschen unterschiedlich auswirkt. Ob dem hinreichend Rechnung getragen worden ist, da bin ich noch ein bisschen skeptisch. – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Helm! – Herr Abgeordneter Vallendar, bitte, Sie haben das Wort!

Marc Vallendar (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank, Frau Dr. Ibold, für Ihre Ausführungen, und auch, Herr Dr. Waldhoff, für Ihre Stellungnahme! Mit der Reform des Neutralitätsgesetzes stellen sich nun natürlich auch neue Rechtsfragen. Insbesondere diese

Umwandlung in eine Einzelfallprüfung wird neue Rechtsprobleme in der praktischen Anwendung verursachen und möglicherweise auch zu Streit führen.

Ich habe noch ein paar Fragen zu Ihren Erstaussführungen. Frau Dr. Ibold, Sie hatten gesagt, das Minderheitengebot des Grundgesetzes würde den Islam als Minderheitenreligion sozusagen besonders schützen. Würde Ihre Einschätzung denn auch übertragbar sein, wenn der Islam sich als Mehrheitsreligion darstellen würde? Ich frage das deshalb, weil es aus meiner Sicht 2025 nicht mehr zeitgemäß ist, insbesondere wenn Sie in einige Schulen in Berlin gucken, in Neukölln oder Ähnlichem. Wenn Sie dort nach dem religiösen Bekenntnis Abfragen stellen würden, würden Sie mit Sicherheit zu anderen Zahlen kommen, wo der Islam nicht mehr eine Minderheitenreligion wäre. Würde das irgendwas an Ihrer Darstellung ändern?

Das andere ist: Sie hatten erwähnt, dass in erster Linie muslimische Frauen davon betroffen seien. Nun ist es ja so, dass auch nach der alten Gesetzgebung das Tragen von Kreuzen, das Tragen von Kippas verboten war, nur gab es bisher keine Kläger, und ich sage mal, wo keine Kläger, da keine Richter. Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass es in der einen oder anderen Schule zu Konflikten führen würde, wenn eine Lehrkraft eine Kippa tragen würde, nur die haben keine Lobby in dem Bereich, die dafür streitet und sagt, wir wollen unbedingt in der Schule eine Kippa tragen. Deswegen ist es so, dass wir nur die Fälle aus der Rechtsprechung kennen, wo muslimische Frauen geklagt haben, und das schränkt das Bild natürlich ein wenig ein.

Dann an Herrn Dr. Waldhoff eine Frage hinsichtlich der Einzelfallprüfung, ob denn eine Störung des Schulfriedens vorliegt, inwiefern eigentlich die negative Religionsfreiheit von Schülern eine Rolle spielt, auch in der Beurteilung hinsichtlich Ober- und Unterverhältnis Lehrkraft, Schüler, und welche Folgen es eigentlich hätte, wenn sich Eltern beschweren, weil sie der Meinung sind, ihr Kind wird negativ religiös beeinflusst. Wenn die Schule dann eine Einzelfallentscheidung trifft, die dem widerspricht, was vielleicht die Eltern meinen, würde das eigentlich noch einen Rechtsweg für Eltern eröffnen oder nicht? Wie ist da Ihre Einschätzung?

Dann noch ein paar generelle Fragen, die sich auch an den Senat richten. Welche objektiv nachweisbaren Tatsachen müssen für ein Verbot vorliegen, die dann die Mindestanforderungen an die Dokumentation und Begründung der Folgen aus Kopftuch II für die vorgesehene Einzelfallprüfung durch die Schulschulaufsichtsbehörde vorsehen? Nach welchen Kriterien und innerhalb welcher Fristen entscheidet eigentlich dann die Schulaufsicht im Einzelfall nach § 2 Absatz 2-neu? Welche Auswirkungen wird das im Einzelfall auf die Einstellungspraxis haben? Wie wird dann das Einstellungsverfahren von Lehrern und Lehrerinnen gestaltet? Wird es da überhaupt schon eine Prüfung geben, oder wird erst, wenn irgendwas im Schulalltag passiert, eine Prüfung erfolgen? Das ist eigentlich meine Frage.

Die letzte Frage, auch an den Berliner Senat: Wird es eine Evaluierung des Gesetzes geben, und bis wann wird man erste Zahlen und Ergebnisse haben, die man dem Abgeordnetenhaus präsentiert? – Vielen herzlichen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Vallendar! – Herr Abgeordneter Tabor, Sie haben das Wort!

Tommy Tabor (AfD): Vielen Dank! – Auch an die Anzuhörenden vielen Dank! Herr Dregger sprach es bereits an: Die Neutralitätspflicht in Schulen durch Lehrkräfte bleibt auch in der neuen Novelle bestehen. Ich habe allerdings gewisse andere Ansichten zu den Dingen. Kopftuchtragen durch eine Lehrkraft ist nun möglich, aber durch eine Anfrage an den Senat zum Thema Schulfrieden kam heraus, dass der Senat auf meine konkrete Frage nicht antworten konnte: Wann ist der Schulfrieden konkret gefährdet? – Die Antwort war sinngemäß, dass es die Schulleitung bei Verdacht der Schulaufsicht melden muss. Diese entscheidet dann am Einzelfall zusammen mit der Schulleitung, ob der Schulfrieden gestört ist, ja oder nein. Das heißt für mich als Laien im Umkehrschluss – wahrscheinlich habe ich Herrn Prof. Dr. Waldhoff da richtig verstanden –, was an einer Schule erlaubt ist, kann an einer anderen Schule verboten werden, je nach Auslegung. Das ist aus meiner Sicht relativ willkürlich, lässt betroffene Schüler und Eltern alleine zurück und bietet keine klaren Regeln, an denen man sich abarbeiten kann. Die Kollegin von den Grünen, Frau Bozkurt, sieht das ähnlich, nur aus einer anderen Perspektive heraus; sie will meines Erachtens auch klare Regeln haben. Sie will das komplett weghaben, ich hätte gern eine strengere Auslegung. Von daher meine Frage an Sie, Herr Prof. Waldhoff: Sind Sie denn eigentlich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zufrieden, oder hätten Sie sich auch eher ein klareres Urteil zu diesem Thema Neutralitätspflicht, Kopftuchtragen an den Schulen, gewünscht, sodass man sich gesellschaftlich und politisch an der eindeutigen Regel besser abarbeiten kann?

Eine Frage an die Senatsverwaltung: Welche Erkenntnisse aus Bildungsforschung oder Schulpsychologie liegen vor, wie sich sichtbare religiöse Symbole von Lehrkräften auf die Wahrnehmung und Entscheidungsfreiheit von Schülern, insbesondere in Grundschulen, auswirken?

Der Beutelsbacher Konsens wurde schon erwähnt, ich habe aber noch eine Frage dazu. Inwiefern sieht die Senatsverwaltung eine Übertragbarkeit der Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses? Es wurde eigentlich mal beschlossen, im Bereich der politischen Bildung auf den Umgang mit religiösen Symbolen im Unterricht umzuwälzen. Und gibt es Vergleiche mit anderen Ländern? Welche Erfahrungen haben andere europäische Metropolen mit Regelungen zur religiösen Bekleidung von Lehrkräften gemacht, und welche Lehren konnte man daraus für Berlin ziehen? – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Tabor! – Dann hat das Wort Herr Abgeordneter Dregger. – Bitte!

Burkard Dregger (CDU): Danke schön, Herr Vorsitzender! – Ich möchte Widerspruch anmelden zu den Aussagen, dass es sich hier im Grunde nur um eine Diskriminierung von muslimischen Frauen handelt, und bitte dazu auch um Stellungnahme. Ich möchte erstens sagen, dass das Neutralitätsgesetz überhaupt die Worte „muslimische junge Frauen“ und „Kopftuch“ nicht im Wortlaut erwähnt, sondern es richtet sich an alle Religionsgesellschaften.

Ich darf Ihnen auch mitteilen, dass ich in meinen vielen Gesprächen mit anderen Religionsgemeinschaften, christlichen, aber auch anderen, durchaus immer wieder Ähnliches vernehme: Wir würden, wenn wir dürften, auch unser Kreuz beziehungsweise unsere Kippa tragen. – Nun gehört zur Wahrheit, dass bei den jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern das Tragen der Kippa schon aus Sorge um ihre Sicherheit derzeit nicht möglich ist. Das können wir aber mal an den Rand stellen, denn es geht jetzt um das Neutralitätsgesetz. Es gibt auch bei Chris-

ten den Wunsch, ihr religiöses Symbol zu tragen, und sie tragen es nicht, weil es das Neutralitätsgesetz gibt. Deswegen möchte ich jetzt Sie alle fragen: Ist es klug, dass wir in der gesellschaftlichen Debatte, die wir derzeit führen, unentwegt versuchen, den Eindruck zu erwecken, dass eine bestimmte Gruppe diskriminiert wird, die nicht diskriminiert wird, weil es sich gegen alle richtet? Ist es nicht besser, wenn wir statt zu spalten zusammenführen und deutlich machen, dass es nicht nur eine einzelne Gruppe betrifft, sondern genauso andere? Können wir es nicht mal ein bisschen davon wegziehen und uns darauf konzentrieren, was das Bundesverfassungsgericht und das Bundesarbeitsgericht entschieden haben? Die haben nämlich nicht das entschieden, was Sie, sehr geschätzte Frau Kollegin Bozkurt, zum Ausdruck gebracht haben. Deswegen meine abschließende Frage an die Experten: Gehen Sie davon aus, dass diese Novelle des Neutralitätsgesetzes einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung standhält? – Danke!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Dregger! – Dann Herr Abgeordneter Franco, bitte, Sie haben das Wort!

Vorsitzender Vasili Franco: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Wir haben hier einmal festgestellt, dass vor allem das Handeln der Beamtinnen und Beamten ausschlaggebend ist, ob sie sich neutral verhalten oder nicht, und dann kann man sich darüber streiten, inwiefern Kleidungsstücke, Symboliken und so weiter darauf einen Einfluss haben. Wobei ich glaube, auch die CDU ist als Christlich Demokratische Union sehr gut in der Lage zu verstehen, dass man neutral in einer Regierung handeln und Regierungsämter bekleiden kann, auch wenn man zum Beispiel ein Symbol im eigenen Namen hat. Sie würden ja auch nicht kommen und sagen, wir können keine Regierungsämter mehr bekleiden, nur weil wir ein „C“ im Namen tragen. Also konzentrieren wir uns gern mal auf die Debatte.

Ich habe zwei ganz konkrete Nachfragen an der Stelle, einmal an Frau Ibold: So, wie ich Sie verstanden habe, ist das Neutralitätsgesetz darauf ausgerichtet, dass man Neutralität sicherstellt, aber die ist maßgeblich durch das Handeln beeinflusst. Also am Ende muss immer eine Handlung beurteilt werden, ob sie dem staatlichen Neutralitätsgebot entspricht oder nicht. Da frage ich Sie: Ist nicht diese Herangehensweise durch ein Neutralitätsgesetz schon ein bisschen irreführend? Wenn wir darüber reden, wie staatliche Beamtinnen und Beamte zu handeln haben, gibt es dafür ja ein Disziplinarrecht, wo all diese Fragen des Werteverständnisses und der Art und Weise, wie sie sich zu verhalten haben, wie sie sich gegenüber Dritten zu äußern haben, bereits geregelt sind.

An Herrn Waldhoff habe ich die Frage: Sie haben argumentiert, was dann die Grenzen sind und warum man das auch einschränken kann. Wenn wir jetzt aber dieses Verfahren haben, dass bei Menschen, die zum Beispiel aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen wollen, in Einzelfällen erst mal gesagt wird: Wir befürchten, dass ihr den Schulfrieden damit stört –, heißt das, sie müssen sich einem Prozess preisgeben, also einem Anhörungsverfahren, einem Argumentationsverfahren. Sie müssen darlegen, warum sie beispielsweise den Schulfrieden nicht gefährden. Kann das nicht auch eine Verstärkung einer diskriminierenden Systematik haben? Man könnte natürlich ganz einfach sagen, dann sollen sie es einfach lassen – hat Herr Dregger gesagt –, dann haben sie auch kein Problem, dann haben sie kein Verfahren, dass sie den Schulfrieden gefährden würden. Die bundesverfassungsgerichtlichen und die verfassungsgerichtlichen Rechtsprechungen gehen aber darauf hinaus, dass sie sicherstellen wollen, dass grundgesetzlich verankert Ansprüche wahrzunehmen sind. Sehen Sie ein Problem, dass

durch diese Ausgestaltung die Diskriminierung im Zweifel sogar noch verstärkt werden könnte, allein durch die Art und Weise dieses Verfahrens? Das würde mich interessieren.

Da Frau Spranger gleich noch redet und wahrscheinlich sagt, dass es gut und richtig ist, dass man die Einschränkungen auch bei der Polizei hat, möchte ich nur auf andere Länder verweisen, die da schon weiter sind. Wenn wir gerade an vielen Stellen die Vielfalt in der Berliner Polizei so hochleben lassen und als Stärke verstehen, auch, dass sie an unterschiedlichen Orten unterschiedlich und gut kommunizieren kann und das dann auch der Polizeiarbeit hilft, dann kann ich nur dafür plädieren, dass es vielleicht ganz gut täte, in einer vielfältigen Stadt, wie Berlin sie ist, eine vielfältige Polizei zu haben, möglicherweise auch mit Kopftüchern. Denn Respekt muss man vor allen Polizeibeamtinnen und -beamten haben, egal, ob sie ein Kopftuch tragen oder nicht. – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Franco! Dann schauen wir mal, ob Ihre Prognose jetzt aufgeht. – Frau Senatorin, bitte, Sie haben das Wort!

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! Da er mich sehr gut kennt, geht sie, glaube ich, auf. – Sie haben als Abgeordnete gerade sehr viele Fragen an die Bildungsverwaltung gestellt, deshalb darf ich nach meiner Beantwortung das weitere Wort zur Beantwortung der sehr umfangreichen Anfragen an Frau Reichenau geben.

Es wird Sie nicht wirklich verwundern, dass der vorgeschlagene Gesetzentwurf – und danach wurde hier mehrfach gefragt – zur Anpassung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin, des sogenannten Neutralitätsgesetzes, senatsseitig selbstverständlich befürwortet wird. Er setzt zentrale Vorgaben der Rechtsprechung sachgerecht um und stärkt damit die Verlässlichkeit auf die staatliche Neutralität im Land Berlin.

Ich bedanke mich bei den Anzuhörenden und darf jetzt noch einiges aus unserer Sicht sagen. In Ihren Ausführungen sind Sie bereits auf die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts im August 2020 und des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2015 sehr klar eingegangen. Es war und es ist damit unsere Aufgabe, das Neutralitätsgesetz dieser Rechtsprechung anzupassen, das haben Sie schon gesagt, und so sehen es auch die Richtlinien der Regierungspolitik für die laufende Legislaturperiode 2023 bis 2026 vor. Der vorliegende Gesetzantrag passt das Neutralitätsgesetz so an, dass das Verbot zum Tragen sichtbarer religiöser oder weltanschaulicher Symbole innerhalb des Dienstes für Lehrkräfte an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen künftig nur noch dann gilt, wenn aufgrund – das wurde hier schon mehrfach gesagt – objektiv nachweisbarer und nachvollziehbarer Tatsachen eine hinreichend konkrete Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der Neutralität des Staates belegbar ist. Das bisherige pauschal geltende Verbot wird somit durch eine bedarfsgerechte und fallbezogene Prüfung ersetzt, auch das wurde hier schon gesagt. Über die Erteilung eines entsprechenden Verbots soll die Schulaufsichtsbehörde – darauf werden Sie nachher noch eingehen, weil die Fragestellungen dazu mehrfach gekommen sind – nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit aufgrund einer Einzelfallprüfung entscheiden.

Diese im Gesetzantrag enthaltenen Regelungen halte ich für richtig. Sie orientieren sich eng an den Maßgaben der Rechtsprechung und setzen diese in angemessener Weise um. Weitere, und das möchte ich hier sehr deutlich sagen, und da stimme ich Herrn Waldhoff zu, teilweise geforderte Änderungen, insbesondere betreffend die vom Neutralitätsgesetz ebenso erfassten

und mit Blick auf die religiöse Neutralität besonders sensiblen Bereiche, nämlich Justiz, Rechtspflege und Polizei, halte ich für nicht richtig. Es ist wichtig, dass gerade in einer pluralen Stadtgesellschaft wie Berlin in diesen Bereichen jeglichen Zweifeln an der weltanschaulichen Neutralität von Amtsträgerinnen und Amtsträgern entgegengetreten wird.

Ich darf hier eines auch sagen, denn, Frau Bozkurt, Sie haben es immer wieder betont, und dem muss ich vehement widersprechen: Diskriminierung von muslimischen Frauen gibt es im Polizeidienst nicht. Ich möchte Ihnen auch sagen: Für mich heißt Zusammenhalt der Gesellschaft immer auch Ausübung aller Religionen für Beamtinnen und Beamte in der Freizeit.

Jeder kann selbstverständlich – und deshalb ist das so pauschal gesagt von Ihnen – seine Religion in der Freizeit ausüben, und das hat auch nichts mit unterschiedlichen Uniformen zu tun, was wir haben. Ich bin absolut dagegen, dass wir diese Neutralität nicht einhalten, auch für Polizei und Justiz. Das sage ich ganz deutlich. Da Sie ja auch beispielsweise den Vollzug genannt haben: Wenn Sie sich die Situation der Polizei Berlin – und hier sitzt die Polizeipräsidentin – im Vollzug anschauen, gibt es Situationen, da braucht auch ein Vollzugsbediensteter Unterstützung von jemandem, der beispielsweise im rückwärtigen Dienst sitzt, und da muss ich immer gewahr sein, dass derjenige auch sofort einsetzbar ist. Das wäre derjenige nicht, wenn er – egal, und auch das möchte ich hier sagen – Turbanträger ist – außerhalb seines Dienstes –, Kippaträger ist – außerhalb seines Dienstes. Und nicht alle Muslimas tragen ein Kopftuch, auch das ist deutlich. Wenn Sie sich das anschauen: 31 Prozent der Muslimas tragen Kopftuch, rund 70 Prozent tragen keins; auch das ist bitte zu beachten. Deshalb ist eine pauschale Situation, die Sie hier gesagt haben, Diskriminierung von Muslimas, nicht gegeben – meine Begründung.

Wenn Sie sich die Auszubildenden im Polizeidienst in der Stadt angucken, sind über 40 Prozent bereits Kolleginnen und Kollegen mit Migrationshintergrund, und auch sie sehen sich ganz klar diesem Neutralitätsgesetz gebunden und leben es auch, und dafür sind wir sehr dankbar, weil es ein Durchschnitt in der Gesellschaft ist, den wir auch in der Polizei abbilden, und deshalb widerspreche ich hier sehr klar. Die Polizei tritt neutral gegenüber, egal, noch einmal, in welcher Uniform. – Herzlichen Dank und mit entsprechender Genehmigung des Vorsitzenden bitte an die Kollegin der Bildungsverwaltung! – Danke schön!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Frau Senatorin! – Wir überlegen gerade hier vorn, wie es jetzt von der Reihenfolge her am sinnvollsten ist. Zunächst die Anzuhörenden und dann Frau Reichenau, wäre mein Vorschlag an das Plenum, wenn das Zustimmung findet. – Wenn Sie zuerst die Verwaltung zu Ende hören möchten, geht das natürlich genauso. Dann verfahren wir so. – Frau Reichenau, bitte, Sie haben das Wort!

Christiane Reichenau (SenBJF): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Vielen Dank für die Einladung, dass ich hier sprechen darf! – Es waren sehr viele Fragen, ich konnte mir nicht alles merken. Insofern, Frau Bozkurt, wäre es sehr nett, wenn Sie das dann tatsächlich auch noch mal schriftlich nachreichen würden.

Vielleicht einmal vorweg: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stellt bereits seit März 2023 auch Frauen mit Kopftuch ein. Wir haben nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts direkt reagiert und haben uns dem angeschlossen, eine verfassungskonforme Ausbildung vorzunehmen, und die Schulen im Wege des Rundschreibens informiert, sodass wir also seit 2023 da gar keine entsprechenden Fragen haben bei irgendwelchen Einstellungsprozessen, wie das eben angesprochen worden ist. Wir haben dazu keine Zahlen, wie viele Menschen das sind, weil bei der Einstellung nicht danach gefragt wird, welche Religion jemand hat. Was ich Ihnen aber sagen kann, ist, es sind in den Schulen keine entsprechenden Schwierigkeiten bekannt geworden. Das heißt, es gibt bereits eine gewisse Expertise aus dieser Zeit, und wir haben mit den Personen, die eingestellt worden sind, keine negativen Erfahrungen gemacht. Es gab also auch gar keine konkreten Vorfälle, die den Schulfrieden an irgendeiner Stelle gefährdet hätten.

Hinsichtlich Ihrer Fragen, warum das nicht weiter konkretisiert worden ist: Das Gesetz ist an der Stelle so wenig wie möglich geändert worden. Man hat sich angeschaut, was zwingend erforderlich ist; was sieht das Bundesverfassungsgericht vor? – Das Bundesverfassungsgericht stellt auf die konkrete Störung des Schulfriedens beziehungsweise der Neutralität ab. Es wurde eben durch Herrn Prof. Dr. Waldhoff aus dem bundesverfassungsgerichtlichen Urteil die Randziffer 113 zitiert. Dort ist eigentlich hinreichend beschrieben, was den Schulfrieden entsprechend stört. Eine konkretere Ausführung an der Stelle in einem Gesetz wäre viel zu weitgehend.

Im Übrigen ist Schule ein sehr organischer Prozess, und was an der einen Schule funktioniert, mag an der anderen Schule nicht funktionieren. Die Sorge, dass sich vielleicht Personen zusammmentun, seien es Eltern, seien es Schüler, die dann darauf hinwirken, dass es zu einer Störung kommt, ist vielleicht ein bisschen weit hergeholt, aber wenn man sich diese Gedanken macht, dann muss man auch im Einzelfall gucken: Muss nicht hier erst mal erziehungsmäßig mit den Schülern irgendwie umgegangen werden? –, bevor man der Person sagt, dass sie kein Kopftuch mehr tragen soll. Im Übrigen gibt es mildere Mittel, denn wir haben auch jetzt natürlich manchmal Konflikte in den Schulen, die im Einzelfall auch dazu führen können, dass jemand umgesetzt wird, auch aus Fürsorgeaspekten heraus. Diese Regelungen gelten natürlich weiter; das Beamtenrecht, das Arbeitsrecht gelten ja unabhängig davon. Das Neutralitätsgesetz ist im Grunde eine Ergänzung dazu, aber trotzdem gelten arbeitsrechtliche und beamtenrechtliche Grundsätze weiter. Insofern halte ich es an der Stelle auch nicht für erforderlich, dass eine konkretere Ausführung des Gesetzes, wie denn jetzt der Schulfrieden gefährdet wird und wann er gefährdet ist, dort ergänzt werden muss. Es ist so, dass vorgesehen ist, dass im Einzelfall dann die Schulaufsicht – wir haben die regionalen Schulaufsichten – hinzugezogen wird, und die Schulaufsicht hat natürlich auch einen viel größeren Überblick über die Region, über die Schulen, und hat an der Stelle auch eine größere Erfahrung als der einzelne Schulleiter, die einzelne Schulleiterin und kann dann entsprechend gemeinsam eine Lösung erarbeiten. Wie diese Lösung aussieht, kann auch ganz unterschiedlich sein. Das kann vielleicht auch dazu führen, dass man eine andere Schule für die Lehrkraft findet. Wie gesagt, auch da gibt es fürsorgerechtliche Aspekte, die das unter Umständen rechtfertigen würden.

Vergleiche mit anderen Ländern haben wir nicht im Detail vorgenommen, aber wenn man nach England schaut, sieht man natürlich, dass in ganz vielen Bereichen Menschen mit religiösen Bedeckungen tätig sind, auch dort funktioniert es irgendwie. In anderen EU-Ländern sieht es ein bisschen anders aus. Wir haben uns aber natürlich umgeschaut, wie es in den anderen Bundesländern aussieht, und festgestellt, dass dort schon viel länger die bundesverfassungsgerichtliche Entscheidung umgesetzt worden ist und es auch dort nicht zu großartigen Fällen kam, die irgendwie den Schulfrieden beeinträchtigt hätten. Letztlich ist das eine Einzelfallfrage. – Damit, hoffe ich, habe ich die meisten der Fragen beantwortet. Danke!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Frau Reichenau! – Dann kommen wir jetzt zu unseren Anzuhörenden. Ich schlage vor, diesmal in umgekehrter Reihenfolge die Stellungnahmen abzufragen, und ich schlage ferner vor, dass wir angesichts des Umfangs der Fragen, die an Sie herangetragen worden sind, ein Zeitfenster von 10 bis 15 Minuten ins Auge fassen; ich hoffe, das ist angemessen. – Herr Prof. Waldhoff, Sie haben das Wort!

Dr. Christian Waldhoff (HU Berlin): Das klappt! – Ich fange mit Frau Bozkurt an. Auch Sie gehen von einem Neutralitätsverständnis aus, das ehrlich gesagt nicht das Neutralitätsver-

ständnis des deutschen Religionsverfassungsrechts und des Bundesverfassungsgerichts ist, denn weltanschaulich-religiöse Neutralität ist nicht in erster Linie Minderheitenschutz, dafür gibt es andere Vorschriften im Grundgesetz – es kann ein Teilaspekt sein –, sondern es heißt, der Staat darf sich nicht mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung identifizieren. Das ist der Kern dieses Gedankens. Da ist doch die Gefahr viel größer, dass sich der Staat mit den Mehrheitsreligionen und -weltanschauungen identifiziert als mit krassen Minderheitsreligionen. Also das ist schon von der Denke her falsch, würde ich sagen. Das beeinflusst manche Fragen, die auch später noch von anderen Abgeordneten kamen.

Dann haben Sie auf das Kontroversitätsgebot in diesem Schulkompromiss hingewiesen. Das Bundesverfassungsgericht nennt das Schule als pluraler Ort, das ist genau das Gleiche sozusagen. Aber die konkrete Gefahr ist eine Grenze für das Konzept Schule als pluraler Ort. Es ist die Grenze, die die Ausnahme, wo die Pluralität dann ausnahmsweise etwas eingeschränkt werden kann, definiert. Deswegen ist das gar kein Widerspruch. Dass jetzt der Schulfrieden in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts oder im Gesetzentwurf hervorgehoben wird und dass das ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, ist richtig, man wird ihn aber kaum abstrakt-generell weiter konkretisieren können, weil Gefährdungen des Schulfriedens so vielfältig sein können, dass man riesige Umschreibungen bräuchte, die dann immer noch unvollständig wären. Das heißt, wir haben es hier mit der klassischen Arbeitsteilung zu tun, dass der Gesetzgeber einen Rechtsbegriff einführt und der in der Umsetzung und in der Verwaltungspraxis durch die Verwaltung, auch durch Richtlinien und Verwaltungsvorschriften, konkretisiert und ausgeführt wird. Das heißt, wenn das Gesetz beschlossen wird, dann geht die Arbeit in gewisser Weise erst richtig los, vor allen Dingen für die Schulverwaltung, weil sie dann in den Einzelfällen begründen muss, warum der Schulfrieden gefährdet ist und deshalb Ausnahmen gestattet sind.

Dann – ich kann nicht alle Ihre Fragen beantworten, ich habe mir noch zwei weitere rausgesucht – spielt das Völkerrecht hier so gut wie keine Rolle. Sie haben zwar zu Recht auf die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes hingewiesen, aber das Verfassungsrecht geht dem Völkerrecht vor, wenn nicht das Grundgesetz ausdrücklich etwas anderes sagt, und das tut es in diesen Fällen nicht. Etwas anders könnte es bei der Europäischen Menschenrechtskonvention sein, weil hier das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung sagt, dass das zur Konkretisierung und Auslegung auch der deutschen Grundrechtsstandards herangezogen werden kann. In der religionsrechtlichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg ist es aber ja gerade so, dass die zwar auch vom Individualgrundrecht der Religionsfreiheit in diesen Kopftuchfällen ausgehen, dass sie aber das religionsverfassungsrechtliche Grundsystem, das dahinter steht, berücksichtigen. Das ist eben total unterschiedlich. In Frankreich haben wir Laïcité, in England haben wir eine Staatskirche, und bei uns haben wir ein Mischmodell, ein Kooperationsmodell. Das heißt, auch das wird letztlich nicht wirklich hier den Fall beeinträchtigen oder beeinflussen.

Herr Schlüsselburg, Sie hatten auf Randnummer 114 hingewiesen, die ich mir auch noch mal durchgelesen habe. Das ist ja der Auftrag an die Schulverwaltung zu konkretisieren: Was heißt denn jetzt „Gefährdung des Schulfriedens“? Ich hatte schon in meinem Eingangsstatement gesagt, es muss eine konkrete Gefahr vorhanden sein. Eine abstrakte Behauptung – das war ja die Grundlage der bisherigen gesetzlichen Regelung –, von Kopftüchern gingen vielleicht Gefahren oder Neutralitätsgefahren aus, reicht nicht mehr, sondern es muss konkret anhand von Tatsachen begründet werden, die dann auch dokumentiert werden müssen und so

weiter, dass das der Fall ist. Wenn sich das – auch wenn in § 2 Absatz 2 von einer Schule die Rede ist – auf mehrere Schulen beziehen sollte, die zufällig in einem Schulbezirk liegen, muss das für jede Schule gesondert begründet werden. Es kann ja auch sein, dass eine Schule in einem sonst friedlichen Schulbezirk einen Problemfall darstellt und vice versa eine Schule in einem sonst problematischen Schulbezirk keine Gefährdungssituation birgt. Das ist eine Frage der Einzelfallgerechtigkeit. Es kam ja auch von dieser Seite: Das Bedürfnis nach Rechtssicherheit kann ich natürlich voll verstehen, klar, aber das wird man hier nur bis zu einem gewissen Punkt hinkriegen können, wenn man das Gesetz erlässt. Das wird die Verwaltungspraxis dann zurechtrücken, sage ich mal etwas flapsig. Es wird dann vor allen Dingen eine Aufgabe der Schulverwaltung sein, die Begründungsstandards zu halten, auf Tatsachen zu stützen und das für jeden Fall, für jede Schule zu berücksichtigen.

Wie die Vertreterin der Schulverwaltung auch schon gesagt hat: Umsetzung von Lehrkräften. Wenn der Unmut oder die Probleme von einer Lehrkraft ausgehen, kann man die umsetzen, dann ist der Schulfrieden womöglich wieder hergestellt. Das sind alles niederschwellige Sachen, die durch das Gesetz ja nicht ausgeschlossen werden sollen und auch gar nicht können. Natürlich wird und muss die Schulverwaltung bemüht sein, erst mal den Schulfrieden zu sichern, und wenn das nicht klappt, dann eröffnet das aber die Möglichkeit, eben hier aufgrund einer konkreten Gefahr das so zu machen.

Sie hatten auch die Frage zu dem Fall der hessischen Rechtsreferendarin gestellt. Ja, da wird differenziert. Das liegt aber natürlich daran, dass die Referendare nur in ganz kleinen Ausnahmefällen echte Hoheitsgewalt ausüben; hier in Berlin etwa, wenn sie die Staatsanwaltschaft vertreten dürfen. Das ist für die Rechtsreferendare ein Höhepunkt, weil sie endlich mal etwas mit Robe machen dürfen, aber im übrigen Rechtsreferendariat werden Probeklausuren geschrieben, und es wird unterrichtet und es werden vielleicht Urteilsentwürfe gemacht, die dann vom Richter abgezeichnet oder verändert werden. Das ist dann eine nicht hoheitliche Tätigkeit. Das ist natürlich ein riesiger Unterschied zu den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern. Die sind ja ständig im Dienst, da gibt es fast nichts Nichthoheitliches. Ich habe mal überlegt, in der Justiz ist das einzige Nichthoheitliche, was mir wirklich eingefallen ist, das Beschaffungswesen; wenn neue Schreibtische und Computer gekauft werden, das sind privatrechtliche Verträge, aber das ist, glaube ich, eine Frage, die dann letztlich hier keine Rolle spielt. Insofern würde ich sagen, was für die Rechtsreferendarin gilt, gilt im Umkehrschluss erst recht für Berufsrichterinnen und Berufsrichter.

Zur Bindungswirkung des § 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz: Da würde ich zwischen einer technisch-konkreten Bindung und einer interpretatorischen Bindung unterscheiden. Dieser Fall, das Urteil Kopftuch III von 2020, trägt natürlich nicht die ganze Reform des Neutralitätsgesetzes, das ist ja klar, aber wenn man das Urteil erst nimmt, auch in den Begründungen – und es ist davon auszugehen, dass das Gericht es auch heute noch so machen würde –, dann besteht zwar jetzt nicht die technisch-gesetzliche Bindungswirkung, aber ich würde mich daran halten, weil man sonst wahrscheinlich Prozesse verlieren würde.

Frau Helm! Schulfrieden, Ausnahmetatbestand des Nichtverbots – in der Tat, das muss ausgelegt werden. Ich glaube aber nicht, gesetzestechnisch, dass man jetzt mehr in das Gesetz reinschreiben kann als der Gesetzentwurf bringt. Die Praxis wird eine wichtige Rolle spielen. Da müssen auch alle Beteiligten darauf achten, dass das ordentlich so geschieht.

Zu Ihrer zweiten Frage: Da haben Sie mich missverstanden. Es muss nicht erst eine konkrete Handlung, die neutralitätsrelevant ist, vorliegen, und dann sagt man, das Kopftuch ist der Beweis dafür, sondern das ist schon so gemeint, auch in den ganzen Prozessen, die in Karlsruhe aufgeschlagen sind, dass das Bekleidungsstück als solches als Neutralitätsproblem angesehen werden kann. Das heißt natürlich nicht, dass es nicht auch andere Neutralitätsverstöße geben könnte. Natürlich könnten auch – jetzt weg von Islam und Kopftuch – andere Lehrerinnen und Lehrer sich dolle Neutralitätsverstöße leisten, die wären dann auch relevant. Das ist eben nicht nur Kopftuch; das mag in Berlin ein besonders relevanter Fall sein, das ist wahrscheinlich so, aber es sind natürlich auch andere Neutralitätsverstöße denkbar. Und wenn das Kopftuch aus nicht religiösen Gründen getragen würde, ist ja der Grundrechtsschutz viel geringer, denn das Grundrecht der Religionsfreiheit ist eins der stärksten Grundrechte. Wenn ich aus modischen Gründen oder einfach, weil ich es chic oder interessant finde, Kopftuch zu tragen, was ja erst mal erlaubt ist, das machen würde, dann habe ich zwar auch Grundrechtsschutz, aber nur die allgemeine Handlungsfreiheit. Das ist ein ganz schwaches Grundrecht und das würde sich niemals gegen Uniformpflichten, Amtstrachtpflichten oder Ähnliches durchsetzen können.

Dann, Herr Vallendar, die Frage nach der negativen Religionsfreiheit der Schüler: Wir haben hier im Grunde ein ganz komplexes Grundrechtsgebilde – die Lehrerin kann sich auf ihre positive Religionsfreiheit berufen, weil sie sagt, ich fühle mich verpflichtet, das Kopftuch zu tragen; die Schüler können sich auf ihre negative Religionsfreiheit berufen, weil sie sagen, ich möchte nicht zwangsweise mit religiösen Symbolen konfrontiert werden; die Eltern der Kinder – Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz, hängt ein bisschen vom Alter der Kinder ab – können sich auch auf die negative Religionsfreiheit berufen, weil sie sagen, ich möchte nicht, dass meine Kinder in dieser oder jener Weise indoktriniert werden; und als Viertes ist dann in diesem Parallelogramm der Staat, der die Neutralität wahren muss. Rechtsschutzmöglichkeiten der Eltern oder Schüler wären auch nach der Neuregelung gegeben. Wenn sie sagen: Die Neuregelung oder vor allen Dingen dann die Festsetzung als konkrete Gefährdung des Schulfriedens überzeugt uns nicht –, dann könnte man natürlich vor dem Verwaltungsgericht dagegen klagen, und es würde gerichtlich überprüft. Das wird ja nicht abgeschnitten, Rechtsschutz geht immer vor. Wie gesagt, das führt erst einmal zu einer gewissen Rechtsunsicherheit, das sehe ich. Das wurde hier von mehreren Seiten als Problem thematisiert, aber damit muss man umgehen. Ich bin überzeugt, dass sich im Laufe der Verwaltungspraxis, im Laufe einiger Jahre das auch entsprechend feststricken wird. – Damit habe ich die Frage von Herr Tabor im Grunde auch schon beantwortet, wenn ich das richtig sehe.

Was ich persönlich zum Kopftuch-II-Urteil von 2015 meine: Ich halte das zumindest für juristisch gut vertretbar. Es ist ein grundrechtsfreundlicher Ausgleich, der die pauschale Lösung beiseiteschiebt und auf die Einzelfalllösung abstellt. Das entspricht auch dem Individualgrundrecht, auf das sich jeder einzelne beruft. Ich würde aber sagen, ich kann als Verfassungsjurist mit dem Urteil nur so lange leben, wie eben Justiz und Polizei in der Tat anders behandelt werden. Da ist die Schule etwas anderes, etwas viel pluraleres, keine hoheitliche Zwangsgewalt im engeren Sinne tritt dem Bürger gegenüber. Das Vertrauen muss natürlich auch da sein, aber vielleicht nicht ganz so hoch wie bei diesen echten staatlichen Zwangsmitteln.

Dann zu Herrn Dregger: Noch einmal, natürlich, da stimme ich ja voll überein: Neutralität ist kein spezifischer Minderheitenschutz, und eigentlich gingen historisch die größten Neutrali-

tätsgefahren immer von den Mehrheitsreligionen aus, die versuchten, ihre Position dann über den Staat durchzudrücken. Die Minderheitsreligionen waren da also eigentlich gar nicht gefragt.

Rechtssicherheit – hält das Gesetz stand? Die klassische Juristenantwort kennen Sie, dass man sich da nicht klar festlegt. Ich wäre aber schon relativ sicher, dass diese abstrakt-generelle Formulierung standhält. Bei der Einzelfallentscheidung der Schulverwaltung wird man sehen müssen, wie gut das gelingt oder wie gut das nicht gelingt.

Abschließend zu Herrn Franco: Ihr CDU-Vergleich ist schief. Im politischen Vorfeld, im politischen Willensbildungsprozess darf ich mich auf alles Religiöse berufen, im Namen einer politischen Partei, mit Kopftuch, mit Kreuz, mit Kippa, mit allem, was Sie möchten und was Ihnen einfällt. Wenn ich aber Amtsträger bin, macht es sozusagen „klick“ und die Neutralitätsanforderungen kommen. Meinetwegen auf den Regierenden Bürgermeister übertragen: Der darf natürlich auf seinem Parteitag als CDU-Mann rumlaufen oder meinetwegen auch religiöse Symbole präsentieren oder was weiß ich, aber wenn er hier als Regierender Bürgermeister sitzt, dann ist er bestimmten Neutralitätserwartungen unterworfen. – [Zuruf von Vasili Franco (GRÜNE)] – Wenn da gar kein Missverständnis ist, umso besser! – Das entspricht auch einer Unterscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Wer muss was darlegen, wenn es um die Gefährdung des Schulfriedens geht, um die Ausnahme des Nichtverbots durchsetzen zu können? – Natürlich erst einmal die Schulbehörde. Die Schulbehörde hat die Darlegungs-, Darbringungslast. Sie verfügt ja auch über das Material, das dafür erforderlich ist, oder kann es sich beschaffen. Sie muss das darlegen, und dann wäre es eine spannende und schwierige Frage, wer dagegen Einwendungen erheben kann; das ist aber das ganz normale Pingpongspiel wie in jedem Rechtsstreit.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Prof. Waldhoff! – Frau Dr. Ibold, bitte, Sie haben das Wort!

Dr. Shino Ibold (djb e. V.): Vielen Dank! – Vielleicht zwei kurze Anmerkungen zu Herrn Prof. Dr. Waldhoff. Nur ganz kurz, um einem Missverständnis vorzubeugen: Auch Amtsträgerinnen dürfen ihre Grundrechte ausüben. Natürlich gibt es Beschränkungen, aber die Lehre, die es vormalig gab, dass wirklich nur eine grundsätzlich beschränkte Grundrechtsinanspruchnahme möglich ist, ist überholt, also die Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis. Das wollte ich nur noch einmal ganz kurz sagen. Und was die negative Religionsfreiheit betrifft: Die gibt – und ich glaube, das wollten Sie auch gar nicht sagen – eben gerade keinen Schutz vor der reinen Konfrontation mit als fremd empfundenen Glaubensbekundungen. Auch das war mir jetzt noch wichtig. Das ist sozusagen die subjektiv-rechtliche Kehrseite des Neutralitätsgebotes und kann auch nicht weitergehen als auf der anderen Seite die Neutralitätspflicht. – So viel dazu.

Ein ganz wichtiger Punkt, der jetzt immer wieder angeklungen ist, ist die Frage: Hat das Neutralitätsgebot mit Minderheitenschutz zu tun? – Ich würde sagen, rechtshistorisch gesehen Ja, letztlich haben Sie das eben auch selbst gesagt, und auch rechtsdogmatisch, indem es auch aus den Gleichheitsrechten maßgeblich hergeleitet wird – Artikel 33, Artikel 3 Grundgesetz spielen für die rechtsdogmatische Begründung eine große Rolle –, genau aus dem Grund, dass, wie Sie sagten, rechtshistorisch die größten Gefahren immer von der Mehrheit ausge-

hen. Genau das meine ich: Der Schutz gebührt den Minderheiten, die Pflicht insbesondere der Mehrheit sozusagen. Das ist genau der Punkt, den ich machen wollte und der bei mir Zweifel begründet, dahingehend, ob, wenn eine Minderheitenreligion ausgeübt ist, das sozusagen wirklich im Kern das Neutralitätsgebot tangiert, denn dann geht es sozusagen ja gerade nicht um Minderheitenschutz. – Das nur noch einmal kurz zur Ausführung.

Auch die Frage, ob Zugang und Ausübung eines öffentlichen Amtes getrennt sind, würde ich rechtsdogmatisch anders sehen. Genau wie bei der Berufsfreiheit geht es um ein einheitliches Recht. Der Zugang zu öffentlichen Ämtern muss bedeuten, dass das öffentliche Amt dann auch ausgeübt werden darf. Das wäre jedenfalls meine rechtsdogmatische Einschätzung.

Weiter zu der Frage, was konkret den Schulkontext und die Novelle des § 2 des Neutralitätsgesetzes angeht: Da bestehen aus meiner Sicht durchaus Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit beziehungsweise jedenfalls dahingehend, ob Sie Ihr selbsterklärtes Ziel erreicht haben, Rechtsklarheit zu schaffen und die Gesetzesnovelle tatsächlich an alle Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung von 2015 explizit formuliert hat, anzupassen. Und zwar gibt es einerseits Bedenken hinsichtlich der hinreichenden Konkretheit und Bestimmtheit dieses Begriffs der „konkreten Gefährdung“; das wurde hier aber bereits vielfach erörtert, deswegen würde ich darauf jetzt gar nicht mehr näher eingehen wollen. Ein Punkt vielleicht aber schon: die Frage, ob es verhältnismäßig im verfassungsrechtlichen Sinne sein kann, einer Frau beispielsweise das Kopftuch zu verbieten, die tatsächlich nicht mehr tut als ihr Kopftuch anzuziehen und sozusagen in keiner Weise einen Konflikt selbst schürt, der in einer Schule besteht – dahingehend, glaube ich, bestehen Zweifel und vielleicht auch noch Klärungsbedarf. Sie haben es selbst vorgelesen, in der Randnummer 113 des Urteils ist ja zumindest durch das Bundesverfassungsgericht die Anforderung formuliert worden, dass die Sichtbarkeit der religiösen Überzeugung oder der Bekleidungspraktik den Konflikt erzeugt oder geschürt haben muss. Das heißt, eine gewisse Form der Zurechenbarkeit setzt das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung schon voraus. Hier wäre es vielleicht sinnvoll, die Exekutive dahingehend zu leiten, dass nicht der Konflikt als solcher reicht, dass es zumindest diese Form der Verbindung des Konflikts auch mit der betreffenden Person bedarf.

Ganz besonders möchte ich aber auf einen anderen Punkt hinaus, und zwar ist eben nicht nur die konkrete Gefährdung als Voraussetzung durch das Bundesverfassungsgericht formuliert worden, sondern zudem – und das klang jetzt schon ein paar Mal durch – eben auch in der Randnummer 113 und 114 am Ende der Satz, ich zitiere ihn jetzt einfach mal:

„Aber auch dann“

– also wenn diese konkrete Gefahrensituation vorliegt –

„wird die Dienstbehörde im Interesse des Grundrechtsschutzes der Betroffenen zunächst eine anderweitige pädagogische Verwendungsmöglichkeit mit in Betracht zu ziehen haben.“

– Zitat Ende. – Das bedeutet, das Bundesverfassungsgericht hat hier eine ganz konkrete Anforderung an die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots formuliert, die weder in der Gesetzesbegründung noch im Gesetzeswortlaut auftaucht. Wie gesagt bestehen hier besondere Bedenken mit Blick auf die Rechtsklarheit und die Frage, ob die Norm, so wie sie nun exis-

tiert, tatsächlich eine verfassungskonforme Anwendung im Einzelfall gewährleisten wird. Da wären aus meiner Sicht Rechtsklarheit und das Einfügen eines entsprechenden Passus, wenn man wirklich die Rechtsprechung umsetzen möchte, eine förderliche Maßnahme. Gleichzeitig ergeben sich vor diesem Hintergrund, den ich gerade erläutert habe, dann aber wiederum auch Zweifel mit Blick auf die Eignung und die Erforderlichkeit der Verbotsregelung, denn wenn man das zu Ende denkt – ist denn in einer Stadt wie Berlin eine Situation denkbar, in der in Zeiten eines massiven Fachkräftemangels wirklich keine anderweitige Verwendungsmöglichkeit einer Lehrerin beispielsweise mit Kopftuch gegeben ist? Also keine andere Klasse, in der ein Konflikt, der ja immer nach der Rechtsprechung nur örtlich und zeitlich begrenzt bestehen kann – – wirklich keine anderweitige Verwendungsmöglichkeit besteht? Und wird dies in der Praxis, wenn man die Regelung wirklich verfassungskonform auslegt und anwendet, nicht dazu führen, dass die Verwaltung dann immer in diesen Gefahrensituationen ständig mit Ver- oder Umsetzungen beschäftigt ist? – Das vielleicht noch ein Gedanke aus verfassungsrechtlicher Perspektive.

Dann zu der Frage des polizeilichen Kontextes. Hier gibt es, wie Herr Prof. Waldhoff schon gesagt hat, bisher keine Rechtsprechung, die ganz klar vorgeben würde, ob das Verbot vor dem Bundesverfassungsgericht haltbar ist. Sie hatten Anhaltspunkte dafür gegeben, dass es sich am Justizkontext und der entsprechenden Entscheidung von 2020 orientieren könnte. Es gibt aber durchaus auch Punkte, die sich unterscheiden, und zwar hat das Bundesverfassungsgericht, um den Schulkontext von dem Justizkontext abzugrenzen, auf das ganz besonders formalisierte Setting im Gerichtssaal verwiesen. Das besteht einerseits in der Amtstracht, aber auch in den vorgeschriebenen Formalitäten des Prozessablaufes, also insbesondere beispielsweise das Erheben in bestimmten Prozesssituationen, und dies ist eben im polizeilichen Kontext nicht gegeben. Eine gewisse Formalisierung gibt es, das stimmt, es gibt Uniformen, allerdings auch die nur in bestimmten Kontexten. Allein für Bedienstete, so jedenfalls mein Wissen, der Schutzpolizei oder Beamtinnen und Beamte, die diese schutzpolizeilichen Tätigkeiten ausüben, besteht eine Uniformpflicht, in der Kriminalpolizei oder auch der Verwaltung der Polizei aber eben gerade keine Uniformpflicht. Das heißt, um da wirklich die Verfassungskonformität herzustellen, drängt sich jedenfalls ein weniger grundrechtsintensives Mittel auf, und zwar zumindest die Beschränkung auf diejenigen polizeilichen Tätigkeiten, wo auch tatsächlich ein Uniformzwang besteht.

Dann wurde ich nach dem Ausgleich oder einem Kompromissvorschlag gefragt, und tatsächlich haben wir als Deutscher Juristinnenbund hier eine Lösung vorgeschlagen, und zwar die Anpassung der Regelungen zur Amtstracht. Das betrifft jetzt erst mal den Bereich der Justiz.

Da gibt es Regelungen, und die könnten ohne großen Aufwand dahingehend angepasst werden, dass jedenfalls solche religiösen Kleidungsstücke zugelassen werden, die sich farblich und stofflich in die Amtstracht einfügen und die damit in den Kern dessen, was legitimes Anliegen des Staates, der ein neutrales Selbstbild vermitteln möchte, ist, und zwar zu symbolisieren und zu zeigen, dass sich die Person im Moment der Ausübung ihrem Amt unterordnet. Das heißt, man könnte beispielsweise Kopftücher farblich und stofflich an die richterliche Robe anpassen. Die gleiche Lösung bietet sich natürlich auch im polizeilichen Kontext an, wo man Vorgaben machen könnte, die gewährleisten, dass eine formale Anpassung erfolgt.

Im Schulkontext hatten wir darüber gesprochen, was die mildereren Mittel sind. Versetzung und Umsetzung sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowieso geboten und stellen mildere Mittel dar, die diesen schonenden Ausgleich der verschiedenen Verfassungsgüter gewährleisten.

Dann wurde ich nach den völkerrechtlichen Implikationen gefragt. Hierzu vielleicht ganz kurz: Die Bundesrepublik hat verschiedene völkerrechtliche Konventionen unterzeichnet, unter anderem die UN-Konvention zum Schutz der Frauenrechte. Hier gibt es tatsächlich aus dem Jahr 2023 eine Rüge der deutschen Bundesregierung, in der insbesondere die Verbotsgesetzgebung mit Blick auf Kopftuchverbote für den öffentlichen Sektor gerügt wurde und in der die Bundesrepublik aufgefordert wurde, auf die darin hervortretende Sanktionierung der Frauen, gerade im öffentlichen Sektor, zu verzichten. Es wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, dem Misstrauen in der Gesellschaft hinsichtlich der neutralen Amtsführung durch muslimische Frauen entgegenzuwirken. Tatsächlich belegen Studien, dass das Gegenteil der Fall ist, dass also das Misstrauen, das bereits da ist, durch die derartige Gesetzgebung eher geschürt wird.

Zu der Ausnahmegesetzgebung des § 4 hatten Sie schon gesprochen, das würde ich jetzt daher überspringen. Ich sage gern noch etwas dazu, wenn Interesse besteht, aber aus zeitlichen Gründen würde ich das überspringen.

Dann zu der Frage, ob der grundrechtliche Schutz unabhängig davon besteht, ob es um die Mehrheit oder die Minderheit geht: Ja, das Grundgesetz normiert die Religionsfreiheit, die schützt auch religiöse Mehrheiten, und das Diskriminierungsverbot ebenso. Niemand darf aufgrund seiner Religion diskriminiert werden. Dass bisher vor allem muslimische Frauen geklagt haben und daher im Fokus stehen, ist, glaube ich, nicht allein auf eine fehlende Lobby kipptragender jüdischer Männer zurückzuführen, sondern natürlich ergibt sich das aus den Mehrheitsverhältnissen in Deutschland, wo der Islam von den Minderheiten den größten Anteil ausmacht.

Genau vor diesem Hintergrund – das ist jetzt ein ganz wichtiger Punkt, den ich noch mal betonen würde – ergibt sich auch die mittelbare Diskriminierung, der muslimische Frauen ausgesetzt sind. Dass wir es hier, jedenfalls aus rechtlicher Perspektive, nicht mit einer Diskriminierung zu tun haben, ist so nicht richtig. Die Gleichheitsrechtsdogmatik hat sich von einem rein formalen hin zu einem materiellen Gleichheitsverständnis entwickelt und zu dem Konzept mittelbarer Diskriminierung, das mittlerweile seit Jahrzehnten etabliert ist, auch in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Da geht es eben gerade nicht darum, ob ein Gesetz nach seinem Wortlaut ein Diskriminierungsmerkmal nennt, also sagt, das Verbot betrifft muslimische Frauen, sondern es geht darum, wie die faktischen Wirkungen sind. Ich habe vorhin

in meinem Eingangsstatement versucht zu erklären, dass ganz überwiegend – das ist sowieso klar, wenn man sich Statistiken anguckt, und das wissen wir, glaube ich, auch alle – muslimische Frauen die Leidtragenden sind, und ich habe versucht, die diskriminierenden Wirkungen ein bisschen im Detail zu schildern.

Ganz kurz noch zu dem Punkt der Vergleichbarkeit mit dem Kreuz: Das Kreuz kann, wer mag, tragen, auch unter einer Robe beispielsweise, das wäre gar kein Problem, da es nicht sichtbar wäre. Ganz wichtig ist aber, dass das Kreuz von Christen gerade nicht als verbindliches religiöses Gebot empfunden wird, jedenfalls wäre mir das neu. Das ist noch mal das, was den Unterschied ausmacht, auch für die Betroffenheit der Minderheitenreligionen, denn das Kopftuch ist, jedenfalls in den Fällen, in denen Frauen beispielsweise geklagt haben, ein Gebot, das als verbindlich empfunden wird, und das ermöglicht es einem eben gerade nicht, das Kopftuch beispielsweise allein in der Freizeit zu tragen und im Dienst auszuziehen. Das ist einfach mit dem religiösen Selbstverständnis nicht kompatibel, und das ist das, was das Bundesverfassungsgericht als maßgeblich für den Schutz unter den deutschen Grundrechten erachtet.

Die meisten Fragen habe ich, glaube ich, beantwortet. Vielleicht ganz abschließend noch mal ein Punkt, der angesprochen wurde, die Vielfalt: Vielfalt ist gut, Vielfalt in der Justiz, auch im polizeilichen Kontext insbesondere. Das würde ich tatsächlich auch aus rechtlicher Sicht, was die Abwägungsentscheidung betrifft, noch einmal aufgreifen wollen. Wir haben die Rechtsgüter der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und auch der Verwaltung, die aus rechtlicher Sicht eine Rolle spielen. Es ist tatsächlich durch Studien belegt, dass das Vertrauen in die Justiz und auch in die Polizei gerade bei bisher unterrepräsentierten Minderheiten fehlt. Das wäre insoweit eine Maßnahme, die es fördern könnte, das fehlende Vertrauen herzustellen und damit zur Funktionsfähigkeit beitragen könnte. – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Frau Dr. Ibold! Vielen Dank Ihnen beiden! – Ich habe jetzt keine weiteren Wortmeldungen hier auf unserer Liste, und auch der Senat hat nicht signalisiert, noch einmal sprechen zu wollen. – Herzlichen Dank für diese ausführliche Berichterstattung beziehungsweise Beurteilung des Gesetzes und die interessanten Ausführungen! Das war sehr akzentuiert, was Sie herausgearbeitet haben. Herzlichen Dank dafür! Auch herzlichen Dank dafür, dass Sie uns hier mit Geduld und vor allem Ihrer Expertise zur Verfügung gestanden haben, und auch für Ihre weite Anreise, Frau Dr. Ibold, die Sie in Kauf genommen haben! Herzlichen Dank! Wir werden natürlich alles, was Sie hier an Ausführungen gemacht haben, in der weiteren Debatte berücksichtigen. Sie sind herzlich eingeladen, weiter teilzunehmen, falls das attraktiv erscheint, wir haben aber auch Verständnis, wenn man sich am Montagnachmittag noch anderen Beschäftigungen widmet. Ich wünsche Ihnen, Frau Dr. Ibold, eine gute Rückreise nach Hamburg.

Damit haben wir unsere erste Anhörung durchgeführt und kommen zu

- b) Anhörung zu Themen aus dem Bereich des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Berlin) und des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Berlin)

Auch hier gehe ich davon aus, dass die Anfertigung eines Wortprotokolls für die Anhörung gewünscht wird. – Ich begrüße ganz herzlich Herrn Frank Teichert, den stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft, DPolG, Landesverband Berlin, und ich begrüße auch ganz herzlich Herrn Stephan Weh, den Landesbezirksvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei, GdP, im Landesbezirk Berlin. Herzlich willkommen! Vielen Dank für Ihre Geduld, die Sie aufgebracht haben! Wir haben ein bisschen länger gebraucht, als es vorher veranschlagt war. Herzlichen Dank, dass Sie heute auch bei uns sind und wir mit Ihnen diese Anhörung durchführen dürfen!

Ich würde vorschlagen, dass wir hier in einem ähnlichen Modus verfahren wie bei den ersten Runden und Ihnen für kurze Einführungen im Rahmen von fünf Minuten, die wir immer als unseren Standard ansetzen, zunächst einmal das Wort erteilen. Wenn ich jetzt keine weiteren Wortmeldungen sehe, dann verfahren wir so. – Einverständnis besteht. Wer möchte anfangen? – Herr Teichert, bitte, dann haben Sie direkt das Wort! Nochmals herzlich willkommen!

Frank Teichert (DPolG Berlin): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Sehr geehrte Damen und Herren! Vor Ihnen sitzen heute zwei Polizeibeamte aus Berlin aus dem aktiven Dienst und Vertreter der beiden großen Polizeigewerkschaften. Wir kennen beide Seiten, denn der Einsatzalltag auf der Straße wie auch die gewerkschaftliche Arbeit sind unser tägliches Brot. Von daher sind wir sehr dankbar, dass wir hier zu Ihnen sprechen dürfen. Denn das UZwG ist für uns kein trockenes Gesetzbuch; es ist die Grundlage, auf der im schlimmsten Fall in Sekunden über Leben und Tod entschieden werden muss. Da darf es keine Unklarheiten und keine juristischen Fallstricke geben.

Darum begrüßen wir besonders die Neuregelung zum finalen Rettungsschuss. Bisher war er durch Gerichte anerkannt, aber nicht sauber im Gesetz verankert. Berlin stand hier quasi als letztes in der Reihe, dies zu normieren. Auch wenn das bereits seit Jahrzehnten eine Forderung von uns war, ist es jetzt soweit. Der finale Rettungsschuss gehört raus aus der strafrechtlichen Ecke des Nothilferechts, und genau das passiert jetzt. Das sind wir denjenigen schuldig, die im Ernstfall die schwerste Entscheidung treffen müssen: einem Menschen das Leben zu nehmen, um andere Menschen zu retten. Gut ist auch, dass das Gesetz insgesamt klarer wird, Doppelungen fallen weg. Die Androhung von Schusswaffen und anderen Mitteln wird einheitlich geregelt, und Minderjährige werden ausdrücklich geschützt. Das erleichtert die Ausbildung, Praxis und Nachbereitung.

Aber nicht alles überzeugt. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Das durchgängige Gendern im Gesetz – ich sage das ganz offen – hat im Einsatz, dort, wo es drauf ankommt, keinen Mehrwert. Wir wissen, dass alle gemeint sind, aber das Gesetz ist ein Arbeitswerkzeug, kein Flyer. Da zählen Klarheit und Verständlichkeit, jeder zusätzliche Buchstabe macht es eher komplizierter, und im Zweifel liest das später ein Gericht. So wichtig das Gendern im Alltag werden kann, hier wäre weniger mehr gewesen.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung am Rande: Wenn wir über unmittelbaren Zwang sprechen, müssen wir auch über die Einordnung reden, da müssen wir sauber bleiben. Für uns ist klar: Das DEIG ist ein Hilfsmittel körperlicher Gewalt, keine Waffe, alles andere wäre praxisfern und würde die Kolleginnen und Kollegen wieder im Regen stehen lassen. Wer jeden neuen Einsatzgegenstand reflexartig in die Ecke der Waffen schiebt, erschwert nur den rechtssicheren Gebrauch. Wir brauchen klare, praxisgerechte Kategorien, nicht künstliche Hürden.

Mein Fazit, und damit schließe ich: Dieser Entwurf bringt mehr Klarheit, mehr Sicherheit, aber keine neuen Befugnisse. Genau diese Balance brauchen wir jetzt. Der finale Rettungsschuss steht sinnbildlich dafür. Er ist Ausnahme, Ultima Ratio, aber rechtlich sauber geregelt. Deswegen auch im Namen meiner Kollegen vielen Dank für diesen Entwurf!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Teichert! – Dann schließt sich direkt Herr Weh an. – Bitte, Sie haben das Wort!

Stephan Weh (GdP Berlin): Lieber Herr Staatssekretär Hochgrebe! Lieber Herr Vorsitzender Dörstelmann! Liebe Frau Polizeipräsidentin Slowik Meisel! Lieber Herr Landesbranddirektor Homrighausen! Liebe Abgeordnete! Ich möchte mich dafür bedanken, dass ich heute hier reden darf. Schwerpunkt meiner Rede wird der finale Rettungsschuss sein. Er ist im UZwG geregelt. UZwG, was heißt das eigentlich ausgesprochen? – Das ist das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte – und jetzt! – des Landes Berlin. Lange und viele Worte, aber jetzt geht es los.

Dieses Gesetz gibt den Polizeivollzugsbeschäftigten, welche zum Beispiel als Dauerwaffenträger und -trägerinnen auf der Straße für uns alle ihren Dienst versehen, Regularien vor, wann und gegen wen oder was sie ihre Dienstwaffe einsetzen dürfen. Heute geht es hier, wie ich schon ansprach, um den finalen Rettungsschuss bei der Berliner Polizei, um ganz speziell meine Kolleginnen und Kollegen auf der Straße rechtssicherer, aber vor allem professioneller handeln zu lassen. Der finale Rettungsschuss ist die gezielte tödliche Schussabgabe durch Einsatzkräfte der Polizei als letztes Mittel, um Gefahr für Dritte abzuwehren.

Hier möchte ich noch einmal deutlich machen, dass Bürgerinnen und Bürger das Gewaltmonopol zur Sicherung unserer gesellschaftlichen Ordnung an den Staat, in dem Fall an die Polizei, übertragen haben. Als Gegenleistung haben sie, so ist unsere Rechtsauffassung, das Recht darauf, dass sie geschützt werden, am Ende auch durch einen finalen Rettungsschuss. Sie müssen also darauf vertrauen können, dass wir, die Polizistinnen und Polizisten draußen im Einsatz, im Ernstfall einschreiten. Hier ist das Ziel beim finalen Rettungsschuss, Menschenleben zu schützen und zu retten. Wir haben Tendenzen in unserem Land – ich denke, das wissen viele von Ihnen –, dass Bürgerinnen und Bürger dieses Vertrauen teilweise verlieren, sich verteidigen, selbst Gewalt anwenden, weil sie Zweifel haben, ob wir – hier vielleicht die Polizei gesehen – diesem Recht und der Pflicht noch gerecht werden.

Ich möchte an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass derartige Einsatzsituationen, in denen ein finaler Rettungsschuss prinzipiell infrage kommt, äußert selten passieren, das ist nicht die tägliche Regel. Wir reden hier wirklich über eine Ausnahmesituation, für die wir einfach nur vorbereiten. Wir stellen aber nicht allein mit Blick auf potenzielle Amoklagen und Geiselnahmen, sondern auch die weiteren existierenden Gefahren, zum Beispiel terroristische An-

schläge, fest, dass in der Hauptstadt keine entsprechende Rechtsgrundlage besteht, um hier angemessen und im Hinblick auf einen möglichst geringen Schaden zu reagieren, sodass wir uns als GdP eine entsprechende Anpassung im UZwG zum Thema finaler Rettungsschuss wünschen und auch lange dafür gekämpft haben. 15 Bundesländer haben es uns vorgemacht und den finalen Rettungsschuss in ein Gesetz formuliert. Wir brauchen in Berlin als Hauptstadt eine vergleichbare Lösung. Ich bin, wie gesagt, sehr dankbar, dass sie jetzt, nach jahrelangem Lobbyismus auch unserer Gewerkschaft in ein Gesetz geschrieben wird.

Umstritten wird natürlich, glaube ich, in diesem Hause auch der finale Rettungsschuss gegen Personen sein, welche sich visuell im Kindesalter befinden. Auch dazu möchte ich ganz kurz Stellung beziehen, zur veränderten Betrachtung, weil das, wie gesagt, natürlich ein heikles Thema ist. Die angedachte Formulierung ist wichtig und erkennt die Entwicklung von möglichen Gefahrenpotenzialen schon an, abgesehen davon, dass die Gefahr durch einen Täter mit Messer, Schusswaffe oder anderen Waffen, ob 13 oder 29 Jahre alt, nicht sinkt. Wir müssen feststellen, dass sich auch immer mehr Jugendliche schon in jungen Jahren – leider – besonders durch den Einfluss von Social Media radikalisieren. Wir haben in den letzten Jahren mehrfach im Bereich der Terrorabwehr Durchsuchungen bei Teenagern durchgeführt. Zudem sieht man, sofern man bereit ist – ich sage es jetzt nicht böse –, über den Tellerrand zu schauen, dass die Zahlen von gezielten Tötungsdelikten durch Minderjährige, zum Beispiel auch in Schweden, nach oben gehen.

Grundsätzlich denke ich, dass wir den finalen Rettungsschuss rechtlich, aber auch ideologisch und moralisch einordnen sollten, wobei eine rechtliche Würdigung wahrscheinlich in der Theorie einfacher zu bewerten ist. Wir sehen das alle, im Grundgesetz steht in Artikel 2 Absatz 2:

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Für uns ist dieser Absatz 2 ganz wichtig, denn wir brauchen ein Gesetz, um dort einzugreifen. Das UZwG ist quasi, wenn man so möchte, das Gesetz dazu, welches das Grundgesetz erfordert, damit wir verfassungsmäßig handeln werden.

Wir werden, so ist unsere Meinung als GdP, diesem Verfassungsrecht gerecht, wenn wir diesen Passus einfordern und in dieses Gesetz einführen. Das mag jetzt nüchtern klingen, aber ich sage es mal aus meiner Perspektive: Recht ist meist trocken und nüchtern. – Als Hauptstadt dieser Republik wären wir mit der Einführung des finalen Rettungsschusses das letzte Bundesland, wie ich vorhin sagte, welches dies in ein Gesetz gießt. Ich glaube, dass Mecklenburg-Vorpommern zuletzt das Bundesland war, das fünfzehnte, das den finalen Rettungsschuss einführt. Uns ist wichtig, dass die Kolleginnen und Kollegen auf der Straße Rechtssicherheit bekommen. Warum erhalten meine Kolleginnen und Kollegen in anderen Bundesländern mehr Rechtssicherheit, obwohl wir als Ballungsraum und internationale Metropole die höchste Wahrscheinlichkeit einer Tat aufweisen, die einen solchen finalen Rettungsschuss rechtfertigen würde? – Bis heute hat der Gesetzgeber in Berlin für die Abgabe eines finalen Rettungsschusses durch Polizistinnen und Polizisten keine gesetzliche Grundlage geschaffen. Wir, und damit meine ich uns Polizeivollzugsbeschäftigte, wurden und werden aktuell – das ist auch eine ganz persönliche Meinung von mir – in einer Situation allein gelassen. Hier geht

es um eine gezielte Tötung eines Menschen, der rechtswidrig – das betone ich – einen anderen Menschen töten oder schwerwiegend verletzen möchte. Man erwartet von der Berliner Polizei zu Recht – das betonen wir auch als GdP – hochprofessionelles Handeln, aber in dieser Ausnahmesituation handeln wir wie jeder andere Bürger im Rahmen der Notwehr, der Nothilfe nach § 32 Strafgesetzbuch.

Als GdP haben wir immer wieder darauf hingewiesen, dass dieses Konstrukt auch rechtliche Risiken für unsere Kolleginnen und Kollegen birgt. Niemand schützt uns davor, nach so einer Handlung zivilrechtlich belangt zu werden. Wer zahlt die Anwaltskosten? Der behördliche Rechtsschutz ist aus unserer Sicht ein zinsloses Darlehen, welches dem oder der Beklagten bewilligt wird; übrigens auch nur, wenn man sich komplett offenlegt, auch die Einkünfte des Partners oder der Partnerin, und es wird geprüft, ob man eine Gewerkschaftszugehörigkeit vorweisen kann. Ich denke nicht, dass das Leben zum Beispiel einer Geisel von der finanziellen und rechtlichen Risikoabwägung eines meiner Kollegen oder einer meiner Kolleginnen vor Ort abhängig sein sollte. Wir wissen alle, dass professionelles Handeln auch von professionellen Rahmenbedingungen abhängig ist.

Ich möchte natürlich aber auch auf die Probleme, die ideologisch und moralisch bewertet wurden, kurz eingehen. Für uns als GdP sind gerade die Worte „finaler Rettungsschuss“ in ihrer Bedeutung wichtig. „Final“: Alle Maßnahmen der Polizei und unterstützender Kräfte waren erfolglos und/oder würden zu einer noch größeren Eskalation führen. Ein „Rettungsschuss“: Dieser Schuss ist kein Bestrafungsschuss für den Täter, sondern dieser Schuss soll Menschen vor dem Tod oder einer schwerwiegenden Gesundheitsschädigung retten, darum „Rettungsschuss“. Es gab natürlich schon andere Menschen, die vor Innenausschüssen sitzen durften, zum Beispiel in NRW. Dort saß Prof. Dr. Christofer Frey von der Ruhr-Universität Bochum, er ist Theologe. Er wurde genau dort auch zum finalen Rettungsschuss gefragt. Ich zitiere, was er dazu gesagt hat:

„... beider Leben sei zwar vor dem Grundgesetz gleich anerkannt, aber in einem Konflikt ‚Leben gegen Leben‘ mindere sich der Anspruch des Störers der Rechtsordnung auf aktiven Schutz. ... Wenn der Staatsbürger die Durchsetzung seines Rechts und seinen Schutz an den Staat delegiere,“

– Gewaltmonopol –

„dann müsse ihn dieser umfassend schützen,“

– wir müssen den Menschen also schützen –

„mit weitreichenden Konsequenzen für jene, die das Leben bedrohen“.

Ich glaube, rein moralisch – das stützt auch unsere Meinung – finden wir uns darin ganz gut wieder.

Zusammenfassend kann ich sagen, dass bei aller Diskussion um den finalen Rettungsschuss wir hier doch eines gemeinsam haben: Wir alle müssen zum Glück nicht schießen. Lassen Sie uns also bitte an die Kolleginnen und Kollegen dort draußen denken, die es verdient haben, dass der Berliner Gesetzgeber ihnen das rechtliche Werkzeug bereitstellt, denn die Menschen in dieser Stadt haben Erwartungen an die Polizei, welche im äußersten Fall ihr Leben, aber

auch ihre Gesundheit zu schützen hat. Das ist der Anspruch des Bürgers an die Polizei, aber auch an den Staat, der in unserer Demokratie das Gewaltmonopol auch zukünftig innehaben soll. Dass es neben dem finalen Rettungsschuss im UZwG viele wichtige Änderungen im Berliner ASOG geben soll, hat die vollständige Unterstützung der GdP in Berlin, in deren Namen ich mich auch für den sehr konstruktiven Austausch über die letzten Jahre bei Ihnen allen bedanken möchte. – Danke schön!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Herr Teichert, Herr Weh, vielen Dank für diese Einführungen! – Ich darf die Gelegenheit nutzen, Herrn Staatssekretär Hochgrebe hier herzlich zu begrüßen, der jetzt die Senatorin für den weiteren Verlauf der Sitzung vertreten wird. Herzlich willkommen! Herr Staatssekretär ergreift auch direkt das Wort. – Sie haben das Wort, bitte!

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport): Das mache ich sehr gerne! – Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Liebe Anzuhörende! Der letzte Satz, den ich mir in diesen einführenden Worten für heute vorgenommen hatte, lautet: Die Polizei braucht klare rechtliche Grundlagen, um in Extremfällen schnell, wirksam und rechtssicher handeln zu können. – Ich mache das jetzt aber bewusst zum ersten Satz. Ich bin Ihnen, liebe Anzuhörende, sehr dankbar für Ihre sehr eindrücklichen Worte. Die Polizei Berlin ist die Hauptstadtpolizei. Das ist unser Pfund, damit werben wir. Damit werben wir um Personal bei der Einstellung von neuen Polizistinnen und Polizisten; das erfordert auf der anderen Seite aber auch eine Verantwortung gegenüber der Polizei Berlin. In der Anhörung, die wir zum Neutralitätsgesetz hatten, hat der Anzuhörende gesagt: Es ist das Highlight eines jeden Rechtsreferendars, mal in der Sitzungsververtretung für die Staatsanwaltschaft die Robe anziehen zu dürfen. – Das ist bei mir schon 30 Jahre her, aber so ist es. All diese Fragen rund um den finalen Rettungsschuss haben wir damals schon hoch kontrovers im Jurastudium miteinander besprochen. Deswegen freue ich mich sehr, dass es dieser Koalition gelungen ist, jetzt hier endlich eine Rechtsklarheit für die Kolleginnen und Kollegen der Polizei Berlin als Hauptstadtpolizei zu schaffen.

Die Hauptstadtpolizei hat ein Maß an Aufgaben, das kein anderes Bundesland in diesem Umfang hat. Wir schützen hier die Berlinerinnen und Berliner und ihre Gäste. Wir schützen die Staatsbesuche. Wir haben Terrorlagen mit einer zunehmenden Anzahl an Phänomenbereichen, mit denen wir uns befassen müssen. Deswegen ist es nach meiner festen Überzeugung der Anspruch der Kolleginnen und Kollegen der Polizei, dass sie auch in diesem schwierigen Feld, über das wir hier und heute sprechen, Rechtsklarheit haben. Genau darum geht es, weil unser Rechtsstaat uns dazu verpflichtet. Er verpflichtet uns und auch die Kolleginnen und Kollegen der Polizei dazu, mit Augenmaß zu handeln, verhältnismäßig zu handeln. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist immer das Maß allen staatlichen Handelns, auch und gerade dann, wenn es um den Einsatz mit Schusswaffen geht. Deswegen ist es so wichtig, hier klare und auch besser handhabbare und verständliche Regelungen im UZwG zu schaffen.

Worum geht es also? – Die Regelungen in § 9 Absatz 2 UZwG zum finalen Rettungsschuss waren auch insbesondere Gegenstand Ihrer Ausführungen, liebe Anzuhörende. Ich sage es ausdrücklich noch einmal: Wir schaffen endlich – ja, endlich – eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für den sogenannten finalen Rettungsschuss. Das ist nach meiner festen Überzeugung ein Schritt, der für das Land Berlin längst überfällig ist. Der finale Rettungsschuss, auch das klang hier schon an, ist der schwerwiegendste Eingriff, den der Staat gegenüber einem Menschen vornehmen kann, nämlich der gezielte Schuss mit einer tödlichen Wirkung. Ein

solcher Eingriff in das Recht auf Leben ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen verfassungsrechtlich zulässig, und zwar ausschließlich aufgrund eines Gesetzes. Das verlangt auch die Verfassung. Eine solche klare und dem Wesentlichkeitsgrundsatz genügende gesetzliche Befugnis fehlte dem UZwG bisher. Deswegen ist es so wichtig, diese jetzt schaffen und damit auch die notwendige Rechtssicherheit für das Handeln der Kolleginnen und Kollegen, für die Anordnungsbefugnis ihrer Vorgesetzten zu schaffen. Deswegen ist mir auch ein Punkt dabei ganz besonders wichtig, weil wir damit auch unserer Fürsorgepflicht gerecht werden, der Fürsorgepflicht gegenüber dem Polizeivollzug gemäß Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz. Insofern erlaube ich mir, daran zu erinnern, dass sich auch der damalige evangelische Bischoff Dr. Dröge – auch das klang bereits an – gegenüber meinem Amtsvorgänger für die gesetzliche Regelung des Rettungsschusses eingesetzt hat.

Der finale Rettungsschuss – es klang bereits an – ist in allen Bundesländern außer bisher in Berlin gesetzlich geregelt. Kein anderer Landesgesetzgeber bestreitet mehr, dass es Situationen geben kann, in denen ein gezielter tödlicher Schuss verfassungsrechtlich zulässig ist und praktisch erforderlich sein kann, etwa bei Geiselnahmen oder terroristischen Anschlägen. Das hat, um nur ein Beispiel zu nennen, die Überfahrtat von Nizza im Juli 2016 auf höchst dramatische Weise gezeigt. Genau solche Einsatzsituationen sind das dann eben, in denen nur durch einen gezielten tödlichen Schuss einer Polizeibeamtin oder eines Polizeibeamten weitere Todesopfer verhindert werden können. Deswegen ist es auch rechtssystematisch nicht nachvollziehbar, dass weniger eingriffsintensive Maßnahmen wie beispielsweise Platzverweise oder Identitätsfeststellungen im ASOG ausführlich geregelt sind, während gerade der gravierendste polizeiliche Eingriff bisher nicht ordnungsgemäß abgesichert ist, nur unter, wie bereits anklang, Nothilfe oder Notwehr. Das reicht nicht aus, und deswegen ist es gut, dass das jetzt anders geregelt werden soll.

Lassen Sie mich noch zu § 10 Absatz 2 UZwG, der Androhung des Schusswaffengebrauchs, etwas sagen. Die Regelung sieht derzeit vor, dass der Gebrauch von Schusswaffen stets anzuandrohen ist. Natürlich soll es bei diesem Grundsatz weiterhin bleiben, das bleibt der Regelfall. Doch wir alle wissen, die Realität ist manchmal komplexer, als jedes Gesetz es in einem Satz erfassen kann. Deswegen gibt es natürlich im konkreten Einsatzgeschehen manchmal Ausnahmesituationen, in denen die Androhung des Schusswaffengebrauchs nicht nur zwecklos, sondern sogar lebensbedrohlich für die Polizei, aber auch für unbeteiligte Dritte wäre. Denken Sie beispielsweise an eine Lage, in der eine Person plötzlich ein Messer zieht oder in der mit erkennbarer Tötungsabsicht jemand auf die Beamtin oder den Beamten zustürmt. Genau in solchen Einsatzsituationen kommt es auf jeden Augenblick an. Wenn ich sagen würde, es zählt jede Sekunde, wäre das eigentlich schon zu lange, denn es kommt auf jeden Augenblick an. Müsste hier erst eine Androhung ausgesprochen werden, dann würde das die Einsatzkraft in eine gegenwärtige Lebensgefahr bringen, oder Dritte wären nicht zu schützen. Das kann nach unserer festen Auffassung nicht im Sinne des Rechtsstaates sein. In derartigen Extremsituationen braucht die Polizei klare, rechtssichere Handlungsgrundlagen, und deshalb soll § 10 UZwG nun um eine ausdrückliche Ausnahme ergänzt werden: In Fällen, in denen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben ein sofortiger Schuss erforderlich ist, soll auf die Androhung verzichtet werden können. Das ist übrigens keine Aufweichung des geltenden Rechts, sondern das ist eine praxisgerechte, rechtsstaatlich gebotene Ergänzung.

Der Schusswaffengebrauch in besonderen Gefahrenlagen, § 10 Nummer 2 UZwG, der Einsatz von Schusswaffen durch Vollzugsbeamte und Vollzugsbeamtinnen ist und muss im Rechtsstaat eine absolute Ausnahme bleiben. Umso wichtiger ist es, dass das Gesetz hier auch klare eindeutige praxistaugliche Vorgaben enthält, die sowohl die Grundrechte der Betroffenen schützen, aber auch den Beamtinnen und Beamten in lebensbedrohlichen Einsatzsituationen die gebotene Rechtssicherheit bieten. Nach geltendem Recht dürfen die Vollzugsbeamtinnen und -beamten auf Personen nur schießen, um sie an der unmittelbar bevorstehenden Ausführung oder der Fortsetzung einer rechtswidrigen Tat zu hindern, die sich den Umständen nach entweder als ein Verbrechen oder ein Vergehen unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Explosivmitteln darstellt. Das greift zu kurz. Was ist beispielsweise mit dem Angreifer, dessen Absicht sich im Moment des Zugriffs noch gar nicht konkret einordnen lässt? Zielt er auf eine schwere Körperverletzung ab? Zielt er auf eine Tötung ab? Das lässt sich in der konkreten Situation möglicherweise gar nicht beantworten. Die Antwort auf diese Frage ist aber entscheidend, denn davon hängt, jedenfalls nach geltendem Recht, ab, ob Schusswaffengebrauch erlaubt ist oder nicht. Wie es gerade in solchen Extremsituationen ist – sie sind dynamisch, sie sind hochgefährlich, und da ist es den Beamten eigentlich kaum zuzumuten, innerhalb eines Augenblickes eine rechtssichere juristische Einschätzung abgeben zu können. Die Unterscheidung zwischen Körperverletzung und Tötung ist im Einsatzgeschehen natürlich auch oft kaum zuverlässig zu treffen.

Dieses rechtliche Dilemma, davon bin ich fest überzeugt, dürfen wir nicht auf dem Rücken der Kolleginnen und Kollegen austragen und auch nicht auf dem Rücken der potenziellen Opfer. Deswegen soll künftig der Schusswaffengebrauch auch dann rechtlich zulässig sein, wenn er zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder einer gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit erforderlich ist. Allerdings, und das ist wichtig, gehen wir in Berlin mit äußerster Zurückhaltung vor. Die vorgeschlagene Regelung ist daher deutlich enger gefasst als in anderen Ländern. Sie knüpft an die sehr strengen Voraussetzungen des finalen Rettungsschusses an, und damit bleibt auch künftig der Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, auf beiden Seiten übrigens, oberste Richtschnur des Handelns der Beamtinnen und Beamten.

Die Polizei ist Trägerin des Gewaltmonopols. Die Polizei hat hoheitliche Befugnisse. Die Polizei braucht deswegen klare rechtliche Grundlagen, um in Extremfällen schnell, wirksam und rechtssicher handeln zu können. Genau das wollen wir mit dieser maßvollen, aber notwendigen Ergänzung des UZwG erreichen. – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Staatssekretär! – Dann können wir in die Aussprache eintreten. – Herr Abgeordneter Franco, bitte, Sie haben das Wort!

Vasili Franco (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank auch an die Sachverständigen! Ich habe zwei Anmerkungen und dann auch noch zwei Fragen. Die erste Anmerkung bezieht sich auf das Gendern in Gesetzestexten. Da war ich leicht amüsiert. Ich bin auch ein großer Freund von Klarheit in Gesetzestexten, auch wenn wir uns vor Augen halten, dass das in der Sicherheitsgesetzgebung doch mit sehr vielen unbestimmten neuen Rechtsbegriffen, die über die vergangenen Jahre eingeführt worden sind, nicht immer ganz so der Fall ist. Im Ziel sind wir uns da einig, aber wenn Beamtinnen und Beamte im Studium, in der Ausbildung den Unterschied zwischen der Abwehr einer Gefahr, der Entstehung einer Gefahr, einer drohenden Gefahr, einer gegenwärtigen Gefahr, einer hinreichend konkretisierten Ge-

fahr lernen müssen, dann traue ich ihnen zu, dass sie auch in der Lage sein werden, in einem Text, wo neben dem Vollzugsbeamten auch die Vollzugsbeamtin genannt wird, darüber hinwegzulesen und den Sachverhalt noch sehr gut zu verstehen. Ich habe da volles Vertrauen.

Der zweite Punkt knüpft bei der wesentlichen Debatte um den finalen Rettungsschuss an. Herr Hochgrebe hat es gesagt, sie wird seit Jahrzehnten geführt und ist vor allem eine rechtstheoretische Debatte. Ich glaube, es ist trotzdem wichtig, dass es in der Praxis keine Nachteile gibt, ob es nun geregelt ist oder nicht geregelt wird, denn selbstverständlich muss immer, wenn ein tödlicher Schuss gelöst wird, das ganz genau angeschaut und bewertet werden. Jetzt hat man sich dazu entschieden, das rechtlich zu regeln. Das ist vollkommen zulässig, das kann man machen. Ich würde dennoch auf einen Punkt hinweisen, denn Rechtstheorie hat manchmal auch durchaus Sinn und Zweck: Es geht vor allem um die Frage der Verantwortung des schussabgebenden Polizisten, der schussabgebenden Polizistin. Die Gewerkschaftsvertreter werden es sicher bestätigen können, keine Polizistin, kein Polizist schießt gerne. Das hat, gerade wenn es mal der Fall ist, oftmals sehr lange auch psychische Folgen im Nachgang zur Folge, was zeigt – das zeigen auch die Zahlen –, dass sehr wohl auch in jedem Verständnis von Polizistinnen und Polizisten bewusst ist, dass das die Ultima Ratio ist und auch nur zur Anwendung kommen kann, wenn überhaupt nichts anderes geht. Unter diesem Aspekt ist es durchaus auch interessant, sich zu vergegenwärtigen: Was machen wir, wenn wir eine rechtliche Regelung schaffen? – Auf der einen Seite kann man begründen, das schaffe mehr Rechtssicherheit. Auf der anderen Seite schafft man natürlich, und im Zweifel ist das das, was dann gelehrt wird, den Hinweis darauf: Es ist geregelt. Ihr seid abgesichert. Am Ende müsst ihr vielleicht sogar nicht selbst entscheiden. – Ich glaube nicht, dass wir an dem Punkt sind, dass das so gelehrt werden wird, aber ich bin der festen Überzeugung, dass wir nicht an diesen Punkt kommen dürfen, denn irgendwann darf es dann nicht heißen: Ich habe nur auf Befehl gehandelt. – Das ist nicht, wie wir uns einen Rechtsstaat vorstellen. Ich glaube, es ist ganz wichtig, uns vor Augen zu halten, wenn dann diese Reform beschlossen wird, wenn der finale Rettungsschuss im Gesetz steht, dass sowohl in der Ausbildung als auch in der Praxis der Schuss weiter als die Ultima Ratio gehandhabt wird, wie es heute ist. Ich glaube auch daran, dass wir weiterhin dort sind. Ich wollte aber genau auf den Punkt eingehen, weil er der Grund ist, wieso wir überhaupt die Debatte über den finalen Rettungsschuss führen.

Zwei Fragen hatte ich angekündigt; eine betrifft die Ausgestaltung der Norm an sich. Sie haben eine Regelung, wie sie auch in anderen Polizeigesetzen der Länder mit drin ist, mit der gegenwärtigen Lebensgefahr, die den finalen Rettungsschuss ermöglicht, aber auch die Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit. Da würde mich interessieren – eher von denen, die es geschrieben haben, vom Senat –, welche konkreten Fallbeispiele Sie sich darunter vorgestellt haben. Ich weiß, andere Polizeigesetze haben das auch, aber ich würde gern trotzdem die Motivlage dazu wissen. Herr Weh hat vorhin moralische Begründungen angeführt, die ich erst mal so nachvollziehen kann, die aber in der Rechtsdogmatik, wie wir sie in der gelebten Grundrechtspraxis fest verankert haben, nicht zulässig sind. Auch das hat übrigens seine moralischen Gründe, denn moralische Vorstellungen sind immer formbar. Wir sind weit davon weg, aber in einem Unrechtsstaat werden genau diese moralischen Vorstellungen dafür genutzt, dass man sagt: Gegen die kann man das machen, weil deren Leben weniger wert ist. – An diesem Punkt sind wir in der Bundesrepublik Deutschland seit 1945 nicht. Das ist gut so, und ich bin mir sicher, dass auch keiner der hier Anwesenden dahin zurück will. Deshalb würde mich an der Stelle interessieren, warum die Gefahr einer

schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit da über die gegenwärtige Lebensgefahr hinaus mitaufgenommen worden ist.

Mich würde aus der Praxis interessieren, da wir die Gewerkschaftsvertreter hier haben: Es gibt auch die Möglichkeit des Schusses in Menschenmassen. Was wäre denn Ihre Erwartung an einen Polizeibeamten, eine Polizeibeamtin, die von der Einsatzleitung den Hinweis bekommt: Ihr habt jetzt die Möglichkeit wegen eines Terroristen in die Menschenmenge zu schießen – das ist eine nachvollziehbare Konstellation –, der kurz davor ist, einen Sprengsatz zu lösen. Wie, würden Sie sagen, müssen die Beamtinnen und Beamten, die am Ende dann den Abzug drücken müssen, sich verhalten? Inwiefern sollten sie nur durchführen, oder was passiert, wenn sie selbst wegen potenzieller Kollateralschäden Zweifel daran haben, diesen Schuss abzugeben? Mich würde da Ihre Innenansicht interessieren, denn das wären genau diese Zweifelskonflikte, die, egal ob rechtliche Regelungen vorhanden sind oder nicht, bei jedem Schusseinsatz weiter vorhanden sind und dann auch von den Beamtinnen und Beamten im Dienst getroffen werden müssen.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Franco! – Frau Abgeordnete Helm, bitte!

Anne Helm (LINKE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Herzlichen Dank an die Anzuhörenden für die Ausführungen! Sie wissen alle aus den vergangenen Debatten, dass wir der juristischen Auffassung sind, dass es nicht zwangsläufig eine juristischen Extraregelung gebraucht hätte, weil wir §§ 32 und 34 Strafgesetzbuch haben und auch entsprechend in der Vergangenheit von den Gerichten geurteilt wurde. Ich möchte das hier nur noch einmal klarstellen, denn Herr Weh, Sie hatten das Risiko ausgeführt, selbst in Haftung genommen zu werden, in finanzielle Haftung gegebenenfalls für Schadensersatzzahlungen oder Ähnliches. Da gibt es die Ausführungsvorschrift im Land Berlin, die schon eine Eigenbeteiligung der einzelnen Beamten ausgeschlossen hat. Wenn es aber das Bedürfnis nach Rechtssicherheit und konkreten Rechtsregelungen von den ausführenden Beamten gibt, dann ist das etwas, das ich selbstverständlich zur Kenntnis nehmen muss. Ich will an dieser Stelle auch noch einmal betonen, ich bin der Überzeugung, dass jede Beamtin und jeder Beamte hofft, dass sie in ihrer Laufbahn niemals in die Situation gebracht werden, dass sie eine solche Ad-hoc-Entscheidung treffen müssen. Da bin ich vollkommen dieser Überzeugung, und deswegen müssen wir dem auch Rechnung tragen, dass solche Entscheidungen rechtssicher getroffen werden müssen und dass sie die absolute Ausnahme sind.

Gerade in diesem Sinne und auch im Sinne der ausführenden Beamten habe ich zwei Fragen an den Senat. Die eine Frage wäre: In Bremen und Hamburg gibt es jeweils in den Ausführungsgesetzen dazu eine Regelung, dass die einzelnen Beamten von der Pflicht des Handelns auf Anordnung in solchen Fällen ausgenommen werden. Das ist vor allem relevant, wir haben es jetzt mehrfach betont, da es hier um eine akute Gewissensentscheidung in einem ethischen Randbereich in unserer Gesellschaft geht. Gab es da die Überlegung, das in Berlin auch so aufzunehmen? Das würde den Beamten eine größere Freiheit an der Stelle einräumen.

Meine zweite Frage ist: Wir haben, auch wenn wir das in der letzten Legislatur juristisch nicht ausformuliert haben, miteinander verabredet, dass wir selbstverständlich wollen, dass die Beamten, die eine solche Entscheidung treffen müssen – und die Ermittlungen bleiben natürlich obligatorisch, das muss auch so sein –, da nicht alleingelassen werden vom Dienstherrn und

dass es eine juristische Unterstützung auch finanzieller Natur gibt. Jetzt ist dieser Titel gekürzt worden im Haushaltsentwurf, und zwar unter das Niveau der Verausgabungen im letzten Jahr. Da würde ich gern wissen, wie das übereinkommt mit der Unterstützung der Beamtinnen und Beamten in dieser schwierigen Situation. – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Helm! – Bitte, Herr Abgeordneter Matz, Sie haben das Wort!

Martin Matz (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Auch vielen Dank an die beiden Anzuhörenden! Natürlich haben wir erst mal gern das Lob dafür gehört, jetzt diese Regelung im UZwG vorzunehmen. Das ist natürlich auch eng verknüpft mit der Erkenntnis, dass die anderen Bundesländer das schon gemacht hatten. Jetzt wollen wir aber natürlich auch nichts versprechen, was wir anschließend nicht halten können. Deswegen mit einem halben Blick dahin, aber auch zur Senatsverwaltung: Bei den Formulierungen, die wir dann in § 9 Absatz 4 haben, ist die Frage: Gibt es standardmäßig in jedem Falle beim Schusswaffengebrauch dann hinterher ein Ermittlungsverfahren? – vorher wie nachher mit Ja zu beantworten ist. Auch mit Blick auf die Frage: Wie genau sind dann die aus der Fürsorgepflicht entnommenen Maßnahmen wie Rechtsschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren ausgestaltet? – gehe ich davon aus, dass sich eigentlich nichts ändert gegenüber dem, was wir bisher haben.

Das heißt also, es wird Ermittlungsverfahren geben, und es wird nach wie vor die Fürsorgepflicht geben, die das Land Berlin an der Stelle für die einzelnen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sieht. Wir haben dann also eine klarere Formulierung im Gesetz, aber wir haben nicht unbedingt das erreicht, was ich mal so verstanden habe, was aus der Polizei heraus, über die Gewerkschaften artikuliert, eigentlich gern gesehen worden wäre, nämlich dass sie tatsächlich die Situation, in die einzelne Polizeibeamte kommen, hinterher mit Ermittlungsverfahren, gegebenenfalls Strafverfahren, vielleicht auch zivilrechtlichen Verfahren überzogen zu werden – dass wir daran nicht nur nichts geändert haben, sondern eigentlich im Kern auch nichts ändern konnten.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Matz! – Herr Abgeordneter Vallendar, Sie haben das Wort!

Marc Vallendar (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank auch an die Anzuhörenden! Es wurde eigentlich überall schon angesprochen: Die Einführung des finalen Rettungsschusses in das Berliner Polizeirecht im Gesetz über den unmittelbaren Zwang war längst überfällig. Berlin ist Schlusslicht und das letzte Bundesland, das jetzt eine Regelung schafft. Wir hatten schon 2018 hier ins Abgeordnetenhaus – das war bereits in der letzten Legislaturperiode – einen solchen Antrag eingebracht und dann auch wieder in dieser Legislatur. Immerhin hat es jetzt die schwarz-rote Koalition geschafft. Sie hat einen Entwurf vorgelegt, der aus unserer Sicht Zustimmung findet.

Warum ist es so wichtig, dass das geregelt wird? – Juristisch betrachtet ist es im öffentlichen Recht absolut notwendig, dass es bei jedem Eingriff in Grundrechte und insbesondere natürlich bei einem Eingriff in das Recht auf Leben eine Ermächtigungsgrundlage im öffentlichen Recht gibt und dass das nicht auf Jedermannsrechte abgeschoben und gesagt wird: Wir machen das im Rahmen der Nothilfe. – Es ist eben doch ein staatlicher Eingriff, wenn ein Polizeibeamter jemanden tödlich erschießt, um eine Gefahr abzuwenden. Deswegen ist es auch

erforderlich, dass das geregelt wird. Das hat auch Fragestellungen, die vielleicht jetzt nicht den Polizeibeamten selbst betreffen, sondern natürlich auch die Behörde; Amtshaftungsansprüche et cetera und die Frage der Rechtmäßigkeit des Eingriffs. Dass es wichtig ist und immer relevanter wird, ist so, anders als früher auch für die Landesbeamten. Früher waren hauptsächlich die GSG 9 und die Bundespolizei die ersten Adressaten, die man im Kopf hatte, wenn sie einen finalen Rettungsschuss zu tätigen hatten. Wir erinnern uns alle an die Geiselnahme der „Landshut“ in Mogadischu. Das waren alles finale Rettungsschüsse, die dort getätigt wurden von professionell ausgebildeten GSG-9-Beamten. Wir haben natürlich mittlerweile Einsatzlagen auch im Land Berlin unter Umständen, gerade im Rahmen von Amoksituationen oder Terroranschlägen, wo auch Landesbeamte des Landes Berlin die Ersten am Einsatzort sein können. Die können nicht immer auf die GSG 9 warten, und genau deswegen ist es wichtig, dass auch die Berliner Landesbeamten für solche Situationen ausgebildet werden und natürlich auch entsprechend mit einer Ermächtigungsgrundlage ausgestattet sind.

Meine Frage an die Anzuhörenden ist, inwiefern sich diese Gesetzesänderung noch auswirken wird auf die Ausbildung der Beamten in Berlin. Wird das noch irgendwelche Veränderungen mit sich bringen? Wie wird der finale Rettungsschuss jetzt schon ausgebildet? Was erwarten Sie da? Haben Sie da irgendwelche Erfahrungen, die Sie uns mitteilen können oder möchten? – Vielen herzlichen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Danke, Herr Abgeordneter Vallendar! – Herr Abgeordneter Dregger, bitte, Sie haben das Wort!

Burkard Dregger (CDU): Danke schön, Herr Vorsitzender! – Ich möchte im Anschluss an die Stellungnahme von Frau Kollegin Helm noch einmal herausarbeiten, was eigentlich der Unterschied ist zwischen einer strafrechtlichen Rechtfertigungsnorm und einer öffentlich-rechtlichen Eingriffsbefugnis.

Das Strafgesetzbuch erklärt zunächst einmal bestimmte Handlungen für tatbestandlich strafbar, so die Tötung eines Menschen, auch die Verletzung eines Menschen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt sein mit der Folge, dass der Täter, der Schütze, nicht bestraft wird. Das öffentliche Recht, das Verwaltungsrecht aber regelt die Beziehung zwischen Staat und Bürger. Das Strafrecht hat damit gar nichts zu tun. Da ist ein Mensch, der hat eine Schusswaffe. Er möchte in einer Amoklage bedrohten Dritten zu Hilfe kommen und entschließt sich, diese Schusswaffe einzusetzen. Dann wird beurteilt, ob er sich strafbar gemacht hat. Für jeden – das ist auch die Grundlage jeglicher Verfassungsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – Eingriff in Grundrechte bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage, wenn es sich denn um staatliches Handeln handeln soll. Für jede Kleinigkeit schaffen wir Ermächtigungsgrundlagen, weil das das Prinzip ist. Da werden Grundrechte von Grundrechtsträgern, von Bürgern, beeinträchtigt, und das geht nur, wenn der Staat dazu eine verfassungsrechtliche und verwaltungsrechtliche Befugnis hat. Die haben wir ausgerechnet bei dem stärksten und härtesten Grundrechtseingriff, den man sich überhaupt nur vorstellen kann, bislang nicht. Das führt dazu, dass die Beamten, die möglicherweise in die schreckliche Situation kommen, handeln zu müssen und handeln zu wollen, sich dann nicht darauf berufen können, dass der Staat, sein Dienstherr, ihm die Befugnis erteilt hat, in diesem Fall das Land Berlin, sondern sie müssen sich im Grunde auf ein Jedermannsrecht berufen, nämlich das Jedermannsrecht, Notwehr oder Nothilfe leisten zu können.

Das halte ich und halten wir für unangemessen, denn das erweckt den Eindruck, dass der Staat als Dienstherr sich im Grunde einen schlanken Fuß macht. Er will sich nämlich nicht dazu bekennen, dass er derartig tief eingreifende schreckliche Maßnahmen gestatten möchte, sondern er zieht sich zurück. Er erlaubt zwar den Beamten, ein Parkticket auszustellen oder auch eine Hausdurchsuchung zu machen, aber er erlaubt ihm nicht, einen finalen, einen gezielten Rettungsschuss vorzunehmen. Ich finde, es ist gegenüber den Einsatzkräften der Polizei unredlich zu sagen: Ihr macht jetzt diese Drecksarbeit, aber wir haben als Dienstherr damit nichts zu tun. – Deswegen müssen wir uns ehrlich machen. Wenn wir wollen, dass ein Polizeibeamter als staatlich-hoheitlich Handelnder einen derart intensiven Grundrechtseingriff vornimmt, dann müssen wir uns auch dazu bekennen – das ist die Aufgabe von uns als Gesetzgeber –, indem wir sagen, wir geben dafür eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, so wie bei jedem anderen Grundrechtseingriff auch. Vielleicht hilft das noch mal, um die Hinweise etwas zu entkräften, dass man mit §§ 32 und 34 StGB alles geregelt hätte.

Ich habe jetzt noch eine Frage zum Thema Schießen auf Anordnung, weil Sie auch angesprochen hatten, dass das in einigen Bundesländern im Polizeigesetz geregelt wird. Da kann niemand gezwungen werden, den finalen Rettungsschuss auszuführen. Ich wüsste gerne von den Praktikern, unseren Sachverständigen, ob das nicht schon faktisch ausgeschlossen ist. Denn derjenige, der nicht schießen will, meldet sich erstens nicht zu so einer Truppe, aber es kann auch der normale Streifenbeamte sein, und derjenige, der nicht schießen will, der schießt dann eben daneben. Ist das nicht faktisch sowieso ausgeschlossen? Das ist ein theoretisches Problem. Das wüsste ich gern mal. – Danke!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Dregger! – Herr Abgeordneter Zillich, bitte, ergreifen Sie das Wort!

Steffen Zillich (LINKE): Aus der Tradition vieler solcher Debatten über das UZwG muss ich mich doch noch zu Wort melden! – Herr Abgeordneter Dregger, Sie haben die Dogmatik von Eingriffsrecht und Strafrecht wunderbar dargestellt. Sie haben sozusagen mit ganz strengen Anforderungen an die Dogmatik dieses Eingriffsrecht gefordert. Bei der Frage, ob man es anordnen soll, wollen Sie sich behelfen mit irgendetwas von „faktisch ausgeschlossen“. Das geht nicht richtig zusammen, was Sie da machen. Da legen Sie unterschiedliche Ansprüche an die rechtliche Grundlage an. Das will ich Ihnen gar nicht mal vorwerfen, weil es nämlich in diesem Fall so sein muss, weil man sich in der Tat in einem Grenzbereich bewegt, wo die Frage: Was passiert denn praktisch vor und nach einem solchen Rettungsschuss? – etwas anderes ist – denn, da sind sich weitgehend alle einig, da ändert sich nicht viel – als die Frage: Was bringt denn die Rechtsordnung dadurch zum Ausdruck, wenn sie so etwas regeln will?

In der Tat muss sich die Rechtsordnung entscheiden, ob sie sagen will – offensichtlich nicht in allen Fällen, aber auch nicht jede Frage beantwortend –: Will ich das als Eingriffsrecht ausgestalten? Will ich in der Konsequenz dessen, dass Situationen eintreten können – zweifellos –, wo Polizistinnen und Polizisten in eine solche Lage kommen, das Töten eines Menschen in die Verfügung des Staates stellen? Genau das ist es. Oder will ich das nicht tun? Will ich das als extreme Ausnahme behandeln und deswegen auch rechtlich anders konfigurieren? Natürlich kann man sich diese Frage nur stellen in dem Wissen, dass sich faktisch wenig ändert. Genau das ist die Frage, die wir verhandeln. Wir verhandeln die Frage: Wollen wir in diesem extremen Ausnahmefall sagen, die Rechtsordnung soll so weit gehen, dass sie das Töten eines Menschen in die Verfügung des Staates stellt? Oder sagen wir in dem Wissen,

dass Menschen in ihrer Amtsausübung es trotzdem tun müssen, das wollen wir nicht tun, und wir versuchen es so zu regeln, dass sie darüber hinaus weitgehend geschützt sind?

Das ist die Abwägungsfrage, vor der wir stehen, und da kann man in die eine und in die andere Richtung gehen. Ich würde eher sagen, durchaus auch aus historischen Erfahrungen, dass es vielleicht sinnvoll ist, hier eine Grenze zu halten, in dem Wissen, dass wir trotzdem Beamtinnen und Beamte schützen müssen, die in eine solche Situation kommen. Sie bemerken selbst in Ihrer Argumentation, dass das glasklare Durchargumentieren, wenn Sie sich dann mit der faktischen Beantwortung behelfen müssen, auch bei Ihrer Position nicht funktioniert.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Zillich! – Dann kommen wir jetzt zu den Anzuhörenden. Vielleicht in umgekehrter Reihenfolge dieses Mal? Wie wollen wir es machen? – Herr Weh, bitte, Sie haben das Wort!

Stephan Weh (GdP Berlin): Es sind nicht ganz so viele Fragen an uns gerichtet worden, sondern eher in Richtung der anderen. Eine Frage war die nach dem Schuss in Richtung einer Menschenmenge; sie war von Herrn Abgeordneten Franco. – Dass der anzudrohen ist, sogar wiederholt anzudrohen ist, ist quasi die Theorie dahinter, um das durchzuführen. Ich kann jetzt nicht sagen, wie es genau laufen wird, weil die Situation draußen natürlich immer eine lebendige, mobile Situation ist. Wie mehrfach ausgeführt, schießt keiner gerne, um Leben zu beenden. Das Risiko, die Abwägung, die sogenannte Beurteilung der Lage im übertragenden Sinne muss jederzeit stattfinden, und sie kann sich innerhalb von wenigen Sekunden verändern, aus der Praxis heraus. Es gibt jetzt nicht die eine Praxislage, die uns quasi vorschwebt. Wenn wir über eine Geiselnahme nachdenken würden, die sich durch eine Menschenmenge bewegt – da muss der Polizeiführer schon ganz genau beurteilen, wann ein Zugriff möglich ist. Wir reden ganz offen über einen finalen Rettungsschuss. Es ist sehr selten, dass diese Situation vorkommen kann. Die Hürden sind sehr hoch, auch die rein moralischen und ethischen Hürden, die ein Kollege in sich trägt. – Ich würde gern ausführen zum Thema staatliches Eingreifen, der Polizist ist nicht die Privatperson, aber das war jetzt nicht die Frage, die kam. – Von daher die Menschenmenge: Den Idealstandard kann ich nicht darlegen, weil es wirklich die Situation vor Ort ist. Aber die Anforderungen an den Einzelnen sind schon hoch, auch die moralische Anforderung zu schießen ist riesig. Ich kann mir sehr schwer vorstellen, dass jemand bei einer Menschenmenge wild drauflosschießt. Das kann ich mir nicht vorstellen. Dafür haben wir eine mobile Situation. Bei Menschenmengen sind wir heute schon sehr vorsichtig.

Von Frau Abgeordneter Helm war, glaube ich, keine Frage an uns gerichtet.

Der Abgeordnete Vallendar hat gefragt, wie es bei uns weitergehen wird, wenn dieses dann entsprechend umgesetzt wird. – Klar wird es im Rahmen der rechtlichen Ausbildung an der Fachhochschule, aber auch in Ruheleben bei den Kolleginnen und Kollegen, die ausgebildet werden, um Schutzleute zu werden, entsprechende Lehrinhalte geben müssen. Das UZwG, das habe ich auch damals in Friedrichsfelde gelernt, ist nicht einfach, denn es ist ein Eingriffsrecht der Polizei, das nicht ohne ist – wir reden über Grundrechtseingriffe –, und die höhere Sensibilisierung muss dort liegen, auch was Einsatzlehre in Bezug dazu betrifft, weil wir über Taktiken nachdenken müssen. Aber ob das Schießen und das Schießtraining sich in dem Moment jetzt anders verhält? – Da wird angepasst werden müssen, denke ich, aber eben auch abgewogen, wie sich andere Bundesländer, die schon jahrelange Erfahrungen haben, verhalten. Vielleicht müssen wir auch gar nicht anpassen, das kann sein. Zumindest rechtlich müssen wir anpassen, es ist ja ein verändertes UZwG. Bei dem Rest, denke ich, werden wir im Netzwerk der Polizeien der anderen Länder, aber auch mit dem Bund reden, ob sich da was verändert. Aber da sind wir, glaube ich, richtig gut aufgestellt.

Der Abgeordnete Dregger hat gut ausgeführt, da kann ich mitgehen. – Herr Zillich, ja, es ist eine Frage der Moral und der Ethik, wie man mit dem Thema umgeht. Da gibt es ganz verschiedene Meinungen. Wir als Gewerkschaft sind der Meinung, dass wir als Polizistinnen und Polizisten eine Eingriffsermächtigung benötigen, und so ist auch das Gefühl von denen, die sich darüber Gedanken machen. Wir kommen wirklich nicht oft in diese Situation – ich selbst war es noch nie –, aber ich glaube schon, wir würden uns alleingelassen fühlen in dem Moment, weil wir sagen, wir machen alles hier mit Eingriffsermächtigung und uns wird – ich sage es mal in Anführungsstrichen – der Popo versohlt, wenn wir ohne Eingriffsermächtigung handeln, und bei der Sache wird gesagt: Macht mal so, wie ihr denkt. – Ich denke aber auch an den Menschen, der in Not ist, der eine Erwartungshaltung hat. Der möchte seine Familie vielleicht heute Abend sehen und hat an die Polizei eine Erwartungshaltung und sagt: Rette mich hier! – Dem möchten wir auch gerecht werden. Ganz viele Polizisten haben auch einen Helferkomplex, sonst wirst du nicht Polizist. Das hat alles irgendwo miteinander zu tun. Deswegen: der Mensch, der hofft, am Abend Zuhause bei der Familie zu sein – das ist dieser Spagat zwischen diesem Kollegen draußen, so glaube ich, ohne staatliche Eingriffsermächtigung sich als Otto Normalverbraucher zu fühlen und nicht mehr als der Polizist, die Polizistin. Aber das wäre jetzt schon wieder diese moralische Nummer, über die wir gerade reden, da möchte ich jetzt nicht weiter ausführen. Ich glaube, da hat jeder seine Meinung. Ich bin für die Gewerkschaft der Polizei hier und vertrete die Meinung von denen, die uns da ein Mandat gegeben haben. – Ich hoffe, dass ich erst einmal alle Fragen beantworten konnte und niemanden vergessen habe. Ich glaube, der Abgeordnete Matz hat keine Frage an uns gehabt, oder? – Von daher bedanke ich mich, dass ich erst mal dazu ausführen durfte!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Weh! – Herr Teichert, bitte, Sie haben das Wort!

Frank Teichert (DPolG Berlin): Vielen Dank! – Lassen Sie mich ergänzen; mein Kollege hat schon sehr Vieles richtiges und vor allem wichtiges gesagt. Ich fange mal mit dem Allgemeinen an: Polizeiliches Handeln bedarf immer eines Gesetzes. Wir handeln nur aufgrund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen, weil unser Handeln einen Verwaltungsakt darstellt, und deswegen können wir nur mit dem arbeiten, was wir bereits haben.

Ob das Training bei der Polizei angepasst wird, ist auch eine Frage von: Wie wird das am Ende verabschiedet, und welchen Einfluss wird es auf die Praxis haben? Wir haben dazu unseren Landeseinsatztrainer, wir haben unsere Schießtrainer, wir haben unsere Praktiker von den Spezialeinheiten, die sich das genauer angucken und schauen, wie sich das am ehesten im Alltag umsetzen lässt.

Herr Franco, Sie haben etwas Richtiges angesprochen, denn bei § 6 UZwG, Handeln auf Anordnung, kommen uns mitunter natürlich ganz komische Bilder in den Kopf, wenn wir an unsere Vergangenheit denken, so etwas wie der Schießbefehl an der Grenze oder Ähnliches. Das kann sehr gruselig sein, aber gucken wir uns – ich habe ja am Anfang die gut strukturierte Anordnung dieses Gesetzes gelobt – § 6 an; wenn Sie erlauben, dass ich mal zitiere, da geht es um den Feinschliff des Schuldsatzes:

„... nur dann, wenn sie oder er erkannt hat oder wenn es nach den persönlich bekannten Umständen offensichtlich gewesen ist ...“,

Das schärft den Maßstab praxisnah und verhindert eine objektive Überdehnung zulasten des Handelnden. – Da sieht es schon wieder ganz anders aus, wenn man sich die Überschrift anschaut und was der Autor damit sagen möchte, worauf es abzielt.

Genauso gibt es ja eine Drittschadensschranke, wenn wir an den Schuss in eine Menschenmenge denken: die Aufforderung der zweiten Androhung, das ist schon eine größere Hürde. Wenn man jetzt sagt: Handeln auf Anordnung, Schießen auf Anordnung – das findet in der Form nicht statt. Da heißt es nicht: Jetzt wird geschossen –, sondern da wird freigegeben. Gerade in dynamischen Lagen ist das sehr wichtig. Wenn wir an Nizza denken, wenn wir das jetzt mal plakativ sehen: Erschießen Sie jetzt den Fahrer! –, und da müsste dann sofort geschossen werden, das ist nicht sehr praxisnah, wie ich schon gesagt habe, sondern da ist dann der einzelne Einsatzbeamte, und der wägt dann ab: Gibt es die Situation jetzt her? Ist jetzt der Moment, da geschossen werden kann, da der Schaden möglichst gering für Dritte sein wird, oder mache ich es nicht? Selbst wenn es dann, wie es hier in § 6 heißt, angeordnet wird und der Schuss nicht abgegeben werden kann, dann wird dem Polizisten das keiner zur Last legen, wenn er es nicht getan hat. Zumal so etwas in der Form – steht auch in § 6 – sauber dokumentiert wird. Es wird dokumentiert, in welcher Situation das angeordnet wurde und wie die Situation ausgegangen ist, damit das später aufgearbeitet werden kann. Das habe ich ja gesagt, dass wir unsere Einsätze auch nachbereiten möchten. Gerade bei so massiven Eingriffen in Grundrechte sind wir sehr sensibel, und das bleiben wir hoffentlich auch. – Habe ich etwas vergessen? – Ich glaube nicht; wenn doch, dann bitte eine Nachfrage!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Teichert! – Jetzt habe ich noch mal den Senat hier. – Herr Staatssekretär, bitte, Sie haben das Wort!

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank auch für die vielen Fragen, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Wir werden versuchen, sie abzuarbeiten; sollte dabei die eine oder andere Frage übersehen werden, bitte ich, das noch mal kenntlich zu machen, dann holen wir das selbstverständlich nach.

Die erste Frage, die ich gern zu beantworten versuchen möchte, ist die Frage des Abgeordneten Franco nach Schussabgaben in Menschenmengen hinein. Da haben wir ja auch eine Rege-

lung vorgesehen in § 9 Absatz 2 zur Gefährdung Unbeteiligter. Das ist ganz wesentlich, und deswegen ist es selbstverständlich so, dass an dem Grundsatz festgehalten werden soll, dass der Schusswaffengebrauch nicht zulässig ist, wenn dadurch Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. Das ist übrigens eine Formulierung, an der sich auch ganz viele andere Landespolizeigesetze orientiert. Wir haben – Herr Martin, wenn Sie das Buch mal hochhalten würden – einen Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes, wie man dem Buch ansehen kann, ist es schon ein bisschen älter, nämlich aus dem Jahre 1976, und bereits da war es vorgeschlagen worden, eine entsprechende Formulierung aufzunehmen. Das ist eng begrenzt und natürlich an strengste Voraussetzungen geknüpft, nämlich an das Erfordernis zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr.

Frau Abgeordnete Helm, es ist jetzt schon von ganz vielen Beteiligten sehr viel gesagt worden zu §§ 32 und 34 StGB, also Notwehr und Nothilfe, und auch die unterschiedlichen Auffassungen, die man dazu vertreten kann. Ich würde mich gern dem anschließen, was durch die Anzuhörenden hier gesagt worden ist. Ich hatte auch eingangs schon mal versucht, unsere Auffassung oder die Auffassung des Senats kundzutun: dass wir der festen Auffassung sind, dass es allein rechtssystematisch schon nicht nachvollziehbar ist, wenn wir bei polizeilichem Handeln, das deutlich weniger eingriffsintensiv ist, wirklich jedes kleinste Detail geregelt haben – beim Platzverweis, bei einer Identitätsfeststellung, andere Beispiele sind hier genannt worden –, aber ausgerechnet der wirklich denkbar gravierendste polizeiliche Eingriff, der denkbar gravierendste Grundrechtseingriff dann eben nicht geregelt ist. Das ist sozusagen der Ansatz: dass wir der festen Auffassung sind, dass für das rechtssichere Handeln der Kolleginnen und Kollegen der Polizei Berlin eine öffentlich-rechtliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden muss, Herr Dregger, und die eben nicht verwiesen werden können auf die Jedermannsrechte von §§ 32 und 34 StGB als wirklich rechtssichere Handlungsgrundlage. Wir sind fest davon überzeugt, das sind wir den Beamtinnen und Beamten der Polizei Berlin schuldig, die dann in eine solche Situation gekommen sind, von diesem Rechtsinstrument Gebrauch machen zu müssen.

Das ist vielleicht auch so ein bisschen die Verantwortung – das leite mich auf Ihre zweite Frage, Frau Abgeordnete Helm, über – der Dienstherren, auch mit Fürsorgepflichten, mit der Verantwortung, die man gegenüber seinen Mitarbeitenden hat, dass man das dann auch entsprechend rechtssicher regelt, damit die Kolleginnen und Kollegen dafür auch eine Rechtsgrundlage haben. Die Verantwortung und Fürsorgepflichten der Dienstherren führen natürlich auch dazu, dass wir den Kolleginnen und Kollegen Hilfe in solchen rechtlichen Auseinandersetzungen, die sich dann in der Folge andocken, geben. Das haben wir in der Vergangenheit gemacht, das werden wir auch in Zukunft machen. Der Senatsentwurf für den Doppelhaushalt sieht dafür nach unserer Auffassung auskömmliche Haushaltsmittel vor.

Die Ausführungen von Herrn Teichert hätte ich kaum schöner darstellen können. Ich würde sie noch um ein weiteres Beispiel, einen Vergleich zur Anordnungsbefugnis ergänzen. Es ist beispielsweise ein bisschen vergleichbar mit einem Wasserwerfereinsatz. Der Polizeiführer, die Polizeiführerin gibt den Einsatz des Wasserwerfers frei; ob dann tatsächlich vom Wasserwerfer Gebrauch gemacht wird, wovon Gebrauch gemacht wird bei den vielen Möglichkeiten – der WaWe 10 000 kann relativ viel –, entscheidet immer die Fahrzeugführerin, der Fahrzeugführer. Der Polizeiführer, die Polizeiführerin gibt den Einsatz nur frei. Genauso ist es dann auch beim Schusswaffengebrauch, aber das ist ja sehr gut herausgearbeitet worden.

Zur Polizeiakademie: Selbstverständlich werden wir, wie immer, die Aus- und Fortbildung, die ja überwiegend an der Polizeiakademie erfolgt, aber auch im Schiesstraining, beim taktischen System und so weiter und so fort, an die rechtlichen Rahmenbedingungen anpassen, das ist ja gar keine Frage. Selbstverständlich wird das immer an die rechtlichen Änderungen angepasst. Der erforderliche Fortbildungsbedarf für die Kolleginnen und Kollegen, die schon da sind, und der Ausbildungsbedarf bei den Neuzugängen natürlich sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht werden in der Polizeiakademie und in allen Aus- und Fortbildungen entsprechend umgesetzt.

Mit Erlaubnis des Vorsitzenden – es sind nämlich noch zwei Fragen offen, einmal die erste Frage des Abgeordneten Franco und dann die Frage von Frau Abgeordneter Helm zu Bremen und Hamburg –, würde ich Sie bitten, das Wort Herrn Martin zu erteilen, der hier an meiner Seite sitzt.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Staatssekretär! Das mache ich sehr gern. – Herr Martin, bitte, Sie haben das Wort!

Maik Martin (SenInnSport): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! – Meine Damen und Herren Abgeordnete! Die erste Frage bezog sich darauf, warum man beim Tatbestand des Rettungsschusses auch die Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit aufgenommen hat. Ganz kurzer formaler Einschub vorweg: Es ist ja ein Gesetzentwurf der Fraktionen, sodass wir natürlich von Senatsseite nur zur Auslegung beitragen können, aber der Gesetzentwurf in der Verantwortung der Fraktionen steht. Hierzu finden sich allerdings auch Ausführungen in der Gesetzesbegründung. Man hat hier bewusst eine zweiteilige Schwelle gewählt, eine Schwelle, wie sie auch schon der Musterentwurf von 1976 vorsah, denn man muss natürlich praktischen Situationen Rechnung tragen. Wie grenze ich eine gegenwärtige Lebensgefahr von einer gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Unversehrtheit ab? Weiß ich, worauf die Person, die mit dem Messer auf mich zukommt, zielt? Will sie irgendwie nur, sage ich mal, an einer Stelle das Messer einsetzen, wo möglicherweise keine Lebensgefahr besteht, wo allerdings die Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung bestimmter Organe besteht? Also hier hätten wir Abgrenzungsschwierigkeiten, wenn wir ganz allein auf die Lebensgefahr abstellen würden, und diesen Realitäten Rechnung tragend, gehen wir davon aus, dass diese Formulierung gewählt worden ist, um eben schwerwiegende, also keine geringfügigen – – Wir sehen das beispielsweise, wenn man das jetzt vergleicht mit der Ausnahme von der Androhung: Da reden wir von einer „gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben“. Eine „gegenwärtige Gefahr für Leib“ ist weniger, ist eine nicht ganz unbeachtliche Verletzung der körperlichen Integrität, aber geht schon bei einer kleineren Wunde los. Bei einer „schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit“ denken wir an Fälle, die beispielsweise in § 226 StGB genannt sind – Verlust der Sehfähigkeit, schwerwiegende Verletzung der Organe, also wirklich eine in der Praxis erhebliche körperliche Verletzung, erhebliche Wunden –, damit man auch hier wieder nicht in der Split-Second-Situation die Entscheidung treffen muss: Droht mir hier eigentlich nur eine schwere Verletzung oder bin ich tatsächlich in der Gefahr um mein Leben? – Das wäre der erste Punkt.

Der zweite Punkt ist die Frage der Gewissensentscheidung. Mir ist bewusst, dass diese Frage auch im Prozess der Arbeit um dieses Gesetz diskutiert worden ist und das sicherlich eine Frage ist, die man in beide Richtungen als Gesetzgeber entscheiden kann. Die Mehrheit der Bundesländer hat sich dagegen entschieden. Die einbringenden Fraktionen haben sich – mei-

nes Erachtens auch zu Recht – dagegen entschieden. Das ist ein zweischneidiges Schwert. Zum einen wird natürlich eine Gewissensentscheidung eingeräumt, aber auch eine Gewissensentscheidung der handelnden Dienstkraft in einer gewissen Weise aufgezwungen. Ihr wird gesagt: Du kannst dich auch dagegen entscheiden! – Zum einen erschwert das möglicherweise die Planung eines SEK-Einsatzes jenseits der Frage, was denn in der Realität natürlich passiert – schieße ich daneben? –, zum anderen sieht sich die Dienstkraft, wenn denn der Rettungsschuss freigegeben ist, genau dieser Situation ausgesetzt, möglicherweise selbst entscheiden zu müssen, hier über Leben und Tod entscheiden zu müssen, und das kann natürlich eine Belastung für die einzelne Dienstkraft, die Polizeivollzugsbeamtin, den Polizeivollzugsbeamten, sein. Insoweit, muss man sagen, geht das Argument in beide Richtungen. Man hat sich hier zu Recht dafür entschieden, diese Lösung nicht zu übernehmen. – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Martin, für diese ergänzenden Ausführungen! – Ich sehe jetzt keine weiteren Wortmeldungen, sodass ich hier ganz herzlich den beiden Anzuhörenden dafür danken darf, dass Sie heute hier waren! – Herr Abgeordneter Franco, habe ich Sie übersehen? – Bitte!

Vasili Franco (GRÜNE): Mich nicht, aber meines Wissens ist die Datenschutzbeauftragte hier und hat um kurze Stellungnahme für die heutige Anhörung gebeten.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Sehr umsichtig, vielen Dank für den Hinweis! – Selbstverständlich gern, Frau Kamp, bitte, Sie haben das Wort!

Meike Kamp (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit): Ganz herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! – Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich werde mich heute nicht inhaltlich einlassen, sondern das werde ich nächste Woche bei der Anhörung tun, insbesondere zu Block eins.

Anlässlich der heutigen Generalaussprache möchte ich allerdings gern zwei Anmerkungen zum Verfahren machen: Ich wurde weder für heute noch für nächste Woche tatsächlich geladen, um hier angehört zu werden. Ja, ich habe das Recht, jederzeit in den Ausschüssen anwesend zu sein und auch selbst das Wort zu ergreifen, aber gerade im Hinblick darauf, wenn es um Gesetzgebungsverfahren geht, gibt es meines Erachtens nach dem Berliner Datenschutzgesetz eine Verpflichtung, mich anhören zu lassen und mich auch offiziell zur Stellungnahme aufzufordern.

Es ist so – und das möchte ich ausdrücklich begrüßen –, dass wir sehr viele Themen zur ASOG-Novellierung mit der Innenverwaltung bereits auf Arbeitsebene besprochen haben und auch viele Anmerkungen von uns mit aufgenommen worden sind. Allerdings ist es natürlich so, dass wir auch gern Ihnen als Parlamentarierinnen und Parlamentariern unsere Stellungnahme und unsere Einschätzung zu den Themen mitteilen möchten. Außerdem ist es so, dass sehr viele Vorschriften, die jetzt im parlamentarischen Verfahren eingebracht worden sind, damals bei den Besprechungen auf der Arbeitsebene so noch nicht vorlagen, und vieles Neues hinzugekommen ist, zu dem wir auch gern Stellung beziehen möchten. – Inhaltlich werde ich nächste Woche etwas dazu sagen und bedanke mich auf jeden Fall!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Frau Kamp! – Tatsächlich ist es auch so, dass Ihre Einladung für nächste Woche bereits veranlasst ist. Es ist selbstverständlich, dass wir Sie sehr gern dabei haben und das dann auch entsprechend aufrufen werden.

Jetzt noch einmal mein Dank an die Anzuhörenden – herzlichen Dank, dass Sie heute auch wieder hier waren! Es ist ja nicht das erste Mal, dass Sie uns mit Ihrer Expertise zur Verfügung standen und sicherlich auch nicht das letzte Mal, denke ich mir. Vielen Dank für Ihre interessanten Ausführungen zu diesen doch komplexen und in jeder Hinsicht anspruchsvollen Bereichen, zu denen Sie heute hier Stellung genommen haben! – Dann kommen wir an dieser Stelle zum Ende unseres Besprechungspunktes 1, jedenfalls, was den heutigen Tag betrifft. Er wird im Übrigen jetzt auf die nächste, die 58. Sitzung als Sondersitzung am 29. September 2025 verlegt. – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann verfahren wir so.

Punkt 2 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Lehren aus dem Blackout im Südosten Berlins für
den Katastrophen- und Zivilschutz**
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und
der Fraktion Die Linke)

[0236](#)
InnSichO

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 3 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.

* * * * *